# Die Verbrechen der Gefährdung von Leib und Leben im 16. Abschnitt des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftl. Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen

vorgelegt von

**Arnold W. Fischer**
Referendar in Cottbus.

W.S. 1933/34.

Urach (Württbg.)
Druck der Fr. Bühlerschen Buchdruckerei / Inh. Dr. Otto Weise
1933

Dekan: Professor Dr. Stoll.
Referent: Professor Dr. Schoetensack.
Angenommen: 22. September 1933.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken meiner Mutter.

# Verzeichnis der benutzten Bücher und Schriften.


Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 8. Aufl. 1922, mit Nachtrag.

Appel: Die Verbrechen der Gefährdung von Leib und Leben nach deutschem Recht. Dissertation Köln 1930.

Aschrott-Kohlrausch: Reform des Strafrechts, 1926.

Aschrott-v. Liszt: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches 1910 Bd. I und II.

v. Bar: Gesetz und Schuld II, 1907.

Beling: Grundzüge des Strafrechts 8./9. Aufl. 1925, 1928; 11. Aufl. 1930.

Binding: Die Gefährdungshandlung im Verhältnis zum fahrlässigen Delikt. In Zeitschrift: „Der Gerichtssaal" Bd. 86, S. 353 ff.
Handbuch des Deutschen Strafrechts 1885 Bd. 1.
Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, 2. Aufl., bes. Teil, Bd. 2.
Die Normen und ihre Uebertretung Bd. I—III (3. Aufl.).

Bollacher: Die gemeingefährlichen Handlungen im amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches vom Jahre 1925, Tübingen, Dissertation 1927.

v. Buri: Ueber den Begriff der Gefahr und seine Anwendung auf den Versuch. 1888. In Zeitschrift „Der Gerichtssaal" Bd. 40 S. 503 ff.
Gefahr und Versuch, in Zeitschrift der „Gerichtssaal" Bd. 44 (1891) S. 321 ff.
Ueber Kausalität und deren Verantwortung 1873.

v. Busch: Gefahr und Gefährdungsvorsatz in der Dogmatik des modernen Strafrechts. 1897.

v. Ende: Zur gemeingefährlichen Ueberschwemmung. Deutsches Reichsstrafgesetzbuch §§ 312 bis 314. Tübingen Dissertation 1913/14.

Ebermayer: Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung des Reichsgerichts, 3. Aufl. 1925; 4. Aufl. 1929.

Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums:
I. Teil: Entwurf der Strafrechtskommission (1913); II. Teil: Entwurf von 1919; III. Teil: Denkschrift zu dem Entwurf von 1919.
Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. 1925.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (Reichstag III. Wahlperiode 1924/27, Drucksachen Nr. 3390) 1927 nebst Begründung.

Finger: Der Begriff der Gefahr und seine Anwendung im Strafrecht 1889, in „Juristischer Vierteljahresschrift" Bd. 5, S. 55 ff. (1889).
Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1904 Bd. 1 in Festschrift für Frank 1930, Bd. 1.

Frank: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl. 1931.

Giese: Das Wesen der Brandstiftung in geschichtlicher Entwicklung. Rostock Dissertation 1911.

Gottschalk: Der Tatbestand der Lebensgefährdung in den deutschen Strafgesetzentwürfen — insbesondere im Entwurf 1927 — erläutert vom Standpunkte der rechtstheoretischen und rechtspolitischen Grundlagen der Gefährdungsdelikte. Freiburg Dissertation 1929.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. 1 1881: II. 1884 bis 1887.

Henkel: Der Gefahrbegriff im Strafrecht. 1930 in „Strafrechtliche Abhandlungen" Heft 270.

Hertz: Das Unrecht und die Allgemeinen Lehren des Strafrechts 1880.

v. Hippel: Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum. In „Vergleichende Darstellung" Allg. Teil Bd. 3, S. 373 ff.

v. Hippel: Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen im Strafgesetzentwurf von 1925. In „Zeitschrift f. d. ges. StrRWSch." Bd. 47 S. 18 ff.
Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in den Entwürfen. „Zeitschrift f. d. ges. StrRWSch." Bd. 42 S. 525.
Deutsches Strafrecht, Berlin 1925, 1932.

Hofheinz: Verletzung und Gefährdung als Kriterien der Zweiteilung im System der strafbaren Handlungen 1907, in „StrRtl. Abh." Heft 29.

Hundertmark: Eisenbahnbetriebsgefährdung durch Pflichtverletzung von Eisenbahnangestellten. Köln Dissertation 1929.

Kitzinger: Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen. „Vergleichende Darstellung" bes. Teil Bd. 9 S. 1 ff.

Köhler: Deutsches Strafrecht, Leipzig 1917. Allgemeiner Teil. Probleme der Fahrlässigkeit im Strafrecht. 1912. München.

v. Kries: Ueber den Begriff der objektiven Möglichkeit und einige Anwendung desselben in „Vierteljahresschrift für Wissenschaftliche Philosophie". Bd. 1, 1888 (Leipzig) S. 179 ff. Ueber die Begriffe der Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit

und ihre Bedeutung im Strafrecht, in „Zeitschrift f. d. ges. Str. RWSch." Bd. 9 S. 528.

Leipziger Kommentar: Berlin und Leipzig 1925, 1929 4. Aufl. (vgl. Ebermayer).

Lammasch: Das Moment der objektiven Gefährlichkeit im Begriffe des Verbrechensversuches, Wien 1879.

Liepmann: Einleitung in das Strafrecht. Berlin 1900.

Lilienthal: Der Stoosz'sche Entwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches, in „Zeitschrift f. d. ges. StrRWSch." Bd. 15 S. 260 ff.

v. Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 10. Aufl. 1919; 21./22. Aufl. zit. nach 25. Aufl. 1927 besorgt von Schmidt. Berlin und Leipzig (jetzt Neuaufl. des allg. Teils).
Die Lebensgefährdung, in „Vergleichende Darstellung", bes. Teil Bd. 5 S. 151 ff.

Mayer M. E.: Der allgemeine Teil des Deutschen Strafrechts. Lehrbuch 2. Aufl. 1923.

Mayer-Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. (Vgl. Allfeld).

Merkel: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1889.

Merkel-Liepmann: Die Lehre von Verbrechen und Strafe. Stuttgart 1912.

Mezger: Strafrecht. Ein Lehrbuch. München und Leipzig (1931) (jetzt 2. Aufl.).
Die gemeingefährlichen Handlungen im Strafgesetzentwurf von 1925, in Zeitschrift der Gerichtssaal Bd. 93 (S. 138 ff.).

Mirica: Formen der Strafschuld. Leipzig 1903.

Olshausen: Kommentar zum StGB. für das Deutsche Reich. Berlin 11. Aufl. 1927.

Osenbrüggen: Die Brandstiftung in den Gesetzbüchern Deutschlands und der Deutschen Schweiz. Leipzig 1854.

Protokolle der Strafrechtsausschüsse, verhandelt in den Sitzungen des Reichstages: IV. Wahlperiode 1928, 21. Ausschuss, Sitzungen 47 ff.; V. Wahlperiode 18. Ausschuss 1930, Sitzungen 21 ff.

Preuschen, Frh. v.: Die Brandstiftung: Die Entwicklung vom Reichsstrafgesetzbuch zu den Entwürfen von 1925 und 1927 Bonn Dissertation 1929/30.

Radbruch: Erfolgshaftung, in „Vergleichende Darstellung", Allg. Teil II. S. 227 ff.

v. Rohland: Die Gefahr im Strafrecht, 2. Aufl. Dorpat und Leipzig 1888.

Rotering: Fahrlässigkeit und Unfallsgefahr 1892.
Gefahr und Gefährdung im Strafgesetzbuch, in „Goltdammer Archiv" Bd. 31 S. 266 ff.

v. Rümelin: Zufall im Recht. Akademische Antrittsrede, 1890.

Schäfer: Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909 bis 1927. Mannheim 1927.

Schmidt, Richard: Grundriss des Deutschen Strafrechts 1925 2. Aufl. Leipzig 1931.

Schoetensack: Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform. 6. Heft 1909.
Kritische Bemerkungen zu den Tötungsverbrechen nach dem Strafgesetzentwurf 1925, im „Gerichtssaal" Bd. 93 S. 114 ff.

Schütze: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 2. Aufl. 1874.

Schwartz: Kommentar zum Deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1914.

Siebenhaar: Begriff der Gemeingefahr und die gemeingefährlichen Delikte, in „Zeitschrift f. d. ges. StrWSch", Bd. 4 S. 245 ff.

Stenglein: Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches 5. Aufl. 1. Bd. 1928, 2. Bd. 1931.

Stoosz: Dolus eventualis und Gefährdung. 1895, in „Zeitschrift f. d. ges. StrRWSch.", Bd. 15, S. 199 ff.

Stübel: Ueber gefährliche Handlungen als für sich bestehende Verbrechen usw. N. Arch. d. Krim. Rechts. VIII. 1825 S. 236 ff.

v. Ullmann: Die Brandstiftung, in „Vergleichende Darstellung" bes. Teil Bd. 9 S. 32 ff. vgl. auch S. 67 ff., 77 ff., 85 ff., 101 ff.

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung. Berlin 1909.

Wachenfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, München 1914.
Der besondere Teil des Strafgesetzentwurfes von 1925 in „Goltdammer Archiv", Heft 2, S. 65.

Zusammenstellung des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches — Nr. 395 der Drucksachen mit der Regierungsvorlage von 1925 — Nr. 3390 der Drucksachen der III. Wahlperiode — und den Beschlüssen des 21. Ausschusses der IV. Wahlperiode in 1. und 2. Lesung (Zusammenstellung des 21. Ausschusses der IV. Wahlperiode Nr. XVI. und XVII a.) Nr. 2.

---

Anmerkung: In das Verzeichnis sind nur die hauptsächlichsten Aufsätze und Abhandlungen übernommen, die übrigen ergeben sich aus den Anmerkungen des Textes. Die Abkürzungen im Text sind die üblichen.

# Gliederung.


Seite

Einleitung: **Einführung, Aufbau und Grenzen der Arbeit** . . . 1

Hauptteil: **Die Verbrechen der Gefährdung von Leib und Leben im 16. Abschnitt des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927** . . . . . 5

Allgemeiner Teil.

I. Kapitel: **Die Gefahr** . . . . . 5
1. Die Allgemeinen Lehren des Gefahrbegriffes . . 6
2. Der Inhalt des Gefahrbegriffes . . . . . 12
3. Zusammenfassendes Ergebnis . . . . . 21

II. Kapitel: **Die Anwendung des Gefahrbegriffes im Strafrecht** . 22
1. Spezielle Gefährdungstatbestände . . . . . 23
a) konkrete . . . . . 23
b) gemeingefährliche . . . . . 26
2. Abstrakte Gefährdungstatbestände . . . . . 29
3. Uneigentliche Gefährdungstatbestände . . . . 32

III. Kapitel: **Die äußere Form der Gefährdungsverbrechen im 16. Abschnitt des Entwurfes von 1927** . . . . . 35
1. Im Allgemeinen . . . . . 35
2. Das Verhältnis zum Arbeitsrecht . . . . . 36
3. Das Verhältnis zu den Nebengesetzen . . . . 37
4. Das Problem der Kasuistik . . . . . 39

IV. Kapitel: **Die Schuldfragen bei den Gefährdungsdelikten** . . 42
1. Vorsatz . . . . . 42
a) dolus direktus . . . . . 42
b) Dolus eventualis . . . . . 45
2. Fahrlässigkeit . . . . . 48

V. Kapitel: **Die Strafbarkeit der Gefährdungserbrechen des 16. Abschnittes** . . . . . 50

Besonderer Teil.

VI. Kapitel: **Der Tatbestand der Lebensgefährdung (§ 243)** . . 56

VII. Kapitel: **Die übrigen Verbrechenstatbestände der Gefährdung von Leib und Leben im 16. Abschnitt des Entwurfes von 1927** . . . . . 66
1. § 225: Brandstiftung . . . . . 66
2. § 226: Herbeiführung einer Explosion . . . . 72
3. § 227: Herbeiführung einer Ueberschwemmung . 76
4. § 228: Herbeiführung einer Strandung . . . . 79
5. § 229: Brunnenvergiftung . . . . . 81
6. § 230: Störung der Sicherheit des Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs . . . . . 83

VIII. Kapitel: **Schlussbetrachtung** . . . . . 92

Anhang: Gesetzesmaterial . . . . . 94

Lebenslauf . . . . . 101

# Einleitung.

## Einführung, Aufbau und Grenzen der Arbeit.

### I. Einführung.

Das Reichsstrafgesetzbuch, auf die Zeit seiner Entstehung zugeschnitten, ist den im Laufe der Jahre hervorgetretenen Anforderungen nicht mehr gewachsen. Das Leben und die rege Arbeit der Wissenschaft warf neue Probleme auf, deren Lösung mit dem geltenden Rechte nicht mehr vereinbar ist. Daher ist es natürlich, dass der Gedanke an eine umfassende Reform des Deutschen Strafrechtes immer mehr in den Vordergrund trat. Den für sie vorgebrachten Gründen vermochten sich auch die zuständigen Reichsbehörden nicht zu verschliessen, und die Reform des Strafgesetzbuches wurde mit dem Ziele der Schaffung eines „Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches" systematisch betrieben.

Mehr als 20 Jahre wurde an ihm bisher gearbeitet. Entwürfe wurden zur Beratung gestellt und wieder verworfen und geändert. Die Wissenschaft nahm an den Reformbestrebungen lebhaften Anteil und liess viele dankenswerte Anregungen laut werden.

Die Ungunst des Schicksals hat bis heute das Gesetz nicht vollenden lassen. Die Jahre des Weltkrieges liessen das Werk höheren Interessen zurückstehen. Erst nach dem Kriegsende ging man wieder mit wachsenden Hoffnungen an die Arbeit.

Vorbereitet wurde das neue Gesetz durch das umfangreiche Werk der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Dem „Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1909", dem 1911 ein Gegenentwurf gegenübergestellt wurde (James Goldschmidt etc.), folgten die Entwürfe der „Strafrechtskommission von 1913 und 1919" zusammen mit einer Denkschrift zu letzterem vom Jahre 1920. Der erste „Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches" wurde im Jahre 1925 und zwei Jahre später der ebenfalls amtliche „Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches" veröffentlicht.

Seitdem haben mehrere Ausschussberatungen stattgefunden, in denen der Entwurf von 1927 (E 27) eingehend durchberaten worden ist. Dies war der Fall in der IV. Wahlperiode (1928), in der seine erste Lesung erfolgte. Im Anschluss daran fanden die Strafrechtskonferenzen mit Oesterreich statt, deren Ergebnis dem Ausschuss der IV. Wahlperiode zur weiteren Beratung unterbreitet wurden, in der Form, wie sie der Vorsitzende des Deutschen Ausschusses D. Dr. Kahl auf Grund der bisher gefassten Deutschen und Oesterreichischen Beschlüsse zu einem neuen Entwurf (Entwurf Kahl) zusammengestellt hatte. Der 21. Ausschuss beriet dann den Entwurf auch in zweiter Lesung durch. Nach

längerer Pause befasste sich dann wieder ein Ausschuss (der 18.) der V. Wahlperiode (1930) mit ihm. Regierungskrise und Tod des Vorsitzenden liessen ihn jedoch die erste Lesung nicht zu Ende führen. Massgebend, als letzte amtliche Veröffentlichung, ist also noch der Entwurf von 1927 in der Form, wie er als Regierungsvorlage in der Sammlung der Drucksachen des Reichstages (Nr. 3390) der III. Wahlperiode bekannt geworden ist. Seiner Würdigung soll diese Arbeit dienen.

Trotz der langen Vorbereitung ist auch dieser Entwurf nicht in allem so gestaltet, wie Wissenschaft und Praxis es gehofft haben. Eins seiner umstrittensten Kapitel ist der 16. Abschnitt: „Gemeingefährliche Handlungen. Störung des öffentlichen Verkehrs".

## II. Aufbau.

Schon der Begriff der „Gemeingefahr" ist von dem Augenblick an heftig umstritten gewesen, seit man seine Bedeutung für die Strafrechtswissenschaft erkannt hatte. Um der Arbeit die notwendige Grundlage zu geben, soll deshalb als erstes auf den Begriff der Gefahr überhaupt eingegangen werden. Dabei ist es unerlässliche Aufgabe auf die beiden Grundtheorien, die v. Buri'sche Kausalitätstheorie und die zu ihr im Gegensatz stehende adäquate Kausalitätstheorie von v. Kries einzugehen, die für die Bestimmbarkeit des Gefahrbegriffes von grundlegender Bedeutung sind. Nach Erörterung dieser Grundlage soll die Arbeit sich der Klärung des Inhalts des Gefahrbegriffes zuwenden, wobei ausgehend von dem Sprachgebrauch, zu den in der Wissenschaft vertretenen Ansichten von der Möglichkeit der Gefahr bis zu deren naher Wahrscheinlichkeit Stellung genommen werden soll. Um keine Unklarheiten aufkommen zu lassen, — wie es bei Darlegung der vielen Theorien nur zu leicht geschehen kann —, seien die Erörterungen als Abschluss des ersten Kapitels über die Gefahr im Ergebnis als Leitfaden für die folgenden Ausführungen zusammengefasst.

Im zweiten Kapitel soll die Anwendung des Gefahrbegriffes im Strafrecht schlechthin gezeigt werden, um nach diesen grundsätzlichen Darlegungen auf den 16. Abschnitt des E 27 zunächst im Allgemeinen einzugehen, wobei zuerst die äussere Form besprochen und sein Verhältnis zum Arbeitsrecht und den Nebengesetzen kurz erläutert werden soll. Spielten doch diese beiden Fragen in den verschiedensten Ausschussberatungen eine derartig einschneidende Rolle, dass an dieser Stelle an ihnen nicht achtlos vorübergegangen werden kann. Ihre Behandlung ist deshalb schon in dem die äusseren Formen der Gefährdungsverbrechen im 16. Abschnitt des Entwurfes von 1927 behandelnden Kapitel vorgenommen worden, weil einmal die Einarbeitung der Probleme und ihrer Lösungen die äussere Form grundsätzlich anders gestalten muss, und weil zweitens die den inneren Tatbestand der Delikte des

16. Abschnittes betreffenden Erörterungen lediglich der Erörterung des Schuldbegriffes vorbehalten bleiben soll. Zum Schluss des dritten Kapitels soll noch auf die Frage der Kasuistik eingegangen werden, deren Beantwortung ja ebenfalls auf die Gestaltung der einzelnen Tatbestände und damit des ganzen Abschnittes von Einfluss ist.

In dem vierten Kapitel über die Schuldfrage bei den Gefährdungsdelikten soll nur zu den Kernproblemen Stellung genommen werden: Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Mit dem fünften Kapitel über die Strafbarkeit der Gefährdungsverbrechen des 16. Abschnittes sollen die Erörterungen des Allgemeinen Teils der Arbeit abgeschlossen werden.[1]

Der besondere Teil ist lediglich den Verbrechenstatbeständen des Entwurfes von 1927 gewidmet, soweit solche in dem 16. Abschnitt enthalten sind.

Als erstes Delikt wird im 6. Kapitel das der „Lebensgefährdung" (§ 243) besprochen werden, das mit Recht als Charakteristikum des 16. Abschnittes angesprochen werden kann. Ihm werden dann im siebten Kapitel der Reihe nach die §§ 225 bis 230 folgen: Brandstiftung, Herbeiführung einer Explosion, Herbeiführung einer Ueberschwemmung, Herbeiführung einer Strandung, Brunnenvergiftung und Störung der Sicherheit des Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs. Mit einer zusammenfassenden Schlussbetrachtung im achten Kapitel soll die Arbeit abgeschlossen werden.

Der besseren Verständlichkeit wegen, sind die wichtigsten Strafbestimmungen der verschiedenen in der Arbeit genannten Gesetzbücher und Entwürfe, sowie die Beschlüsse der Ausschussberatungen im Anhang chronologisch für jeden der §§ 225 bis 230 und 243 zusammengestellt.

Soweit über den Aufbau der Arbeit.

## III. Grenzen.

Was ihre Grenzen angeht, so ist es natürlich, dass diese nicht zu weit gesteckt werden dürfen, soll sie nicht einen zu grossen Umfang annehmen und dadurch an Uebersichtlichkeit verlieren.

Ausführlich werden deshalb im Allgemeinen Teil die mit der „Gefahr" als solcher zusammenhängenden Fragen und Theorien behandelt werden, da ohne diese die Arbeit an mangelnder Begriffsklarheit hinsichtlich der Grundbegriffe kranken müsste.

Nicht eingegangen werden kann auf die in der Wissenschaft vertretenen Ansichten über die Schuld. Gerade dieses umstrittenste

---

[1] Wenn in der vorliegenden Arbeit vom geltenden Recht gesprochen wird, so ist damit immer das „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich" gemeint, unbeachtlich der durch Notverordnungen bedingten Abänderungen. Vgl. auch S. 55/56.

Gebiet des Allgemeinen Strafrechts kann eingehend nur in einer besonderen, auf die Schuldfrage ganz allein gestellten Arbeit erschöpfend erörtert werden. Das hier über die Schuldfrage Gesagte soll deshalb absichtlich in der Form gehalten werden, die angebracht und zum Verständnis der diesbezüglichen Fragen des 16. Abschnittes notwendig erscheint, wobei niemals Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann und soll.

Desgleichen wird versucht werden, die Probleme des dritten Kapitels (äussere Form der Gefährdungsverbrechen) möglichst kurz zu erörtern, ebenfalls in dem Bewusstsein und Bemühen, Weitschweifigkeiten und Abirrungen von dem Thema zu vermeiden.

Bei der Behandlung der einzelnen Deliktstatbestände wird als Grundlage der Würdigung jeweils die entsprechende Bestimmung des Entwurfes von 1927 angenommen und die einschlägigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und der Entwürfe von 1909 bis 1925 nur vergleichsweise besprochen werden. Dies soll aber auch nur dort geschehen, wo die Betonung des Vergleiches notwendig erscheint.

Nun ist — wie bereits ausgeführt — der Entwurf von 1927 in mehreren Ausschüssen beraten worden. Obwohl er in der Form von 1927 zur Erörterung steht, wie er als Regierungsvorlage in der Sammlung der Drucksachen des Reichstages Nr. 3390 III. Wahlperiode 1924/27 veröffentlicht worden ist, so wird doch ein Eingehen auf die neuesten Beratungen und Beschlüsse der Ausschüsse notwendig. Es soll dies in der Weise geschehen, dass nach Würdigung des jeweiligen Deliktes, wie es in der Regierungvorlage enthalten ist, die in den Ausschussberatungen gefassten erörterungswerten Beschlüsse erörtert werden sollen.

Von den Einzeldelikten des 16. Abschnittes sollen nur die behandelt werden, die als „V e r b r e ch e n“ der Gefährdung von Leib und Leben anzusprechen sind. Damit soll zugleich betont werden, dass das Thema nicht in der dem Sprachgebrauch entsprechenden Bedeutung aufgefasst werden soll, der geneigt ist, unter Verbrechen jede nach aussenhin schwerere Straftat zu bezeichnen. Abgesehen davon würde die Besprechung auch der Vergehen des 16. Abschnittes nur wenig Neues bringen. Auch verspricht die Einzelerörterung jedes Deliktes nicht viel und würde nur ermüdend wirken, so dass das grosse Ziel, die Charakterisierung der Gefährdungsverbrechen verdunkelt werden würde.

Damit sind auch, wenigstens in grossen Zügen, der Arbeit die Grenzen gezogen und es soll im Folgenden die Erörterung der vorgesehenen Probleme erfolgen.

## Hauptteil.

# Die Verbrechen der Gefährdung von Leib und Leben im 16. Abschnitt des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927.

## *ALLGEMEINER TEIL.*

### I. Kapitel.

### Die Gefahr.

Ueber jeder menschlichen Gemeinschaft steht das Gesetz, das mit seinen Normen regelnd und strafend in unser Leben eingreift. Regelnd, weil es ein geordnetes Zusammenleben der unter seiner Macht stehenden Menschen verlangt und begünstigt, strafend, weil es diejenigen rücksichtlos zur Verantwortung zieht, die seine Grenzen überschreiten. Die den Strafgesetzen zu Grunde liegenden Verbote wollen die Rechtsgüter vor Verletzung oder Gefährdung schützen.

Den älteren Strafrechten war eine Bestrafung wegen Gefährdung von Rechtsgütern unbekannt. Erst nach und nach trat das Bedürfnis einer solchen Bestrafung hervor, besonders, da sich im täglichen Leben immer wieder Fälle von Rechtsgutsgefährdungen ereigneten, ohne dass der Täter zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Deshalb wurde im neuen Strafrecht der Grundsatz „keine Strafe ohne Verletzung" vom Gesetzgeber fallen gelassen und jeder „Eingriff in die Sphäre des Nächsten, mochte man ihn nun Verletzung oder Beeinträchtigung nennen", mit Strafe bedroht.[2] Eine Beeinträchtigung dieser Sphäre, des Interesses eines jeden an Schutz und ungefährdeter Erhaltung seiner Rechtsgüter, ist aber auch jede Gefährdung derselben. Im geltenden Rechte ist also eine klar vor Augen tretende Zweiteilung geschaffen, eine Grenze zwischen Verletzung und Gefährdung gezogen worden.

Mit Trennung erklären sich einige Wissenschaftler nicht einverstanden. So insbesondere Schaper, Rotering und Busch, die die These aufstellen, dass diese Gefährdung im Grunde auch eine Verletzung sei.[3] Sie trete dergestalt ein, dass „die Daseinsge-

---

[2] Hofheinz S. 24.

[3] Schaper in HH III S. 95; Rotering: GA. 31 S. 268 ff.; Busch: S. 31.

wissheit des Rechtsgutes erschüttert werde!"[4] Busch geht sogar so weit, diese Daseinsgewissheit des Rechtsgutes als ein neu geschaffenes „selbständiges Rechtsgut" zu bezeichnen, nur spricht er nicht von einer Daseinsgewissheit, sondern von „Sicherheit und Ungestörtheit der Existenz" desselben (a. a. O.).

Im Gegensatz dazu meint Appel,[5] „leuchte es ein, dass es sich in Wirklichkeit gar nicht um ein neues Rechtsgut der Sicherheit handele, das geschützt werden soll, sondern das Schutzobjekt sei auch hier ersichtlich das ursprüngliche Rechtsgut. Auch die Androhung der Strafe für Gefährdungshandlungen solle also gegen Verletzungen, nicht gegen Gefährdungen schützen. Die blosse Gefährdung sei gänzlich gleichgültig, wesentlich sei nur die Wahrscheinlichkeit der Verletzung".

An dieser Stelle schon einer dieser Ansichten zuzustimmen oder sie abzulehnen, wäre verfrüht.[6] Ehe diese Frage beantwortet werden kann, müssen erst einmal die Auffassungen der Gefahr erörtert werden, um dann den Inhalt des Gefahrbegriffes bestimmen zu können.

### 1. Die allgemeinen Lehren des Gefahrbegriffes.

Mit dem Auftauchen des Gefahrbegriffes in den Strafgesetzbüchern begann auch der wissenschaftliche Kampf um ihn. Ganz erhebliche Differenzen entstanden durch die vorgetragenen Lehren, die, folgte man ihnen bis zum Ende, d. h. bis zu ihrer praktischen Anwendung, den Prüfstein jeder Theorie, zu sich widersprechenden Ergebnissen führten. Zwei Lehren verdienen hervorgehoben zu werden: die subjektive und objektive Lehre.

Die subjektive Gefahrtheorie geht aus von dem Verhältnis zwischen Bedingung und Erfolg. Scharf und eindeutig erklärt sie: Kein Erfolg ohne Bedingung! Auf diesem Grundsatze baut sie ihre Lehre weiter: Wenn ein Ereignis eingetreten ist, so musste es infolge der ihm zugrunde liegenden Bedingungen in dieser Form eintreten. Anders war es nicht möglich. Wenn die zum Eintritt dieses Ereignisses notwendigen Bedingungen nicht vorlagen, so hätte auch der Erfolg der Handlung, das Ereignis nicht eintreten können. Denn „entweder trägt die Wirklichkeit den zureichenden Grund für eine Verletzung in sich, oder derselbe mangelt; ein

[4] Binding: Normen I, 272.

[5] Appel: S. 3/4.

[6] Man muss sich darüber im Klaren sein, dass sie für die Praxis, wenn überhaupt, so nur eine kaum ins Gewicht fallende Rolle spielen. Es ist in der Praxis gleichgültig, ob man sagt, die Gefährdung wird bestraft, oder die Gefährdung, die im Grunde den Charakter einer Verletzung trägt, wird bestraft, und ob man endlich sagt, Angriffsobjekt dieser Handlung ist nicht das ursprünglich zu verletzende Rechtsgut, sondern dessen Daseinsgewissheit, Sicherheit oder Ungestörtheit der Existenz. Derartige Unterscheidungsfeinheiten grenzen schon an Wortspalterei.

Drittes gibt es nicht.[7] Und nach der negativen Seite hin zieht die subjektive Theorie die Folgerung: Ist eine Verletzung nicht eingetreten, so lagen auch die Bedingungen nicht vor, auf Grund deren sie hätte erfolgen können. Der verletzende Erfolg konnte also unter keinen Umständen eintreten. Hertz bildet zum Beweise hierfür ein Beispiel: „Ein Kind stürzt aus einem hoch gelegenen Fenster auf einen zufällig vorüberfahrenden Heuwagen und bleibt unverletzt. Sein Tod ist nach dem Gesetz der Kausalität gerade so unmöglich, wie er da eintreten konnte, wo das Kind im Zimmer hinfiel und unbeschädigt wieder aufstand. Die Tatsache, dass es unverletzt bleibt, lehrt uns, dass es dort eben so wie hier an einem zureichenden Grunde für seine Verletzung fehlt".[8]

In diesem Beispiel ist der Kernpunkt der subjektiven Lehre von dem Gefahrbegriff umschrieben. Sie erkennt nicht an, sondern verneint sogar mit aller Bestimmtheit, dass in den Fällen, in denen der verletzende Erfolg nicht eingetreten ist, doch die Möglichkeit der Verletzung bestanden hat, dass eine Gefahr vorlag, die Verletzung könne eintreten. Sie wendet sich gegen diese Auffassung mit dem ihrer subjektiven Anschauung entsprechenden Grundsatze: „Das Gefahrurteil ist ein Kind unserer Unwissenheit"[9] oder anders ausgedrückt: Die Gefahr ist nur ein Hirngespinst, ein Gebilde unserer Phantasie, eine „subjektive Schlussfolgerung".[10]

Würde nun die subjektive Gefahrtheorie in diesem strengen Sinne durchgeführt, so gäbe es nur ein Ergebnis, das ihren Gedankengang krönen könnte, nämlich die Folgerung: Es gibt überhaupt keine Gefahr. Doch ist die Theorie nie so weit geführt worden, jedenfalls ist es nie ausdrücklich ausgesprochen worden.

Die Geburtsstätte dieser Lehre — wenn man so sagen kann — ist die Kausalitätslehre von v. Buri, die in der Wissenschaft den Zusatz „mechanische" erhalten hat.

Als Grundlage dient hier die Annahme, dass jede Bedingung zum Eintritt des Erfolges im gleichen Masse wesentlich und notwendig ist. Deshalb sieht sie auch jede Bedingung als Ursache und zwar in der Weise an, dass eine Bedingung von demselben Gesichtspunkte und in derselben Betrachtungsweise wie die andere, also unterschiedlos, betrachtet wird.[11] Wird aber trotzdem einmal

[7] Hertz S.74. Auch Finger: Begriff der Gefahr S. 69: „Tatsächlich sind Umstände, die wir für gefährlich halten, für das gefürchtete Ereignis entweder kausal oder nicht kausal. Das Ereignis muss demnach eintreten oder ausbleiben". Weitere Anhänger der subjektiven Theorie sind Lammasch: (Das Moment der objektiven Gefährlichkeit.) Und v. Buri: Begriff der Gefahr.

[8] Hertz S. 75.

[9] Hälschner II. S. 597.

[10] v. Buri G.S. 44 S. 324.

[11] Vergl. v. Buri: Kausalität S. 2 ff.

eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Bedingungen vorgenommen, so greift hier unser subjektives Empfinden in den Gedankengang ein und die gefundenen Unterschiede beruhen nicht auf objektiv kausaler, sondern rein begrifflicher, unserer Vorstellungswelt entsprechender Ueberlegung. Um das Vorliegen eines Kausalzusammenhanges zwischen Handlung und Erfolg zu prüfen, muss man sich die Frage stellen: wäre ohne diese Handlung dieser Erfolg eingetreten oder nicht; trat der Erfolg ohne die Handlung n i c h t ein, dann ist ein Bedingungsverhältnis, ein Kausalzusammenhang zwischen beiden gewesen.[12]

Dieser einfache Gedankengang der subjektiven Theorie hat ihr in der Wissenschaft eine grosse Anhängerzahl geworben, und sie hat die Genugtuung gehabt, dass auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts ihr in früheren Entscheidungen gefolgt ist.

Und doch beruht sie, wie L i e p m a n n es formuliert „auf einem Trugschluss, der nur deshalb unerkannt bleibt, weil in der Anwendung keine Konsequenzen gezogen werden"[13]. Ein Schluss von der Unentbehrlichkeit der einzelnen Bedingungen auf ihre Gleichwertigkeit untereinander, wäre nur dann zulässig, wenn allein der Eintritt eines Ereignisses für dessen Wert massgebend und bestimmend wäre. Das ist aber nicht der Fall, denn das Strafrecht „berücksichtigt konkretes Geschehen nur, insoweit dieses unter den Begriff einer strafbaren Handlung subsumiert werden kann". Es handelt sich hier also nicht um das Verhältnis: Bedingung-Erfolg, „sondern um die Beziehung zu der abstrakten Verbrechensqualität der konkreten Vorgänge: es handelt sich nicht um die Entscheidung der Frage, wann menschliche Handlungen als unentbehrliche Bedingungen anzusehen sind, sondern darum, ob ihnen an dem rechtsverletzenden Charakter des Geschehens ein wesentlicher Anteil zuzusprechen ist.[14]

Zur Lösung der durch die v. B u r i'sche Kausalitätslehre unbeantwortet gelassenen Probleme hat nun neben vielen anderen Wissenschaftlern Johannes v. K r i e s einen Weg eingeschlagen, der nicht nur zu einer Theorie führt, die sich mit den Mängeln der v. B u r i'schen auseinandersetzt, sondern auch zeigt, wie diese behoben werden können.[15] Endlich aber weist sie den rechten Weg

---

[12] Vgl. hierzu die E n t s ch. d. R.G.: Urt. d. II. Strafs. v. 25. 10. 1881 R G E. Bd. III. (1881) Nr. 305 S. 642. Ferner R G E. Bd. 5 S. 404.

[13] L i e p m a n n : Einl. S. 59.

[14] L i e p m a n n : Einl. a. a. O.

[15] Es sind selbstverständlich noch eine ganze Reihe von Lösungsversuchen unternommen worden. s. z. B. von B i r k m e y e r (Ueber Ursachenzusammenhang im Strafrecht 1885), der die objektiv wirksamste Bedingung als Ursache bezeichnet. B i n d i n g N. I., 1. Aufl. S. 41 ff. und 2. Aufl. S. 112 ff. verlangt als Ursache eine „ausschlaggebende Bedingung". Ob diese Lösungen, wie so viele andere sehr glücklich sind, muss bezweifelt werden, vgl. dazu T h y r é n : Abhandlung, a. d. StrfR. u. Rechtsphilos.

zur Bestimmung des Gefahrbegriffes. Es ist dies die sogenannte „adaequate Kausalitätstheorie".[16]

Die grundlegenste aller Erörterungen, die v. Kries anstellt, ist seine Betrachtung über den Begriff der objektiven Möglichkeit, und es ist kein Widerspruch, wenn er seine Untersuchungen auf denselben Gedanken aufbaut, den auch v. Buri in seiner Theorie verwandt und zum Kern derselben gemacht hat, nämlich den, „dass jedes Ereignis, welches tatsächlich eintritt, durch die Gesamtheit der zuvor bestehenden Verhältnisse mit Notwendigkeit herbeigeführt ist".[17]

Nun unterliegt der Begriff der Möglichkeit verschiedener Anwendung. Einmal kann mit ihm zum Ausdruck gebracht werden: Zwei (oder mehrere) Bedingungen kommen als Ursache für den Eintritt eines Erfolges in Betracht. Man weiss nur nicht genau, welche von ihnen. Mit dieser Ausdrucksweise gibt man zu erkennen, dass das Möglichkeitsurteil nur durch Unkenntnis der wahren Sachlage bedingt, also subjektiv ist, „ein Kind unserer Unwissenheit".[18] Dass diese Anwendungsweise im krassen Widerspruch zu dem Begriff der „Notwendigkeit" der Bedingung steht, liegt auf der Hand. Eine der Bedingungen kann eben nur für den Eintritt des Erfolges ursächlich sein.

Das Bild verändert sich aber vollkommen, wenn man den Begriff der Möglichkeit in der Weise, wie es v. Kries tut, anwendet: Man sagt sich schlechthin, der Eintritt eines Erfolges ist möglich. Eine Bedingung wird zu dessen Ursache werden: es ist möglich, dass ich mit einem Flugzeuge verunglücken werde.

Der Unterschied zwischen beiden Anwendungsarten tritt deutlich hervor. Im ersten Falle sind die Zahl der Bedingungen und ihre Arten vorher genau bekannt, im zweiten jedoch kann der Erfolg auf Grund irgendeiner allgemeinen, generell bezeichneten (Fliegen im Flugzeug) Bedingung eintreten. Das Unglück kann eintreten, es kann aber auch ausbleiben, beides ist objektiv möglich. Das Urteil: Der Eintritt eines Erfolges, eines schädigenden Ereignisses, ist objektiv möglich, kann also einmal abgegeben werden, wenn die den Erfolg begründenden Bedingungen allgemein bekannt sind. Zweitens kann man aber auch ein Ereignis als objektiv möglich bezeichnen, wenn man die Bedingungen für seinen Eintritt nicht genau kennt, „wenn die Bestimmungen dieser

Bemerk. zu der Kriminellen Causalitätstheorie. Auf sie näher einzugehen, muss hier versagt bleiben, da die obigen Ausführungen nur dazu dienen sollen, die Grundlinie zur Bestimmung des Gefahrbegriffes zu finden und festzulegen.

[16] v. Kries: Ueber den Begriff der objektiven Möglichkeit S. 180 ff.

[17] v. Kries a. a. O.

[18] Hälschner II., 2. S. 597 bei nderer Gelegenheit vgl. oben S. 16.

Umstände denkbar sind, welche gemäss dem den faktisch geltenden Gesetzen des Geschehens das Ereignis verwirklichen würden" (S. 181).

Daraus ergibt sich aber, dass das objektive Möglichkeitsurteil nicht in der Unkenntnis der wahren Sachlage, nicht der menschlichen Unwissenheit entspringt, sondern dass es gefällt wird auf Grund der Erfahrungen, die der menschliche Geist im Laufe der Zeit gesammelt hat, Erfahrungen, die in der Schlussfolgerung gipfeln: Bei einem bestimmten Verhalten ist das oder jenes Ereignis eingetreten, möglich, dass es auch jetzt wieder eintritt. Diese Möglichkeit ist objektiv. Sie greift immer auf einen gesetzesmässigen Verlauf der Dinge zurück. Gesetzesmässigkeit aber hat immer Allgemeingültigkeit für alle Menschen.[19]

Durch die Verwertung des objektiven Möglichkeitsurteils gewinnt nun die adaequate Kausalitätstheorie einen Vorsprung gegenüber der v. Buri'schen Lehre. Dieser war es nicht möglich sich von den reinen Tatsachen loszulösen. Ihre Gedankenwelt musste sich innerhalb eines engen Kreises bewegen, wie er ihr durch den Grundsatz: Jede Bedingung führt notwendig einen Erfolg herbei, gesetzt war. v. Kries dagegen ist an diese Grenzen nicht gebunden, sondern dringt darüber hinaus in das Gebiet der Möglichkeit vor, er stellt Kausalbetrachtungen an, die von der Fessel der konkreten Tatsache losgelöst sind.[20]

Um festzustellen, ob eine Handlung die Ursache eines Erfolges ist, geht v. Kries zwei Wege. Er prüft zuerst wie v. Bur die konkrete Kausalität und erkennt damit, jede Bedingung des Erfolges.[21] Nach dieser Feststellung sagt er sich, müsse nun auch geprüft werden, welcher Art der Zusammenhang von Erfolg und Bedingung ist. Er kann einmal ganz allgemein sein, kann aber auch eine Besonderheit des Einzelfalles sein. Wenn er allgemein ist, dann tritt bei dieser Bedingung ein ganz bestimmter Erfolg

---

[19] Vgl. v. Kries, S. 197/198; Kiesch S. 489; Radbruch S. 10 Henkel S. 9.

[20] v. Kries S. 196: „Es ist nun klar, dass die Theorie der objektiven Möglichkeit, wie sie soeben entwickelt wurde, zunächst, eine gewisse Erweiterung für den Inhalt der abstrakten, einen ursprünglichen Zusammenhang betreffenden Urteile ergibt. Nicht blos das können wir behaupten, dass gewisse Bedingungen einen Erfolg jedesmal mit Notwendigkeit herbeiführen sondern es ist vielmehr diese Art des Zusammenhanges nur ein Spezialfall in weit grösserem Umfange können wir Sätze des Inhalts aufstellen, dass gewisse allgemein bezeichnete Bedingungen für einen Erfolg eine mehr oder minder grosse Möglichkeit darstellen".

[21] v. Kries a. a. O.: „Alle Aufstellungen über Causalität . . . sind zweierlei Art. Entweder sie beziehen sich auf individuelle konkrete Fälle und sgen etwas darüber aus, we ein bestimmtes tatsächlich eingetretenes Ereignis zustande kam, oder sie sind allgemeine abstrakte Aussagen über den gesetzesmöglichen Zusammenhang von Bedingung und Folgen". (Die Ausdrücke Konkret-Abstrakt sollen hier beibehalten werden.

ein, ist er nur eine Eigentümlichkeit des Sonderfalles, so mag er nur zufällig die Ursache zum Eintritt gerade dieses Erfolges geworden sein.

Beide Gedankengänge decken sich zum Teil, sie bejahen beide einen Zusammenhang von Bedingung und Erfolg. Diesen bezeichnet v. Kries nun als adaequate Ursache.[22]

Mit dieser adaequaten Theorie lassen sich alle Probleme lösen, welche die v. Buri'sche Lehre unbeantwortet lässt.[23] Zu ihnen gehört auch das über das Wesen und den Inhalt des Gefahrbegriffes.

„Gefahr" ist nichts anderes, als das Ergebnis einer logisch aneinander gereihten Gedankenkette, dass nämlich der Eintritt eines schädlichen Erfolges objektiv möglich sei. Da dieser Gedankengang unabhängig ist von dem tatsächlichen Geschehen, von diesem abstrahiert ist, kann man ihn abstrakte Causalbetrachtung nennen.[24] Da die abstrakte Causalität oder — was dasselbe ist — abstrakte Gefahr nur in der Gedankenwelt als Möglichkeit existiert, muss zu ihrer Verwirklichung noch die konkrete Gefahr hinzutreten. Aber trotzdem ist sie objektiv!

Damit ist der grosse Unterschied zwischen beiden Lehren dargestellt. Damit ist aber auch der objektive Gefahrbegriff gewonnen.

So einfach und mit ihrem Aufbau logisch richtig die rein mechanische Bedingungslehre v. Buri's auch ist, hat sich doch ihre Anhängerzahl zugunsten der adaequaten Kausalitätslehre stark vermindert. Das mag darauf zurückzuführen sein, dass dem „gebildeten Rechtsgefühl die verallgemeinernde Betrachtung eigentümlich ist".[25] Zu den Anhängern dieser Lehre gehören u. a. auch Binding und v. Rohland. So sagt Binding[26]: „Noch viel weniger ist der Gefahrbegriff Erzeugnis unseres Irrtums, ein Kind

---

[22] S. 202: „. . . will ich einerseits von adaequaten, andererseits von zufälligen Verursachungen reden. Es soll also, wo das ursächliche Moment A den Erfolg B verursachte (bedingte) A die adaequate Ursache von B, B die adaequate Folge von A heissen, falls generell A als begünstigender Umstand von B anzusehen ist. Im entgegengesetzten Falle soll von zufälliger Verursachung und zufälligem Effekte gesprochen werden".

[23] Es sind dies auch, wie von Hippel in Z. 47 S. 28 Anm. 38 richtig betont, die Unterlassungsdelikte. Ferner die Probleme der Teilnahme- und Versuchslehre, die aber hier unerörtert bleiben müssen, wenn das einheitliche Bild der Arbeit gewahrt werden soll.

[24] Auf diesem Standpunkt hat sich endlich auch das Reichsgericht in Entsch. Bd. 14 S. 137 gestellt. Ferner RGE. 2, 431; 6, 379; 6, 396; 25, 312; Rspr.: 6, 282; 10, 394. (Vgl. dazu die entgegengesetzten Entsch. RGE. 8, 202, 7, 442. Anm. 26). So auch Henkel S. 13/14.

[25] So formuliert v. Kries selbst die tieferen Gründe seiner Lehre (S. 225).

[26] N. I. S. 377 und an anderen Stellen. Hier setzt er sich mit der Kausalitätslehre v. Buri's und seiner Anhänger auseinander und fährt dann fort — (vgl. obiges Zitat).

unserer Unwissenheit, sondern seine Aufstellung und die Erkenntnis seiner tausendfältigen Verwirklichung bildet die wertvolle Frucht fortschreitender menschlicher Erkenntnis".

Busch[27] führt die Objektivität der Gefahr auf das „potentielle Wissen" zurück. „Es gibt gewisse Erfahrungen, welche ein jeder Mensch einmal gemacht hat, und welche in ihm haften . . . Die Summe dieser Erfahrungen nennt man das potentielle Wissen. Auf diesem, jedem Menschen eigenen Erfahrungswissen beruht nämlich . . . das Gefahrurteil, es wäre demnach ein sog. „nomologisches Urteil". Sobald wir auf Grund dieser allgemeinen Erfahrungen ein Urteil über die Beziehung eines Erfolges A zu einem Erfolge B fällen, ist dieses Urteil ein objektives, weil mit einem objektiven Masstabe gemessen wird. Damit die Gefahr selbst etwas Objektives sei . . . genügt objektive, praktische Gewissheit".

Rotering ist ebenfalls Anhänger der adaequaten Kausalitätslehre. „Die Erkennbarkeit der Gefährlichkeit unserer Handlungen ist die Folge des Umstandes, dass uns die Erfahrung darüber belehrt, dass bestimmte Handlungen sehr oft von einem vom Gesetzgeber reprobierten Erfolge begleitet sind".[28]

Damit ist die Zahl der Anhänger natürlich keineswegs zu Ende. Sie ist im Gegenteil so gross, dass berechtigte und erhebliche Bedenken bestehen, ob man die Lehre v. Buri's noch als die herrschende bezeichnen kann. Einige Anhänger der v. Kriesschen Lehre seien noch in der Anmerkung genannt.[29]

Es gibt also einen objektiven Gefahrbegriff. Er ist das Resultat einer abstrakten Kausalbetrachtung. Er ist „objektiv" zu nennen, weil er in der objektiven Erkenntnis wurzelt, in der Erfahrung, die der menschliche Geist sich sammelt und die er verarbeitet.

### 2. Der Inhalt des Gefahrbegriffes.

Der Begriff der Gefahr wird in der verschiedensten Weise gebraucht. So oft im täglichen Leben von „Gefahr" gesprochen wird, wird darunter regelmässig ein Zustand verstanden, auf Grund dessen man dann das Urteil bildet, der Eintritt eines (oder des) schädlichen Erfolges ist möglich. So ist zum Beispiel in dem Luftschiff ‚Graf Zeppelin" das Rauchen verboten. Würde dort geraucht werden, so bestände in diesem bestimmten Falle die Möglichkeit,

---

[28] Busch: Gefahr und Gefährdungsvorsatz: S. 20/21.

[28] Rotering: Fahrlässigkeit und Unfallsgefahr S. 22; desgl. auch in GA. 31, 266 ff.

[29] Allfeld: Lb 1922 S. 20 III; Frank: 1926 § 1 II, 3; Kessler: GS. 41, 190; Köhler: 1917 S. 176; Kohler: Leitfaden: 42/43 und GA. 62, S. 246; v. Rohland: Die Gefahr im Strafrecht 1888; Olshausen: Komm. § 52 Nr. 7; Schulz: Begriff der Gefahr; Siebenhaar: Z. IV. S. 266 ff.; Ullmann: VDB. 9 S. 32 ff.

dass die explosive Gasbildung aus den Ballonets, wenn auch nur in geringster Menge, mit der brennenden Zigarre oder Zigarette in Berührung käme. Damit ist aber die Bedingung zur Explosion gesetzt. Es „besteht" die Gefahr, das Luftschiff werde explodieren. „Wir haben es . . . nicht mit einer blos vorgestellten Möglichkeit, sondern mit einem reellen Zustande zu tun, kraft dessen diese Möglichkeit besteht. Gefahr ist nicht mehr, das sinnlich-unfassbare, in diesem Sinne abstrakte Ergebnis einer urteilenden Tätigkeit, sondern eine faktische Gestaltung der Dinge, auf Grund deren der Möglichkeitsschluss gewonnen wird. Gefahr ist nicht mehr Produkt des Urteils, sondern gewissermassen das Objekt eines solchen, sie ist die in der historischen Wirklichkeit gegebene Sachlage, welche mit Bezug auf die geistige Tätigkeit des Urteils vorgenommen wird".[30]

Der Sprachgebrauch geht sogar so weit, Gefahr und Verletzung durcheinander zu mischen, indem die Wendung oft gebraucht wird, eine Gefahr drohte, sie ist aber abgewendet worden. Man denkt sich nämlich bei Gebrauch dieses Ausdruckes nicht die Situation, die in Verbindung mit bestimmten Bedingungen die Verletzung herbeiführt, sondern man denkt an die Verletzung selbst. Hierüber beschwert sich auch Binding, der da[31] sagt: „Wir haben uns aber daran gewöhnt, das Wort Gefahr auch für die zweifellos verderbenschwangere Lage zu gebrauchen, und lassen die Menschen an den über das Gefahrstadium hinausgewachsenen „Gefahren" sterben, während sie den Ursachen des Todes erliegen, die Gefahr jedenfalls vorbei ist, wenn der Tod den Menschen antritt".

Der Unterschied zwischen beiden Redewendungen liegt mithin darin, dass einmal die der Verletzung vorausgehende, sie gewissermassen bedingende Situation als „Gefahr" bezeichnet wird, im zweiten Falle aber das schädigende Ereignis selbst gemeint ist. Als dritte Anwendungsart tritt daneben dann noch die bereits erörterte abstrakte Kausalbetrachtung.

An und für sich ist es müssig, um diese Unterschiede zu streiten, die für die Praxis so gut wie keinen Wert haben. Doch kann eine Auseinandersetzung für die Wissenschaft umsomehr Bedeutung haben. Ob das gerade hier der Fall ist, mag dahingestellt bleiben.[32] Festgestellt muss aber werden, dass die Definition der Gefahr als ein Möglichkeitsurteil eine überwiegende Rolle spielt, und dass die anderen Auslegungen ohne sie jede Bedeutung verloren haben. Denn wenn man eine Situation als gefährlich bezeichnet, so heisst sie nur deshalb so, „weil und soweit wir sie

[30] Kisch (Wilhelm) Z. f. Vers. Wiss. Bd. 17 (1917) S. 490 zit. bei Henkel S. 16 Anm. 48.

[31] Binding GS. 86, S. 354, II.

[32] Es ist zu mindestens zweifelhaft.

zur Basis einer abstrakten Kausalbetrachtung, einem Möglichkeitsurteil machen".[33] Damit kommt sie allein in Betracht für die Bestimmung des Gefahrinhaltes.

Das Möglichkeitsurteil kann verschieden ausfallen, je nachdem der Zustand, auf den es zurückgreift, verschieden bestimmt ist. Danach müssen sich notgedrungen auch verschiedene Abstufungen, verschiedene Grade der Möglichkeit ergeben. Die Bestimmung dieses Grades der Möglichkeit ist von allen Seiten unternommen worden, ohne dass es möglich gewesen wäre, eine auch nur für einen überwiegenden Teil der Wissenschaft einheitliche und befriedigenge Lösung zu finden. Auch das Reichsstrafgesetzbuch hat in dieser Richtung vollkommen versagt, insofern es nämlich überhaupt keine Bestimmung des Gefahrgrades enthält.

Die Motive zum RStGB. haben die Begründung des Entwurfes zumRStrGB. übernommen und sprechen von einer „Wahrscheinlichkeit". Der Vorentwurf von 1909 verlangt in seiner Begründung — nicht im Gesetztext! — einen Zustand, der die ernste und naheliegende Besorgnis eines Schadens begründet.[34] Die Begründung der Reichstagsvorlage von 1927 verlangt den „Zustand" einer nahen Möglichkeit der Verletzung.[35]

Umso eifriger war die Wissenschaft bemüht, den Grad der Gefahr festzulegen. Es gingen aber hier die Ansichten erheblich auseinander. Mit der Möglichkeit schlechthin begnügen sich M. E. Mayer,[36] Mirica, Lammasch, Schulz, Hofheinz, und RGE. 11, 337/38.

Demgegenüber vertreten einige die Ansicht, dass die blosse Möglichkeit des Erfolgseintrittes noch keine Gefahr sein könne. So als erster von allen Stübel,[37] der der Ansicht ist, dass „wenn eine Handlung einen Erfolg haben kann, vier Fälle zu unterscheiden sind. Dieser Erfolg ist entweder gewiss, oder wahrscheinlich, oder zweifelhaft, oder blos möglich. Der erste oder letzte Fall gehöre nicht hierher". Er neigt sich also der Auffassung zu, dass der Grad der Möglichkeit ein grösserer sein müsse, und dass zur Erfassung der Gefahr der Eintritt eines schädlichen Erfolges wahrscheinlich sein müsse.

---

[33] Henkel S. 17.

[34] VE. S. 600.

[35] E. 27 S. 116. Auch Denkschrift zu E. 1919 S. 198.

[36] ME. Mayer S. 128; Mirica S. 144; Lammasch S. 11; Schulz S. 5; Hofheinz S. 12: Die Gefahr ist die Möglichkeit der Verletzung; RGE. 11 S. 337/37: „weil sie die Möglichkeit oder die Gefahr einer Verhinderung in sich tragen".

[38] Stübel NA. VIII. S. 238. Inhaltlich dasselbe sagt Stübel S. 264/265; Vgl. Rspr. 6, 98 ff. u. S. 198 ff.; 7, 128 ff.; RGE. 14, 137; 30, 179.

Nicht einverstanden mit dem Erfordernis der blossen Möglichkeit sind ferner noch[38] v. Buri, Lilienthal und Rosenfeld. Damit nähern auch sie sich der Gruppe, die da glaubt, mit dem Erfordernis der nahen Möglichkeit weiter zu kommen. Allfeld[39] versteht unter „Gefahr" eine solche Lage, in welcher nach der Erfahrung für den Eintritt eines schädlichen Erfolges eine nahe Möglichkeit besteht, unter Gefährdung also diejenige Handlung, durch welche diese Möglichkeit herbeigeführt oder wesentlich verstärkt wird. Ebenso Beling und v. Liszt.[40] Auch Frank muss man hier nennen, für den „Gefahr" ein abnormer Zustand ist, aus dem sich für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit einer Verletzung ergibt".[41] Je weiter man in die Literatur eindringt, um so manigfacher werden die Definitionen. Nach Köhler[42] liegt Gefahr vor, wenn wegen einer „nahen nicht mehr verkehrsmässigen Möglichkeit der Schädigung eines Gutes die Besorgnis seiner Verletzung begründet ist".

Wachenfeld[43] verlangt einen Zustand, aus dem erfahrungsgemäss leicht eine Verletzung hervorgeht.

Noch weiter gehen einige, die ausserdem noch die Erregung einer Besorgnis der Verletzung für die Bestimmung des Gefahrgrades als bedeutsam ansehen. So Busch, Finger, Hertz, Olshausen und Rotering.[44]

Wieder einen Schritt weiter geht der Leipziger Kommentar, der von ernster und naheliegender Besorgnis eines Schadens spricht.[45]

Endlich muss noch eine Gruppe genannt werden, die den Bereich der Möglichkeit verlässt und in den der Wahrscheinlichkeit vordringt: Hälschner, v. Rohland, v. Rümelin, Siebenhaar.[46]

Die Binding'sche Lehre, die von ihrer Kausalitätslehre ausgeht, verbindet im Ergebnis die Besorgnis, das schädigende Ereignis werde eintreten, mit dem Begriffe der Wahrscheinlichkeit. Binding[47] formuliert so: „Das Urteil: Diese oder jene Gefahr

[38] v. Buri GS. 41 S. 416; Lilienthal Z. 15 S. 319; Rosenfeld Z. 32 S. 497 Nr. 22.

[39] Meyer-Allfeld 7. Aufl. 1912 § 20 III. S. 113/114.

[40] Beling: Grundz. S. 78; v. List § 28 III und VDB. 5 S. 151.

[41] Frank § 1 II. S. 10 (1926). Ebenso Rotering Z. 23 S. 358/59.

[42] Köhler § 19 II., 2. S. 176.

[43] Lb. 1914, S. 72.

[44] Busch S. 22; Finger: Lb. I. S. 271; Hertz: Unrecht S. 73; Olshausen: Komm. zu § 52 Nr. 7 (1927); Rotering GA. 31, S. 247.

[45] LK. Vorbem. zu 27. Absch. (1925).

[46] Hälschner: II. S. 598 v. Rohland: Gefahr im Strafrecht S. 1; v. Rümelin: Zufall, S. 12; Siebenhaar Z. 4 S. 248.

[47] GS. 86 S. 359/360 und in anderen Abhandlungen z. B. N. I, S. 387 N. IV. S. 392.

ist oder war vorhanden gewesen, geht dahin, es sei zu befürchten oder zu befürchten gewesen, dass ein angestossener Kausalverlauf sich zur Verletzung eines wertvollen Gutes entwickeln werde oder würde, dass also die positiven Bedingungen für den täglichen Ausgang das Uebergewicht über die erhaltenden, die negativen gewinnen würden. Nach diesem Urteil ist der Umschwung zur Verletzung nicht nur denkbar oder möglich, sondern es ist Grund vorhanden, ihn zu befürchten. Er ist wahrscheinlicher als die gegenteilige Annahme".

Diese Uebersicht kann und soll natürlich nicht irgendwie Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Es sollte mit ihr nur gezeigt werden, wie zerrissen und verschieden die Ansichten sind. Die Unterschiede beruhen selbstverständlich in der jeweiligen Betrachtung der ganzen Materie von den verschiedenen Gesichtspunkten aus, und man kann wohl keinem von ihnen gedankliche Unrichtigkeit vorwerfen.

Aber als befriedigend kann man keinen von ihnen bezeichnen. Die Unterscheidungen zwischen ihnen sind manchmal so feiner Art, dass man ohne es zu wollen, mit mehreren von ihnen zu demselben Ergebnis kommen kann, ja sogar kommen muss. Warum also Grenzen aufrichten und sich angreifen, wo ein Hand in Hand gehen natürlich ist? Wo ist z. B. ein greifbarer, in Praxis verwertbarer Unterschied — und das ist doch die Hauptsache — zwischen einer grossen naheliegenden Möglichkeit und der Wahrscheinlichkeit. Eher könnte man schon einen Unterschied finden zwischen der Möglichkeit schlechthin und der nahen Wahrscheinlichkeit, obgleich es auch hier erhebliche Mühe machen würde, die Grenze zu ziehen.

Es soll deshalb im Folgenden versucht werden, einen Ausgleich zu schaffen und damit gleichzeitig eine Bestimmung des Möglichkeitsgrades zu finden, die für die Anhänger mehrerer Ansichten annehmbar ist. Um diese zu finden, ist es nötig auf die Grundlagen des Möglichkeitsurteils zurückzugreifen.

Ein Urteil, der Eintritt eines schädlichen Erfolges ist möglich, kann nur gefällt werden, wenn ihm allgemein bezeichnete Bedingungen zugrunde liegen, auf Grund deren er eintreten kann.[48]

Soll nun ein Urteil gefällt werden, ob der Eintritt einer Verletzung möglich war, so fragt es sich, von welchem Gesichtspunkte aus diese Bedingungen betrachtet werden müssen, und ob nur sie oder auch andere für das Urteil massgebend sein dürfen. Es muss mit anderen Worten die Basis des Möglichkeitsurteils genau festgelegt werden.

---

[48] Hier soll im Anschluss an die obigen Ausführungen der Gedankengng weitergeführt werden, durch den der Begriff der Gefahr als objektiv bestimmbar gefunden wurde. (So S. 14 ff.).

Hinsichtlich der Fragen, welche Bedingungen in die Basis mit hineingezogen werden sollen, erübrigt sich wohl eine Erörterung, da man sich rein verstandesmässig sagen muss, dass es nur die sein können, die in dem Augenblick der Urteilsfindung bereits vorgelegen haben. Andere sind ja ohne Einfluss auf den zu beurteilenden Sachverhalt. Als Ausgangspunkt der Beurteilung kommt nur der Zeitpunkt der Willensbetätigung in Frage, da es sich hier nur um den Wert der Handlung handelt, der Erfolg aber ganz nebensächlich ist.

Folgt man den Anhängern der subjektiven Gefahrtheorie, deren Lehre oben als unhaltbar abgelehnt wurde, so kommt man auch hier wieder zu keinem anderen Ergebnis. In Verfolg dieser Lehre, die doch letzten Endes in der Verneinung der Gefahr gipfelt, betrachten die Subjektivisten eine Handlung regelmässig von deren letztem sichtbaren Ergebnis aus. Bleibt also der Erfolg aus, so hat eine Gefahr nie bestanden. Eine solche Folgerung ist natürlich gänzlich unmöglich. Nur weil zufällig das aus dem Fenster stürzende Kind in einen Heuwagen fiel, soll es niemals in Gefahr geschwebt haben? Gegen diese Auffassung muss sich jede Faser des natürlichen Rechtsempfindens sträuben. Mit Recht sagt deshalb Siebenhaar:[49] „In einem solchen Falle zu sagen, Gefahr sei überhaupt nicht vorhanden gewesen, da ja der Nichteintritt des befürchteten Ereignisses die Grundlosigkeit der subjektiven Befürchtung erweise, das möchte fast Frevel sein und gleicht einer ex-post-fakto ausgesprochenen Prophezeihung längst eingetretener Ereignisse auf ein Haar".

Bei der Urteilsfindung kann es nur einen Weg geben: Der nachträgliche Beurteiler muss sich in die Vergangenheit zurückversetzen. Er muss sich mit den Bedingungen begnügen, die bei Begehung der Tat gegeben waren, er muss eine sogenannte „nachträgliche Prognose" anstellen.[50] Bei einer derartigen Beurteilung kann allein ein richtiges Urteil gebildet werden. Leider ist auch innerhalb dieser Gedankenformel die Anwendung nicht einheitlich.

Einmal wollte man — ähnlich wie es die Subjektivisten tun — alle Bedingungen zur Bewertung heranziehen, die überhaupt bis zum Zeitpunkte der Beurteilung sich gezeigt haben. Das ist aber nichts andres als eine Betrachtung ex post, die eben abgelehnt worden ist. Denn, tritt einmal der Erfolg ein, so werden auch alle ihn bedingenden Ursachen bekannt.[51]

---

[49] Z. 4, S. 524.

[50] So bezeichnet v. Liszt diese Art der Untersuchung, der grundsätzlich keine Bedenken entgegenstehen.

[51] Hierbei soll allerdings nicht verkannt werden, dass andererseits die nicht bekannt gewordenen Bedingungen unberücksichtigt bleiben. Insofern besteht also zur subjektiven Ansicht ein Unterschied.

Denkt man andererseits daran, nur die Bedingungen zu verwerten, die dem Täter im Augenblicke der Tat bekannt oder doch erkennbar waren, so würde dies wiederum dem hier vertretenen Begriff von der Objektivität der Gefahr widersprechen. Denn wenn sich der Beurteiler in die Rolle des Täters hineinversetzt und mit dessen Augen die Tat betrachtet, — der Täter also gewissermassen selbst das Urteil über seine Tat fällt, „so wird Gefahr identisch mit Fahrlässigkeit, . . . wenn man konsequenterweise nicht nur das Tatwissen, die ontologischen Kenntnisse des Täters, sondern auch dessen nomologischen Kenntnisse für Gefahrurteil verwendet".[52] Aber auf diese Grundlage darf sich der Urteilende, zumeist doch der Richter, nicht stellen, denn was sich der Täter vorgestellt hat, darf niemals für die Beurteilung der Tat massgebend sein, sofern es sich um Gefahr oder Nichtgefahr handelt.[53]

Auf diesen beiden Wegen kommt man also nicht zu einer befriedigenden Lösung der Frage. Anders, wenn man die Beurteilung einem der ganzen Handlung durchaus objektiv gegenüberstehenden Menschen übergibt, der von einer gewissermassen höheren Warte aus die Tat betrachtet. Als Grundlage für sein Urteil müssen und dürfen ihm keine Bedingungen dienen, als die, die zur Zeit der Handlung auch wirklich vorlagen und allgemein erkennbar waren. Dem unparteiischen, rein sachlichen, d. i. objektiven Beurteiler steht all das Rüstzeug zur Seite, das eine gerechte und befriedigende Lösung der gestellten Aufgabe zur Voraussetzung hat: Das menschliche Wissen, das sich aus der Erfahrung und der Erkenntnis der Naturgesetze bildet. Hinzu kommt noch, dass er die einzelnen Tatsachen der Handlung nicht mit den Augen des Täters sieht. Er betrachtet die Tatsachen rein objektiv und legt sie seiner Beurteilung zugrunde, wie sie zur Zeit der Handlung vorlagen. Geschieht das, dann ist das Wesen der v. Liszt konstruiert und benannten „nachträglichen Prognose" erfüllt und der wirklich einzig gangbare Weg zur Bestimmung der Basis für das Möglichkeitsurteil geschaffen.[54]

Allerdings kann der Fall eintreten, dass der Täter selbst über ein Wissen verfügt, hinter dem das des Beurteilers zurückbleibt. Will man in diesem kaum vorkommenden Falle, mit dem aber gerechnet werden muss, nicht zu einem unbilligen Ergebnis kommen, so zeigt die eben geschilderte Methode einen Mangel, der nur dann behoben werden zu können scheint, wenn der objektive Beurteiler über ein derartiges Mass von Erfahrungswissen verfügt, dass niemand ihm in dieser Hinsicht gleich zu stehen vermag. Eine solche Lösung ist theoretisch wohl möglich, in der Praxis aber,

---

[52] So ausgezeichnet Henkel S. 25.
[53] Hippel Z. 42 S. 526.
[54] v. Liszt § 28 II, 3. Ebenso von Hippel Z. 42 S. 526.

dem Prüfstein der Theorie, zeigt sich ihre Sinnlosigkeit, denn wir Menschen sind und können nicht allwissend sein. Um den objektiven Beurteiler nun aber zur Lösung der ihm gestellten Aufgabe zu befähigen, muss man zu dem letzten und besser nur in den notwendigsten Fällen anzuwendenden Mittel greifen, nämlich auch das Wissen des Täters zur Grundlage des Möglichkeitsurteils zu machen. Geschieht dies aber in zu reichlichem Masse, so läuft man Gefahr, sich vor dem eingeschlagenen objektiven Wege auf den subjektiven hinüberziehen zu lassen. Doch ist dieser Weg, weil es keinen anderen gibt, schon eingeschlagen worden, und auf ihm ist auch v. Liszt zur Bestimmung seines Gefahrbegriffes gekommen:[55] „Gefahr ist der Zustand, in dem unter den gegebenen und im Augenblick der Willensbetätigung allgemein erkennbaren oder auch nur dem Täter bekannten Umständen die nahe Möglichkeit (Wahrscheinlichkeit) gegeben ist, dass der Eintritt der Verletzung erfolgen werde".

Wenn auf Grund dieses Fundamentes des Möglichkeitsurteils zur Bestimmung des Möglichkeitsgrades geschritten werden soll, so muss noch einmal auf die oben gemachten Ausführungen Bezug genommen werden, die gezeigt haben, wie verschieden der Möglichkeitsgrad in der Literatur bestimmt wird. (Vgl. S. 14 ff.) Einmal ist es die Möglichkeit der Verletzung schlechthin, dann die nahe oder sehr nahe Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit, die grosse, die nahe Wahrscheinlichkeit, die Besorgnis, die ernste Besorgnis, ein schädigendes Ereignis werde eintreten, und viele andere feine Unterscheidungen, die zu nennen überflüssig ist.. Wieder tritt auch hier der oft so krasse Unterschied zwischen Theorie und Praxis zu Tage. Dort ein Zankapfel, hier kaum geeignet, wesentlich unterschiedliche Beurteilung hervorzurufen. Verständlich nur wäre, wie oben schon gesagt, eine Teilung in Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, die vielleicht noch Einfluss auf die Praxis haben könnte.

Auch erscheint bei oberflächlicher Betrachtung die von v. Kries aufgestellte „Zahlentheorie" haltbar, die die Gefahrstufen prozentual absetzen, zahlen- oder verhältnismässig bestimmen will.[56] Doch bei näherer Betrachtung erfüllt sie ebenfalls nicht ihren Zweck, zeigt sich sogar als ungeeignet. v. Kries zählt die Fälle, die einen bestimmten Erfolg herbeiführen und verhindern müssen, und gewinnt auf diese Weise seinen „Spielraum", und den Teil desselben, der zur Realisierung des Erfolges führt.[57] Das trifft vielleicht auf einige Fälle zu, aber bei der Unzahl der menschlichen Handlungen einen Spielraum einwandfrei zu bestimmen,

[55] § 28 III.
[56] Vergl. hierzu Henkel S.20 Anm. 60.
[57] v. Kries S. 190.

dürfte doch wohl etwas zu schwierig werden.[58] Dieser Weg führt nicht zum Ziele.

Richtig ist es ja, dass zwei entgegengesetzte Bedingungsgruppen den Eintritt des schädlichen Erfolges herbeizuführen und zu verhindern suchen. Die zum Erfolge hinstrebenden Bedingungen sollen entsprechend der objektiven Theorie allgemein bekannt sein. Aber die entgegengesetzte Gruppe, die den Erfolg verhindernden Kräfte nicht. Denn das Wesen der Gefahr liegt in der Unberechenbarkeit, im Zufall. Setzt man die den Erfolg herbeiführenden Kräfte in Bewegung, so müsste dieser eigentlich eintreten, tritt er nicht ein, so haben ihm Bedingungen entgegengewirkt, die man nicht berechnen konnte: Das Nichteintreten beruht dann wie man sagt, auf einem Zufall. Solange dieses unberechenbare Moment nicht hindernd eintritt, sprechen wir von Gefahr, nämlich, dass der schädliche Erfolg noch eintritt.[59]

Damit ist es möglich, drückt man es anders aus, auch den Grad der Möglichkeit zu bestimmen. Sagt man, immer von dem Standpunkt eines objektiven Beobachters aus gesehen, dass die in Bewegung gesetzten, auf den Erfolg hinwirkenden Kräfte diesen herbeiführen müssten, wenn keine ihnen entgegenwirkenden unberechenbaren Bedingungen vorhanden sind, dann ist der Eintritt des schädlichen Erfolges nicht nur möglich. Er ist vielmehr an die Stelle sicherer Erwartung gerückt. Da aber diese doch noch etwas getrübt, etwas eingeschränkt wird, so muss man sich mit dem Grade der Erwartung begnügen, der den Erfolgseintritt für wahrscheinlich erachtet. Das ist der so oft erforderten grossen oder sehr nahen Möglichkeit gleichzusetzen, da die Feststellung der Grenze zwischen beiden eine begrifflich zwar mögliche, praktisch aber unmögliche ist. Eine derartige Lösung entspricht auch dem Sprachgefühl!

Diese Bestimmung deckt sich begrifflich durchaus mit der v. Liszt'schen[60], der seiner Gefahrbestimmung noch den Zusatz anfügt: „Die Gefahr des Eintritts einer Verletzung ist ausgeschlossen, falls sein Eintritt durch Umstände abgewendet werden kann, deren Herbeiführung der Täter entweder in seiner Hand hat und zugleich beabsichtigt, oder deren Verwirklichung der Täter mit Bestimmtheit erwarten kann". In diesem Falle sind die der Ver-

---

[58] Zur zahlenmässigen Bestimmbarkeit kann man auch die Fälle rechnen, in denen man wie v. Liszt in der zweiten Aufl. S. 8 annimmt, Gefahr als vorliegend ansieht, wenn der Erfolg über 50 Prozent der Fälle einzutreten pflegt. Ebenso Rotering GA. 31 S. 268.

[59] So ausgezeichnet Henkel S. 27, dessen Ansicht ich mich im vollen Umfange anschlesse. Dabei möchte ich bemerken, dass infolge gedanklichen Uebereinstimmens mit der Ansicht Henkels sich auch ein solches hinsichtlich der Zitate und gelegentlich des Inhaltes der Arbeit nicht vermeiden liess.

[60] Lb. § 28 III.

Bestimmtheit erwarten kann". In diesem Falle sind die der Verkönnen deshalb bei ihrem Wirksamwerden nicht als unberechenbarer Zufall angesprochen werden.[61]

Das Reichsgericht hat, obwohl in vielen Entscheidungen verschiedener Ansicht, sich ebenfalls auf den Standpunkt gestellt, der hier vertreten wird. So z. B. in RGE. 14 S. 135 ff. (137) (Eisenbahntransport): „Es kommt darauf an, dass . . . der Zustand herbeigeführt war, in welchem die Wahrscheinlichkeit einer Beschädigung des Transportes vorlag. Für letztere Fragen ist der wirkliche Kausalitätsverlauf nicht entscheidend, weil eine Menge der nicht zu berechnenden Faktoren einen anderen Verlauf herbeiführen kann".[62]

### 3. Zusammenfassendes Ergebnis.

Aus den ganzen Ausführungen dieser Kapitel folgt, in wie engem Zusammenhang adaequate Kausalität und Gefahr stehen. Er ist so eng, dass man schon eine Gleichheit und Gemeinsamkeit zwischen ihnen annehmen kann. Bei Gefahr und adaequater Kausalität wird nur das als die Ursache eines Erfolges betrachtet, was zu ihm in abstrakter Kausalität stand, also nur die allgemein erkennbaren Bedingungen. Fügt man schliesslich noch hinzu, dass ein Gefahrurteil niemals für mehrere Fälle, es sei denn, dass sie genau gleichartig sind, abgegeben werden kann, so ist alles über den Gefahrbegriff gesagt, was zu sagen notwendig war.

Zusammenfassend lassen sich die vorausgegangenen Erörterungen etwa so ausdrücken:
„Es gibt eine Gefahr. Sie liegt dann vor, wenn ein objektiver Beobachter unter alleiniger Würdigung aller der Bedingungen, die dem Täter bei Begehung der Tat erkennbar waren, (falls der Täter über ein umfassenderes Wissen als der Beschauer verfügt, unter Heranziehung des Täterwissens) zu dem Urteil kommt, dass

---

[61] Der hier eingeschlagene Weg ist auch v. Kohler (GA 62 S. 246) begangen worden. Für ihn bedeutet „die Gefahr" die Nähe eines schädlichen Ereignisses: Sie ist eine Lebenslage, welche dem Erfolge nahesteht, so nahesteht, dass der Erfolg nur durch eine Fügung hemmender Umstände verhindernd werden wird. Gefahr liegt vor, wenn in kausaler Folge der Begebnisse das Unglück einträte und nur ein vielleicht „unerwartetes" Dazwischentreten hemmender Ereignisse den Eintritt verhindert". Ebenso Busch (S. 23 bis 25); v. Rümelin (Zufall S. 12: „Der Zufallsbegriff tritt in Verbindung und Gegensatz zu dem vielerörterten Begriff der Gefahr".) Auch Merkel-Liepmann nimmt auf Seite 55 die „Gefährlichkeit einer Handlung dann an, wenn der Eintritt des Uebels durch Vorgänge oder Verhältnisse abgewendet wurde, welche sich menschlicher Berechnung und Voraussicht schlechthin entzogen". Vgl. dazu die oft angeführte und bekannte Entsch. RGE. 10 S. 173 ff.; auch RG. Rspr. 6, S. 190.

[62] Vgl. dazu auch RGE. 25 S. 312 und RG. Rspr. 6, S. 99; Es sei Wahrscheinlichkeit eines Unglücks erforderlich „in dem Sinne, das dasselbe ohne Hinzutreten von Zufälligkeiten hätte entstehen müssen".

der Eintritt eines schädlichen Erfolges wahrscheinlich war, und dass mit dem zur Verfügung stehenden menschlichen Wissen die Bedingungen nicht berechnet werden konnten, die ein Ausbleiben des schädlichen Erfolges zur Folge hatten".

Obwohl der Gefahrbegriff hier zu bestimmen versucht worden ist, soll nicht verkannt werden, dass er ganz klar und scharf nicht begrenzt werden kann. Das liegt, wie im Verlauf der Erörterungen des öfteren hervorgehoben worden ist, an der Vielseitigkeit seiner grundlegenden Bestandteile. Wenn nun doch eine Bestimmung in möglichst genauen Grenzen anzugeben versucht wurde, so soll dies dazu dienen, einmal klarzulegen, auf welchem Wege man ohne Schwierigkeiten das Gefahrurteil fällen kann, und andererseits soll es auch ein Ruf an alle die sein, die begrifflich dasselbe sagen, aber in ihren Ansichten praktisch kaum verwertbare Grenzen zueinanderziehen. Es soll ein Ruf sein, die Grenzen fallen zu lassen und sich unter Zurückstellung etwaiger geringer Bedenken auf einer grossen brauchbaren Linie zu vereinigen.

## II. Kapitel.

## Die Anwendung des Gefahrbegriffes im Strafrecht.

Nach der Bestimmung des Begriffes der Gefahr und seines Inhaltes soll im folgenden seine Anwendung im besonderen Teile des RStGB. gezeigt werden.[63]

Bedenkenlos kann man heute wohl sagen, dass eine Trennung von Verletzung und Gefährdung eines Rechtsgutes so gut wie allgemein anerkannt ist. Früher war dies nicht so. Deshalb war es auch nötig, neben der Verletzung die Gefährdung eines Rechtsgutes als besonderen Angriff auf dasselbe unter Strafe zu stellen. Eine andere Angriffsart als diese beiden gibt es nicht.

Die einzelnen Gefährdungstatbestände, die aufgestellt wurden, entsprangen einem Bedürfnis nach Regelung eines bestimmten Zustandes, oder nach Verhinderung des Wiedereintritts eines schon einmal eingetretenen Gefahrzustandes. Deshalb wurden erst fertige Bestimmungen von der Wissenschaft unter die Lupe genommen, wobei dann festgestellt wurde, dass diese Vorschriften als einzige einheitliche Grundlage die Gefahr hatten, aber im übrigen alles andere als ein auf wissenschaftlicher Grundlage systematisch aufgebautes Gebilde waren. Bei seiner wissenschaftlichen Betrachtung hat man sodann drei grosse Gruppen mit besonderen

[63] Eine Erörterung der Anwendung des Gefahrbegriffes im allgemeinen Teil des RStGB. würde weit über das Ziel der Arbeit hinausgehen. Müssten dabei doch nicht nur der der Gefahr nahestehende Versuch und dessen Lehren erörtert werden, sondern es müsste auch auf Täterschaft und Teilnahme und die damit verbundenen Lehren eingegangen werden.

Merkmalen aus der Masse der Gefährdungsdelikte herausnehmen können, die man konkrete, abstrakte und uneigentliche Gefährdungsdelikte genannt hat. Von ihnen interessieren hier besonders die konkreten und abstrakten Delikte. Diese Bezeichnungen sollen beibehalten werden, obwohl sie der Frage nicht ganz gerecht werden. Es sollen aber hier die „konkreten" unter die Bezeichnung „spezielle Gefährdungsdelikte" gestellt werden, die auch schon in der Literatur verwandt wurde, und zwar deshalb weil die unten erörterte Gemeingefahr hier nicht als Unterart der konkreten Gefahr angesehen werden soll, was sonst leicht möglich ist. Vielmehr sollen beide Gefährdungsgruppen als vollkommen gleichwertige nebeneinander stehen, jede mit dem ihr wesentlichen Merkmal.

### 1. Spezielle Gefährdungstatbestände.

In dieser Gefährdungsgruppe tritt als besonderes Merkmal vor Augen, dass in ihren Deliktstatbeständen das Moment der Gefahr ausdrücklich erfordert und damit zum Tatbestandsmerkmal gemacht worden ist. Als Musterbeispiel mag hierfür die Transportgefährdung des § 315 RStGB. genannt sein, wie es auch allenthalben geschieht.

> „Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, dass dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft . . .".

In den Fällen dieser Gruppe muss nachgewiesen werden, dass in jedem Einzelfalle, der zur Aburteilung steht, das Tatbestandsmerkmal der Gefahr gegeben ist. Es muss eine „konkrete Gefahr" bestanden haben.

#### I. a) Konkrete Gefährdungstatbestände.

Unter konkreter Gefahr versteht man eine wirklich bestehende Gefahr. Durch die Bezeichnung „konkret" darf man sich aber nicht zu der Ansicht verleiten lassen, dass in Wirklichkeit erst einmal ein schädlicher Erfolg eingetreten sein müsse, ehe man von einer Gefahr sprechen darf. Das ist keineswegs der Fall und würde auch mit dem oben erörterten Begriff der Gefahr nicht im Einklang stehen, der als abstrakte Kausalität bestimmt worden ist. Wäre immer schon eine Verletzung eingetreten, dann könnte ja von Gefahr gar keine Rede mehr sein, denn an deren Stelle stände ja schon die Verletzung. Wie könnte man dann noch die Gefährdung bestrafen? Der Täter müsste straflos ausgehen, vorausgesetzt, dass er nicht wegen Verletzung des Rechtsgutes bestraft würde.

Unter konkreter Gefährdung ist deshalb etwas anderes zu verstehen. Ein objektiver Beurteiler soll die Bedingungen, die zur Zeit der Tat und für diese mit gewirkt haben (oder dem Täter erkennbar waren) für sein Urteil verwenden. Zu diesem Zwecke müssen die Bedingungen nicht in verallgemeinerter Form, sondern so verwandt werden, dass aus ihnen sich jederzeit der zu beurteilende Fall in allen Einzelheiten rekonstruieren lässt.[64] Es lassen sich natürlich nicht die Bedingungen so präzisieren und differenzieren, dass man jede, auch die geringste Einzelheit wiederzugeben in der Lage ist. Dazu reicht der menschliche Geist nicht aus, es sei denn, er sei vollkommen. Einen Menschen mit diesen Fähigkeiten gibt es aber nicht.

Eine geringe Verallgemeinerung lässt sich also in der Tat nicht vermeiden. Der Beurteiler muss daher darauf achten, sie so gering als möglich zu gestalten. Tut er das, dann ist die konkrete Gefahr auch nichts anderes als ein Urteil über die abstrakte Kausalität.

Busch[65] hat den Satz geprägt: „Die konkrete Gefahr ist das Wahrzeichen des Gefährdungsdeliktes". Das trifft nicht ganz den Nagel auf den Kopf. Nur insoweit ist es richtig, als es sich in der Tat um konkrete Gefährdungsdelikte handelt, soweit also das Gesetz Handlungen unter Strafe stellt, die gefährlich sind, und in denen die Gefahr zum Tatbestandsmerkmal erhoben ist.

Hier setzte nun ein erheblicher Streit in der Wissenschaft ein in dem besonders v. Rohland (unter Berufung auf Jehring)[66] seine ganze Autorität ins Feld führte und sich eine beachtliche Anhängerschaft sicherte. Er ist der Ansicht, dass „Wissenschaft wie Gesetzgeber es nicht mit der einzelnen Handlung, sondern mit der ganzen Gattung und deren Charakter zu tun haben".[67] Er will zur Beurteilung einer Handlung nicht die konkrete Gefahr, sondern „allgemein den Begriff der Handlung zum Masstabe nehmen, also den gemäss ihrer regelmässigen Erscheinungsform sich ergebenden generellen Charakter". Dementsprechend bezeichnet er auch die generelle Gefahr als Grundlage des Gefährdungsdeliktes, welcher Meinung sich Hälschner[68] anschliesst.

Gegen diese Lehre wendet sich Binding mit schwerwiegenden Argumenten. Er greift sie auf dem Wege über den Vorsatz, also

---

[64] Es sollen wie Henkel S. 47 ausführt „Die Bedingungen so wenig generalisiert werden, dass wir in ihnen alle erkennbaren Umstände des einzelnen, tatsächlich geschehenen Falls wieder erkennen".

[65] S. 26.

[66] Jehring, Zweck im Recht, 1. Aufl. I. S. 481: „Der Masstab, nach dem der Gesetzgeber diesen Charakter des Verbrechens bemisst, ist nicht die konkrete Gefährlichkeit der einzelnen Handlung, sondern die abstrakte der ganzen Kategorie von Handlungen . . . ob die einzelne Handlung die Gesellschaft gefährdet, ist vollkommen gleichgültig".

[67] v. Rohland S. 5.

[68] Hälschner II. S. 399 ff.

auf der Schuldseite an: „Die Theorie bewegt sich in Unklarheit bezüglich der Schuldseite. Was gehört zum Vorsatz nach der Theorie der generellen Gefahr? Offenbar nur, dass der Täter die Gefährlichkeit der Handlung einsieht und diese als verboten kennt Durch die feste und begründete Ueberzeugung von der konkreten Ungefährlichkeit der Handlung würde der Gefährdungsvorsatz nicht ausgeschlossen — und doch könnte der Täter in solchen Fällen nicht wegen der beabsichtigten Gefährdung bestraft werden.[69]

Nun ist es eigenartig, dass v. Rohland selbst das Stichwort gibt, von dem aus seiner Ansicht der Todesstoss versetzt werden kann. Geht man auf dem Boden seiner Lehre vor, so muss man zu dem Ergebnis kommen: Jedes Delikt, das seiner Art nach gefährlich ist, muss eine Bestrafung des Täters zur Folge haben, wenn es begangen wird. Dabei muss es aber ganz gleichgültig sein, wie Binding hervorhebt, ob es in dem jedes Mal zur Aburteilung stehenden Falle wirklich eine Gefahr in sich barg. Bei dieser logischen Folgerung seiner Lehre wird v. Rohland selbst stutzig und fragt sich: Ob in einem solchen Falle nicht vielleicht eine „Gefährdung ohne Gefahr, eine contradictio in adiectio“[70] besteht.

Mit dieser Frage öffnet v. Rohland seinen Gegnern die Tore. Bei den konkreten Gefährdungsdelikten ist die Gefahr zum Tatbestansmerkmal erhoben und muss dementsprechend wie jedes andere Tatbestandsmerkmal vom Beurteiler als vorliegend festgestellt werden, wenn eine Bestrafung des Täters erfolgen soll. Würde das nicht geschehen, dann würde eine Rechtsunsicherheit herrschen, die den Menschen den Glauben an Gerechtigkeit rauben würde. Denn dann würde es vorkommen, dass ein „Täter“ wegen einer in konkreto ungefährlichen Handlung unter Anklage gestellt und bestraft würde, nur weil seine „Tat“ — soweit man von einer solchen überhaupt sprechen könnte — der Art nach zu den Gefährlichen gehört. Ein unhaltbares Ergebnis.

Binding weist noch auf einen anderen Mangel, um nicht zu sagen Widerspruch, hin: „Ist wahr, ‚dass wir bei der rechtlichen Wertschätzung einer Handlung den Allgemeinbegriff derselben zum Masstabe nehmen, also den gemäss ihrer Erscheinungsform regelmässig sich ergebenden Charakter‘[71]“, so muss es Notwehr geben auch gegen die generelle Gefährdung, obgleich in konkreto gar keine Gefahr vorliegt, und es muss die generelle Drohung ein taugliches Mittel zur Notzucht und zum Raube werden. Das Gesetz fordert aber hier überall nicht eine generelle, sondern eine

[69] Binding N. I. S. 381 Anm. 26.
[70] v. Rohland (Die Gefahr im Strafrecht S. 10).
[71] v. Rohland a. a. O. S. 11.

gegenwärtige, also sicher eine konkrete Gefahr (RStGB. §§ 52, 54, 176 n. 1, 177, 249, 252, 255)".[72]

Diese Argumente sprechen deutlich genug gegen die Lehre v. Rohlands und Hälschners. Ihnen ist nichts hinzuzufügen.[73] In dem hier angeführten Sinne ist die Gefahr als Tatbestandsmerkmal in den §§ 315—318, 321—323, 330 RStGB. enthalten.[74]

### I. b) Die gemeingefährlichen Delikte.

Ausser den angeführten Gefährdungsparagraphen enthält das Reichsstrafgesetzbuch noch Vorschriften, in denen ebenfalls die „Gefahr" Tatbestandsmerkmal ist. Nur spricht das Gesetz dann von „gemeiner Gefahr".

„Gemeingefahr" ist als eine Unterart der speziellen Gefahr anzusehen, wobei man sich immer der Gleichheit der Gefahrerfordernis bei beiden Gruppen, den konkreten und den gemeingefährlichen Delikten bewusst sein muss. Auch bei letzteren wird konkrete Gefahr erfordert, so dass sie sich insoweit in nichts von den oben behandelten konkreten Gefährdungsdelikten unterscheiden. Das trennende Merkmal liegt vielmehr in dem Erfordernis, es müsse „gemeine" Gefahr vorliegen. Damit setzt man diese Delikte in Gegensatz zu den oben genannten Gefährdungsdelikten, bei denen es sich um „Einzel"gefährdung handelt. Hier bei ihnen enthält dagegen der Tatbestand ein einschränkendes Moment, das der Erfordernis einer Gefahr für eine Mehrzahl von Rechtsgütern. Obwohl ein begrifflicher Unterschied zwischen beiden Gefährdungsgruppen nicht besteht, muss man doch jede von ihnen auf ein anderes Gleis schieben, was Henkel nicht zu tun scheint.[75]

---

[72] Binding N. I. S. 282/83.

[73] Der hier vertretenen Ansicht von den konkreten Gefährdungsdelikten folgt auch die überwiegende Zahl der Wissenschaftler. Binding will nur konkrete Gefahr und überall da anwenden, wo das Gesetz von Gefahr spricht. Aus der Literatur seien noch genannt: Finger mit seiner Gruppe der eigentlichen, d. i. allen Gefährdungsverbrechen, in deren Tatbestand die Gefahr hervorgehoben ist; Ullmann VDB. IX S. 38. Wanjek GS. 31 S. 1 ff.; Busch S. 26, verschiedentlich auch das RGE. 6 S. 99; 10, S. 1 u. 176; 25 S. 312; Rspr. 6 S. 119.

[74] Die angeführten Paragraphen sind im 27. Absch. des RStGB. aufgeführt. Auf die entsprechenden Vorschriften des 16. Absch. E 27 soll erst im besonderen Teil der Arbeit eingegangen werden, nachdem in deren allgemeinem Teil über die Grundbegriffe Klarheit geschafft worden ist. Selbstverständlich gibt es auch ausserhalb des 27. Absch. des RStGB. (und auch des 16. Absch. des E. 27) Gefährdungstatbestände, so die §§ 52, 54, 117, 130, 130a 232a, 249, 252, 255, 360 Ziff. 10, 366 Ziff. 2, 368 Ziff. 6 u. 7.

[75] Henkel S. 51 scheint die gemeingefährlichen Delikte als eine Unterart der konkreten Gefährdungsdelikte anzusehen; dem vermag ich mich aus den genannten Gründen nicht anzuschliessen. Praktisch ist auch hier eine Trennung müssig, im Sinne der Klarheit m. E. aber notwendig.

Wann liegt nun eine gemeine Gefahr vor? Zur Beantwortung dieser Frage geht man am besten von dem Begriffe der konkreten Einzelgefährdung aus. Werden durch die gefährdende Handlung mehrere Rechtsgüter bedroht, so tritt an Stelle der Einzelgefährdung die der Gemeingefährdung. Nur fragt es sich, auf welche Weise diese Wandlung vor sich gehen kann. Hierüber herrscht in der Literatur Uneinigkeit.

Viele Ansichten sind vertreten worden, die sich oft nur im ganz unwesentlichen Punkte unterscheiden. Es scheint deshalb am richtigsten, sie mit Frank in drei grossen Gruppen zusammenzufassen, die wesentliche Trennungsmerkmale zeigen.[76]

Nach der als herrschend zu bezeichnenden Lehre liegt eine Gemeingefahr in den Fällen vor, in denen die Zahl und die Individualität der gefährdeten Rechtsgüter zur Zeit der Handlung unbestimmbar ist. Diese Ansicht wird besonders vertreten von v. Rohland, Merkel, Olshausen, Schwartz und Wanjek, findet sich aber auch in einigen Entscheidungen des Reichsgerichts und im Leipziger Kommentar.[77]

Einer anderen Meinung kommt es allein auf die Unbestimmtheit der Individualität der gefährdeten Rechtsgüter an, also nicht auf die Zahl der Rechtsgüter. Es soll schon Gemeingefahr vorliegen, wenn unbestimmt ist, welche Person gefährdet ist. Es kann eine sein, es können aber auch viele sein. In diesem Sinne äussert sich besonders Hälschner.[78] Auch Siebenhaar[79] definiert die Gemeingefährlichkeit als „die Eigenschaft einer strafbaren Handlung, durch welche nach den Gesetzen des Ursachenzusammenhanges ein Zustand herbeigeführt wird, in welchem erfahrungsgemäss unbesehen jedermann, jeder Beliebige, sei es ein Einzelner oder mehrere Einzelne oder eine unbestimmte Menge von Personen oder Sachen der Wahrscheinlichkeit einer Verletzung ausgesetzt sind". Aehnlich auch Rotering und wohl auch Hermann Schulz[80].

Diese Ansichten geben den Begriff der Gemeingefahr nicht recht wider. Entgegen der herrschenden Meinung muss man sagen, dass in manchen Fällen der Gemeingefahr die Zahl der Gefährdeten keineswegs unbestimmt ist, dass im Gegenteil — man denke an den Untergang der Titanik — eine ganz bestimmte und in ihren

[76] Frank Komm. 1931 Vorb. II. zu Absch. 27.

[77] v. Rohland, Gefahr im Strafrecht S. 48, Merkel, 1. Aufl. S. 352; Olshausen-Gutjahr IV. zu § 312; Schwartz, I zu Absch. 27; Wanjek, GS. 31 S. 9; RGE. 5, S. 309 und 557; 7, S. 577; LK III. zum 27. Absch.

[78] II S. 603.

[79] Siebenhaar Z. 4 S. 267.

[80] Rotering GA. 31 S. 272, Schulz Diss. S. 44 ff. bei ihm geht es nicht ganz deutlich hervor, ob er dieser Ansicht folgt.

Bestandteilen genau bekannte Menge Menschen gefährdet ist. Das haben schon Binding und Mirica hervorgehoben.[81]

Gegen die zweite Lehre muss man sagen, dass bei ihrer Gleichgültigkeit gegen die Menge der gefährdeten Objekte eine Ungenauigkeit der Bestimmung hervorgerufen wird, wie es in der Wissenschaft, die doch überall Klarheit schaffen will, besser nicht geschehen wäre. Danach wäre die Aufstellung von Sondergefährdungen im Grunde überflüssig.

Das ist nicht der Fall bei der dritten der drei grossen Gefährdungsgruppen, die im Gegensatz zur Einzelgefährdung m. R. die Gefährdung einer Vielheit von Rechtsgütern verlangt. So vor allen Binding.[82] Nach ihm liegt eine Gemeingefahr vor, wenn „am Ort der Gefahr nicht ein oder zwei Einzelne, sondern gleichmässig die Allgemeinheit der dort befindlichen Mehrheit von Objekten mit der Verletzung bedroht erscheint". Auch Frank[83] schliesst sich dieser Ansicht an, weil für sie die Erwägung spricht, „dass die Richtung gegen die Gesellschaft eine grössere Zahl der gefährdeten Objekte fordert. Gemeingefahr ist öffentliche Gefahr und zu der Oeffentlichkeit gehört eine Vielheit". Ferner noch Mirica (S. 195), der ebenfalls das Erfordernis der Gefährdung einer grösseren Zahl von Menschen aufstellt, wobei es gleichgültig ist, „ob ein individuell bestimmter oder unbestimmter Kreis von Personen" gefährdet ist.

In der vorliegenden Arbeit soll der als dritte genannten Gruppe gefolgt werden, die eine Vielheit von gefährdeten Rechtsgütern verlangt, und zwar hauptsächlich deshalb, weil die anderen beiden Ansichten den Begriff der „gemeinen" Gefahr nicht richtig wiederzugeben in der Lage sind.

Im geltenden Rechte wird Gemeingefahr ausdrücklich erfordert in den §§ 312—14 (Ueberschwemmung), die im 27. Abschnitt mit den konkreten Gefährdungstatbeständen zusammengefasst sind.

Im Zusammenhang mit den speziellen Gefährdungsdelikten und der Hervorhebung der Gefahr im Tatbestand der Strafnormen muss noch erwähnt werden, dass es auch Bestimmungen gibt, die konkrete Gefahr voraussetzen, obwohl im Gesetz nicht das Wort Gefahr ausdrücklich gebracht, sondern durch eine andere Redewendung ersetzt wird. Das ist einmal bei dem Zweikampfverbot (§ 201 ff RStGB.) der Fall, den das geltende Recht zu den Lebensgefährdungsdelikten rechnet. Sodann bei der Aussetzung (§ 221 RStGB.), bei der das Reichsgericht die Definition der hilflosen Lage dahin gebracht hat, dass sie ein Zustand ist, „in dem eine Person falls nicht ein rettender Zufall eintritt, an Leben und Gesundheit

[81] Binding Lb. II. S. 4; Mirca S. 197.
[82] Binding a. a. O.
[83] Frank Komm. 1931 Vorb. II. a. E. S. 720 zu Absch. 27.

gefährdet ist", in welchem Sinne sich auch der § 257 E. 27 ausdrückt. Endlich ist dies noch der Fall bei der Vergiftung (§ 229 RStGB.), bei der von Stoffen gesprochen wird, die die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, also von gesundheitsschädlichen, besser gefährlichen Stoffen. Mit Recht werden diese Strafbestimmungen zu den konkreten Gefährdungsdelikten gerechnet, denn die ihnen gegebene Ausdrucksweise ist nichts anderes, als eine Umschreibung der Gefahr, und bezweckt dasselbe, nämlich die Bestrafung der konkreten Gefährlichkeit einer Handlung.

Es gibt aber auch noch Strafnormen im geltenden Gesetzbuche, die sich in Gegensatz zu den hier als spezielle Gefährdungsdelikte bezeichneten Bestimmungen stellen. Es sind dies die abstrakten Gefährdungstatbestände.

### 2. Abstrakte Gefährdungstatbestände.

Bei den eben besprochenen Gefährdungsdelikten hatte der Gesetzgeber die Herbeiführung einer Gefahr verboten, und hatte durch Aufnahme des Begriffes der Gefahr in den gesetzlichen Tatbestand dem Beurteiler der Handlung die Aufgabe gestellt, das Vorhandensein der Gefahr in jedem einzelnen Falle festzustellen. Gerade in diesen beiden Punkten liegt der grosse Unterschied zwischen den genannten und den abstrakten Gefährdungsdelikten. Bei den letzteren hat er sich nicht mit dem Verbot der Gefährdung begnügt, sondern ist weitergegangen und hat die ganze Handlungsgruppe, die Gattung dieser Delikte, unter Strafe gestellt. Er wollte es nicht darauf ankommen lassen, ob die Handlung in dem konkreten Falle tatsächlich einen schädlichen Erfolg nach sich ziehen würde, sondern er nahm dies auf Grund seiner bisherigen Erfahrungen als gewiss an. Um aber die Rechtsgüter vor Angriffen zu schützen, verbot er die ganze Gattung der Handlungen, nahm aber dabei in den gesetzlichen Tatbestand nicht das Tatbestandsmerkmal der Gefahr auf. Sie diente ihm vielmehr nur zur Aufstellung dieser Bestimmungen, war ihm lediglich gesetzgeberisches Motiv. Damit schuf er gleichzeitig das zweite Unterscheidungsmerkmal zu den speziellen Gefährdungsdelikten, indem er nämlich den Beurteiler, den Richter, bei Beurteilung des Einzelfalles der Prüfung enthob, ob überhaupt im vorliegenden Falle eine Gefahr für ein Rechtsgut vorgelegen hat.

Hier zeigt sich nun ein Mangel, der von den Gegnern der abstrakten Gefährdungsverbrechen immer wieder hervorgehoben wird. Es könne doch der Fall eintreten, dass bei Begehung einer abstrakten Gefährdungshandlung in konkreto überhaupt keine Gefahr vorhanden sei, dass z. B. ein Autofahrer im rasenden Tempo durch eine Ortschaft fährt, wo die Strassen vollkommen unbelebt sind. Auch dann müsste er, obwohl keine Gefahr für ein Rechtsgut

vorgelegen habe, nach Massgabe der den abstrakten Gefährdungsdelikten eigenen Strafdrohung bestraft werden.

Demgegenüber muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass es bei diesen Delikten nicht darauf ankommt, dass im gegebenen Einzelfalle eine Gefahr vorhanden war oder nicht, sondern lediglich darauf, dass der — um bei dem Beispiel zu bleiben — Autofahrer in einem übermässig schnellen Tempo gefahren ist. Denn nur dieses soll bestraft werden, weil mit ihm regelmässig Gefahr für ein Rechtsgut verbunden ist. Die Gefahr ist also nur die Veranlassung für die Aufstellung der Strafbestimmung gewesen.

Die Unterscheidung von speziellen und abstrakten Gefährdungsdelikten wird besonders von Binding angegriffen und verneint. Auf diesen Streit zwischen ihm und seinen Anhängern und den Freunden der abstrakten Gefährdungsverbrechen näher einzugehen, ist hier kein Platz. Es sollen deshalb nur die Kernpunkte desselben genannt werden, soweit sie für den Begriff der abstrakten Gefährdungsdelikte von Bedeutung sind.

Binding geht von dem von ihm vertretenen Standpunkte der konkreten Gefährdung aus und kommt zu dem oben besprochenen angeblichen Mangel der abstrakten Gefährdungsdelikte. Um eine Ungerechtigkeit zu vermeiden, will er deshalb sowohl die gefährliche als auch die ungefährliche Handlung als einfachen Ungehorsam bestrafen. Er teilt das Kommissivdelikt in zwei Klassen, den reinen Ungehorsam schlechthin und den Ungehorsam, der eine Verletzung oder Gefährdung von Rechtsgütern wesentlich in sich schliesst.[84]

Eine zweite Frage, deren Erörterung hier ebenfalls unterbleiben muss, ist die, ob dieser Binding'sche „reine Ungehorsam" zu einer ganz neuen besonderen Deliktsgruppe gemacht werden soll, zu dem sog. „Polizeiunrecht", oder ob er zu dem kriminellen Unrecht zugerechnet werden soll. Das ist eine Frage, die oft schon „Juristen in Verzweiflung gesetzt hat".[85]

Unter bewusster Nichterörterung aller anderen Unterscheidungsmerkmale, wie sie von der Wissenschaft hervorgehoben werden, soll hier nur kurz auf die angeblich begriffliche Unterscheidung eingegangen werden. Binding geht von der von ihm begründeten Normentheorie[86] aus, ohne allerdings klar und eindeutig dargetan zu haben, wie die Normen bestimmt und erschöpfend aufgezählt werden können. Er will die begriffliche Unterscheidung rein formalistisch finden, worunter natürlich „die

---

[84] Binding N. I S. 408.

[85] Köstlin Zit bei Henkel S. 63 vgl. auch Goldschmid GA. 49 S. 71 ff.; Umhauer Diss. 1904; Lit. bei v. Liszt Lb. § 26 Anm. 6 zit. Henkel S. 63 Anm. 63.

[86] vgl. v. Hippel I. S. 19 ff.

Einsicht in die materielle Beleuchtung des kriminellen Unrechts und der Strafe als Mittel zu seiner Bekämpfung leidet".[87]

Wenn überhaupt eine begriffliche Unterscheidung getroffen werden kann, dann kann sie nur auf der materiellen Seite liegen, wo es aber keine gibt! Denn in materieller Hinsicht wurzeln beide Fälle in derselben Grundlage. Schutz der Rechtsgüter gegen jeglichen Angriff. Liegt kein Angriff vor, so kommt auch eine Bestrafung nicht in Frage. Liegt aber ein Angriff vor, dann kann nur der Angriff in seiner Art verschieden sein: Verletzung, spezielle oder abstrakte Gefährdung.[88] Ein begrifflicher Unterschied besteht in materieller Hinsicht also nicht.[89] Es besteht mithin auch kein Anlass die Polizeidelikte begrifflich von den Gefährdungsdelikten zu trennen und womöglich noch in einer besonderen Gruppe als „Polizeiunrecht" oder „Verwaltungsstrafrecht" zusammenzufassen. Sie sind vielmehr in engen Zusammenhang zu bringen mit den abstrakten Gefährdungsdelikten, wodurch gleichzeitig zum Ausdruck gebracht wird, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden nicht besteht. Eine abgrenzende Eigenart kann man nur darin sehen, dass es sich bei den „Polizeidelikten" um strafbare Handlungen handelt, die mit weitaus geringeren Strafen bedroht sind, als die kriminellen Gefährdungshandlungen. Das ist darauf zurückzuführen, dass bei ihnen das bedrohte Rechtsgut einen geringeren Sachwert hat.[90] Es ist deshalb entgegen der Bindingschen Lehre, an der abstrakten Natur der genannten Gefährdungsdelikte festzuhalten.

Auf eine Eigenart der abstrakten Gefährdungsverbote sei noch hingewiesen, die oben schon einmal erwähnt wurde. Bei ihnen ist es nicht möglich graduell die Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit eines Verletzungseintrittes zu bestimmen. Zu dieser Berechnung bieten sie keine Handhabe. Denn „selbst die legitimste Betätigung der Persönlichkeit schliesst die Möglichkeit einer gefährdenden Wirksamkeit nicht aus".[91] Eine derartige Bestimmung ist aber bei ihnen auch nicht notwendig, da der Gesetzgeber „die Gefahr" nicht zum Tatbestandsmerkmal gemacht hat. Es kommt hier lediglich darauf an, ob Gesetzestatbestand und Deliktshandlung sich decken.

Die abstrakten Gefährdungsdelikte finden sich hauptsächlich in dem 27. Abschnitt des RStBG., wo sie als „Uebertretungen"

[87] v. Hippel I. 121.
[88] so schon Henkel S. 67.
[89] Darauf haben auch schon Sauer, Grundlagen S. 314; Trops, Begriff und Wert des Verwaltungsstrafrechts, Göttingen, Diss. 1926; Wachenfeld S. 75 hingewiesen. Ebenso RGE. 49 S. 118 und Motive zum RStGB. 1870 Bd. II. Nr. 5 Anh. S. 86 ff.
[90] In diesem Sinne v. Hippel, I. 349 Anm. 7.
[91] Ullmann, VDB. IX S. 37.

aufgeführt sind. Z. B. §§ 366 Ziff. 1, 4—6; 367 Ziff. 13—14. Auch die Bestimmungen der §§ 366 Ziff. 8, 367, Ziff. 6, 12 sind abstrakte Gefährdungsverbote. Ebenso wie die §§ 360 Ziff. 1, 3—5, 9; 361; Ziff. 1, 3; 367 Ziff. 3, 4, 8, 15, 369 Ziff. 1 und 370 Ziff. 3.[92]

Obwohl man annehmen sollte, dass mit dieser Teilung der Gefährdungsdelikte deren Gebiet erschöpft ist, gibt es noch Bestimmungen im Strafgesetzbuch, die zu den Gefährdungsdelikten gerechnet werden. Man bezeichnet sie allgemein als „uneigentliche Gefährdungsdelikte". Von ihnen soll im nächsten Abschnitt gesprochen werden, um die Anwendung des Gefahrbegriffes in allen Formen zu zeigen.

### 3. Uneigentliche Gefährdungsdelikte.

Auch bei dieser Gruppe von Strafbestimmungen ist das Merkmal der Gefahr nicht in den Tatbestnd aufgenommen worden. Wie bei den abstrakten Gefährdungsdelikten war es auch hier nur gesetzgeberisches Motiv. Deshalb wurde auch sehr oft die gesonderte Stellung dieser Gruppe angegriffen und die uneigentlichen Gefährdungsdelikte zu den abstrakten gerechnet. Ob sich nun eine besondere Stellung dieser Strafbestimmungen im Gesetze rechtfertigt, soll hier in aller Kürze geprüft werden.

Unzweifelhaft haben beide Gruppen gemeinsame Merkmale, die, wie oben schon gesagt, in der äusseren Form bestehen. Soll es einen Unterschied geben, so kann er nur in dem Inhalte zu finden sein, in dem Grunde, der zur Aufstellung des Gesetzes massgebend war.

Bei den Delikten der abstrakten Gefährdung hatte der Gesetzgeber Handlungen unter Strafe gestellt, bei deren Verübung es leicht vorkommen konnte, dass im konkreten Falle in der Tat überhaupt keine Gefährdung vorlag. Er hatte zwischen zwei Uebeln zu wählen und das kleinere genommen, indem er sich sagte, dass er lieber die seltenen Fälle des Fehlens jeder Gefahr mitbestrafe. Dafür nahm er das Gefahrerfordernis nicht in den Tatbestand des Gesetzes auf und enthob so den Richter der Aufgabe, in jedem Einzelfall das Vorliegen einer Gefahr feststellen zu müssen. Das regelmässige Vorhandensein einer Gefährdung genügte zur Aufstellung der abstrakten Gefährdungsverbote.

Anders müsste es nun eigentlich bei den zu behandelnden Gefährdungsdelikten sein. Bei ihnen kann man keineswegs von Delikten sprechen, die so häufig vorkommen, dass das jeweilige Prüfen des Gefahrvorhandenseins den Richter und die Recht-

[92] Vgl. RGE. 17, S. 305; 30, 108; LK. Nr. VI, 1; Nr. VIII. vgl. ferner Finger, S. 44.

[93] Die Bezeichnung ist nicht recht glücklich gewählt, doch soll sie beibehalten werden, da sie in der Literatur Fuss gefasst hat, und keine Verwirrung herbeiführt.

sprechung aufhalten und belasten würde.[94] Gerade hier müsste man erwarten, dass der Gesetzgeber die Gefahr zum Tatbestandsmerkmal machte. Er hat es bisher nicht getan. Denn er sah, dass in jedem Falle, nicht nur regelmässig, für Rechtsgüter eine Gefahr vorhanden war. Aus diesem Grunde stellte er die Bestimmungen auf und ging damit bedeutend weiter als bei der Aufstellung der abstrakten Gefährdungsgruppen. Denn hier ist gewissermassen die Gefahr als überflüssig aus dem Tatbestand verbannt worden. Hier ist immer Gefahr vorhanden und zwar immer konkrete Gefahr. Deshalb sind die uneigentlichen Gefährdungsdelikte den abstrakten ebensowenig wie den speziellen hinzuzurechnen. Sie müssen eine Gruppe für sich bilden, deren Schwergewicht allerdings eher zu der speziellen als zu der abstrakten Gruppe hinneigt.

Zu den uneigentlichen Gefährdungsdelikten werden gezählt die §§ 125 (Landfriedensbruch), 227 (Raufhändel), 284 (Glücksspiel), 306, 312, 322 (Gefährdung der Schiffahrt), 329 (Nichterfüllung von Lieferungsverträgen).[95]

Nach dem bisher Gesagten muss man also in dem geltenden Strafgesetzbuch drei grosse Gruppen von Gefährdungsdelikten unterscheiden, deren erste die spezielle Gefährdung enthält. Innerhalb dieser Gruppe muss man wieder die konkreten Gefährdungsdelikte, bei denen die Gefahr zum Tatbestandsmerkmal erhoben ist und infolgedessen in jedem einzelnen Falle besonders festgestellt werden muss, unterscheiden, und die gemeingefährlichen Delikte. Die zweite Gruppe umfasst die der abstrakten Gefährdungsdelikte, bei denen dem Gesetzgeber die Gefahr als Grundlage zur Aufstellung dieser Bestimmungen, als Motiv gedient hat, die Gefahr also nicht in den Tatbestand als besondere Voraussetzung aufgenommen, mithin auch ihre Feststellung durch den Beurteiler überflüssig ist.

Drittens endlich die Gruppe der uneigentlichen Gefährdungsdelikte, bei denen der Gesetzgeber das Vorliegen einer Gefahr nicht nur als regelmässig, sondern in jedem Falle als vorliegend angenommen hat. Die Gefahr war also auch bei dieser Gruppe Motiv zu ihrer Aufstellung. Dadurch erhalten diese Gefährdungsdelikte in ihrer äusseren Form eine Gestaltung, die denen der abstrakten Delikte sehr ähnlich ist. Im Innern dagegen nähern sie sich den speziellen Gefährdungsdelikten insofern, als der Gesetzgeber bei ihrer Aufstellung eine konkrete Gefahr in jedem ein-

[94] Man denke an das Musterbeispiel der uneigentlichen Gefährdungsdelikte, die Brandstiftung, auf die im besonderen Teile der Arbeit noch eingegangen werden soll.

[95] Vgl. zu § 125 v. Hippel VDB. II. S. 25; zu § 227 Frank § 227 II, LK. § 227 II. u. a. m. im Gegensatz zu Binding N. I S. 590; zu § 284 v. Liszt § 144 I; zu § 322 Frank § 322 I, 3; Olshausen § 322, 2 c.

zelnen Falle als vorhanden angenommen hat. Es ist daher oft zweifelhaft, welcher von beiden Gruppen man sie näher stellen oder gar hinzurechnen soll. In Praxis wäre ein Streit hierüber bedeutungslos. Hier aber mag der klaren Abgrenzung wegen an der Bildung (im ganzen) dreier Gruppen festgehalten werden. Auf diese Weise ist es möglich, in der dritten auch die zweifelhaften Fälle aufzunehmen und sie zu umgrenzen. Dabei ist es aber notwendig, niemals den eigenartigen Charakter dieser Gruppe aus den Augen zu verlieren.

Nachdem so die Grundbegriffe der Gefahr klargestellt sind und die Anwendung des Gefahrbegriffes im besonderen Teile des RStGB. dargetan ist, soll noch auf die Verwertung des Gefahrbegriffes im 16. Abschnitt des E. 27 eingegangen und damit zugleich zu dem der Arbeit zugrundeliegenden Thema übergegangen werden.

Während noch der E. 25 in seinem 16. Abschnitt den Begriff der Gefahr in der verwirrendsten Weise verwandte, Gefährdungs- und Verletzungstatbestände in einem Paragraphen vereinigte,[96] ist in E. 27 der 16. Abschnitt demgegenüber einer starken Reinigung unterzogen worden. Sind doch die §§ 225 (Brandstiftung), 226 (Herbeiführung einer Explosion), 227 (Herbeiführung einer Ueberschwemmung), 228 (Herbeiführung einer Strandung), 229 (Brunnenvergiftung), 230 (Störung der Sicherheit des Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs), 231 (Störung der Betriebssicherheit auf Strassen)[97], 232 (Beschädigung von Wasserbauten und anderen Anlagen), 233 (Störung der Betriebssicherheit in gewerblichen und anderen Betrieben), § 241 (Verletzung von Regeln der Baukunst), § 240 (Schiffsgefährdung durch Bahnwaren), § 243 (Lebensgefährdung) — sind doch alle die Bestimmungen durch Einfügen des Gefahr-(Gefährdungs)-erfordernisses in den gesetzlichen Tatbestand zu reinen (konkreten) Gefährdungsdelikten gestempelt.

Andererseits ist die Gefahr nur das gesetzgeberische Motiv zur Aufstellung der §§ 238 (Verhinderung eines lebenswichtigen Betriebes), § 239 (Verhinderung des Betriebes einer Telegraphenanlage), 242 (Verletzung von Schutzmassregeln gegen Suchen) und 244 (Nichterfüllung von Lieferungsverträgen) gewesen.

Eine klare und reinliche Scheidung, wie man sie gesetzestechnisch kaum besser wünschen kann. Die Bestimmungen selbst sind nach ihrer Schwere zusammengefasst, wobei für die §§ 225 bis 235 noch besondere strafschärfende Bestimmungen in § 234 (Besonders schwere Fälle) und § 235 (Todesfolge) gegeben sind,[98]

---

[96] § 202 E. 25 Abs. 1 stellt ein Verletzungsverbot auf, während § 202 Abs. 2 ein reines Gefährdungsverbot enthält.

[97] Nach den Ausschussberatungen der IV. und V. Wahlperiode wurde die Ueberschrift geändert in: Störung der Verkehrssicherheit auf W e g e n.

[98] Letzterer enthält natürlich ein Verletzungsdelikt.

Strafmildernde Umstände nennen die §§ 236 (Fahrlässige Begehung) und § 237 (tätige Reue).

Was nun zu diesen Bestimmungen nach der bewussten Begrenzung des Themas[99] zu den Verbrechen des 16. Abschnittes im einzelnen auszuführen ist, soll im Folgenden dargetan werden.

## III. Kapitel.

# Die äussere Form der Gefährdungsdelikte.

### 1. Im Allgemeinen.

Auch wenn im besonderen Teile der vorliegenden Arbeit nur von den „Verbrechen" der Gefährdung die Rede sein soll, so erscheint es doch angebracht, einen Blick auf die äussere Form des ganzen 16. Abschnittes zu werfen, zumal soeben von der Anwendung des Gefahrbegriffes im Strafrecht gesprochen worden ist.

Der 16. Abschnitt des besonderen Teils des E. 27 hat die Ueberschrift: „Gemeingefährliche Handlungen. Störung des öffentlichen Verkehrs". Den unter ihr aufgezählten Tatbeständen ist ein einziges Merkmal gemein, dass nämlich die Verwirklichung des Tatbestandes eine Gefahr für die Allgemeinheit begründen muss. Die Tatbestände entsprechen in ihren Grundzügen denen des 27. Abschnittes RStGB. Doch sind sie kurz und knapp gefasst, auch ist ihre Reihenfolge eine andere als im geltenden Recht. Einzelne Bestimmungen des 25. und 26. Abschnittes des RStGB.: § 297 (Schiffsgefährdung durch Kontrebande) und § 305 (Zerstörung von Strassen) sind in den 16. Abschnitt des E. 27 übernommen worden. Ganz neu und zugleich Charakteristikum nicht nur des 16. Abschnittes, sondern des ganzen Entwurfes und der ihm zugrundeliegenden Gedanken ist das Lebensgefährdungsverbot des § 243.

Die Handhabung des Begriffes „Gefahr" ist wie am Ende des vorhergehenden Kapitels ausgeführt, nicht immer die gleiche.

Wenn der E. 27 unter Gefahr „die nahe Möglichkeit der Verletzung eines Rechtsgutes" versteht, so ist dies eine Definition, die, wie oben schon hervorgehoben, sich sowenig von dem hier vertretenen Begriff der Wahrscheinlichkeit der Verletzung entfernt, dass man ihr ebenso bedenkenlos zustimmen kann, wie oben das Erfordernis der Wahrscheinlichkeit einer Verletzung aufgestellt wurde.[101] Dieser Begriff ist selbstverständlich nur in den Be-

[99] Wobei betont sein mag, dass bei den hier nicht behandelten Vergehen des 16. Absch. allgemein sowohl wie im einzelnen Neues nur hinsichtlich der objektiven Seite des Tatbestandes gebracht werden könnte, das andere aber in den einzelnen Kapiteln dieser Arbeit schon dargetan ist.

[100] Vgl. unten die besondere Besprechung.

[101] Gleichwohl soll an dem einmal für am besten erkannten Begriff der Gefahr als „Wahrscheinlichkeit einer Verletzung" festgehalten werden.

stimmungen von Wert, in denen die Gefahr zum Tatbestandsmerkmal erhoben ist (§§ 225—233, 240, 241, 243). Der E. 27 spricht dann von einer „Gefahr für Leib oder Leben oder im bedeutenden Umfange für fremdes Eigentum", oder auch, wie in § 229, von „Gefahr für Leib oder Leben oder im bedeutenden Umfange für fremde Haustiere". Im § 243 spricht er nur von „Gefahr für Menschenleben".[102]

Die einzelnen Tatbestände sind, wie die Begründung betont, in diesem Abschnitte nach ihrer Bedeutung geordnet worden.[103] Der E. 27 bewegt sich somit in den Gedanken des RStGB.

Sonst finden sich im 16. Abschnitt einige Neuerungen, so die Strafandrohung für gefährliche Verwendung von giftigen Gasen und die Ausdehnung des Gefährdungsverbotes für Gefährdung des Luftverkehrs, denen beiden man bedenkenlos zustimmen kann.[104]

Jedoch nicht ganz klar und verständlich ist die Stellung des E. 27 zu drei Fragen, deren erste die der Einarbeitung der strafrechtlichen Probleme des Arbeitsrechtes, deren zweite das Verhältnis des E. 27 zu den Nebengesetzen ist, und deren dritte sich auf das Problem der Kasuistik bezieht.

### 2. Das Verhältnis zum Arbeitsrecht.

Wie auch der E. 25 verzichtet E. 27 auf eine Aufnahme des Arbeitsrechtes. Die Begründung ist inhaltlich bei beiden dieselbe. „Der gegenwärtige Entwurf hat im Anschluss an den Entwurf von 1919 diesen Vorschlag[105] nicht übernommen. Darüber, ob hier Strafvorschriften angebracht und wie sie zu gestalten sind, kann nur im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Ordnung des gesamten Arbeitsrechtes entschieden werden".[106]

Gerade eine derartige Regelung wäre in der heutigen Zeit am Platze gewesen und sollte es auch nur für die Zeit bis zur endgültigen Regelung eines Deutschen Arbeitsrechtes sein, das seine besonderen Strafbestimmungen enthält, wie andere Gesetze. Von der Wichtigkeit dieses Erfordernisses zeugen auch die häufigen eindeutigen Anfragen von interessierter politischer Seite (KPD. und SPD.) in den Strafrechtsausschüssen, dass durch die im 16. Abschnitt getroffenen Massnahmen ja auch nicht Streiks und ähnliche Eingriffe in die Betriebe getroffen werden sollten. Auch können die im 16. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen über die Verhinderung lebenswichtiger Betriebe die Lücke nicht im geringsten

---

[102] Vgl. § 233: Gefahr für Menschenleben oder Gefahr einer schweren Körperverletzung, oder § 241: Gefahr für Leib oder Leben.

[103] Begründung S. 116.

[104] Auf sie soll im einzelnen bei anderer Gelegenheit eingegangen werden.

[105] Vgl. Prot. zu § 230/33 E. 27 IV. u. V. Wahlperiode.

[106] Begrd. S. 117.

schliessen, wie es eine unzweideutige Strafandrohung im Sinne der §§ 271, 272 des E. 13 getan hätte.

Der Entwurf der Strafrechtskommission (E. 13) enthielt nämlich besondere Strafandrohungen gegen den, der die Fortführung bestimmter lebenswichtiger Betriebe dadurch verhindert, dass er die Arbeit während der Dauer seines Anstellungs- oder Dienstverhältnisses einstellt oder seine Dienstvorrichtungen in dem Betriebe böswillig verzögert.

Diesen Verzicht auf die Einarbeitung arbeitsrechtlicher Strafbestimmungen billigt Mezger mit Gründen, die viel für sich haben.[107] Jedoch gerade die Begründung des Entwurfes reizt zum Widerspruch. Wenn auch wertvolle und dauerhafte Gesetze nur dann gegeben werden, wenn Ruhe und Ordnung im Reiche sind, so müssen gerade vorbeugende Bestimmungen geschaffen werden, die wie hier die Arbeitsdelikte von der strafrechtlichen Seite erfassen. Denn dadurch wird nicht nur der Entwurf vervollständigt, sondern es werden auch Fälle unter Strafe gestellt, die bisher, man möchte fast sagen, staatlich sanktioniert waren, aber strafwürdig sind. Das darf nicht sein! Werden sie aber mit Strafe bedroht, dann ist damit zugleich ein Mittel gegeben, die Ruhe und Ordnung wieder herbeizuführen, Schädigungen der Wirtschaft durch staatsfeindliche Elemente vorzubeugen oder sie zu bestrafen. Gesetze können nicht auf einmal entstehen, sondern setzen eine ganz bestimmte Entwickelung der schutzbedürftigen Rechtsgüter voraus. Es ist aber falsch, mit den Schutzmassnahmen zu warten, bis das ganze Gesetz druckfertig ist.

Aus allen den genannten Gesichtspunkten ist deshalb eine Einarbeitung arbeitsrechtlicher Strafbestimmungen in das neue Deutsche Strafgesetzbuch schon jetzt zu wünschen.

### 3. Das Verhältnis zu den Nebengesetzen.

Ausserhalb des RStGB. gibt es eine ganze Reihe von Gesetzen, die jeweils nur ein einziges ganz besonderes Gebiet regeln, das zu schützen die Entwicklung des Zeitalters mit sich gebracht hat.

Auf diese Weise konnte es vorkommen, dass in dem geltenden Strafgesetzbuch und auch in den Einzelgesetzen Bestimmungen aufgestellt waren, die durch Begehung einer Tat beide in allen ihren Tatbestandsmerkmalen erfüllt wurden, und so konkurrieren mussten. Diesen Wirrwar und den daraus sich ergebenden Konkurrenzproblemen konnte nur eine Lösung gerecht werden, und das war die einer Einarbeitung der Nebengesetze in das Hauptstrafgesetzbuch.

[107] GS. Bd. 93 S. 138 ff. Desgl Warhanek bei Aschrott und Kohlrausch: Reform 1926 S. 300 ff.

Man kann zwar nicht leugnen, dass eine Einarbeitung sämtlicher Nebengesetze theoretisch wohl möglich, aber mit dem Nachteil verbunden sein würde, dass ein Strafgesetzbuch entstehen müsste, das kaum Anspruch auf grosse Uebersichtlichkeit erheben könnte. Andererseits darf man aber auch nicht vergessen, dass Nebengesetze nur dann erlassen werden sollen, wenn eine Ergänzung des Strafgesetzbuches unbedingt notwendig erscheint. Da es aber nur Ergänzungen sind, muss man möglichst die durch sie getroffenen Regelungen in den Rahmen des neuen Strafgesetzbuches aufnehmen, denn man muss von dem Grundsatze ausgehen, dass in dem „Haupt"-gesetz auch die Hauptsachen, das Notwendigste Aufnahme finden muss. Sonst würde es seinen Zwecken nicht gerecht werden.

Diesen Standpunkt scheint der E. 27 jedoch nicht immer zu vertreten. Zu dem hier in Frage stehenden 16. Abschnitt muss z. B. notwendig zur Erörterung der „Herbeiführung einer Explosion" das Sprengstoffgesetz vom 9. VI. 1884(!) herangezogen werden.[108]

Diese Zweiheit von Haupt- und Nebengesetz hätte unbedingt vermieden werden müssen. Beide Vorschriften besagen und bezwecken dasselbe. Leider sind sie aber in ihrem Wortlaute nicht genau übereinstimmend, was wohl die Aufrechterhaltung der Trennung begünstigt haben mag. Während es im Sprengstoffgesetz § 5:

„Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen"

heisst, spricht der E. 27 (auch E. 25) im § 226 von

„Gefahr für Leib oder Leben oder im bedeutenden Umfange für fremdes Eigentum".

Warum diese beiden Bestimmungen nicht zusammen gezogen sind, ist ebenso unverständlich, wie die Begründung des § 226 E. 27 unbefriedigend ist, die von einem „besonderen" Fall der Herbeiführung einer Explosion, nämlich der Herbeiführung einer Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen durch Anwendung von Sprengstoffen spricht. Diese Begründung enthält keinen „Grund", warum die Bestimmungen nicht vereint sind, wie es hätte geschehen müssen, wenn z. B. die bedenkliche Ungleichheit der Strafen hätte vermieden werden sollen.[109]

Aehnlich liegt der Fall bei der Brunnenvergiftung. In dem § 229 spricht der E. 27 nur von dieser, während § 324 RStGB.

---

[108] Ebenso ist die Gefährdung durch Seuchenverbreitung der Sondergesetzgebung zugewiesen. u. a. m. Auf das Sprengstoffgesetz soll noch im besonderen Teil der Arbeit eingegangen werden.

[109] Bemerkt sei, dass schon Binding, Lb. 2. Aufl. 1 1902/4 S. 22 von einem „in mancher Beziehung die Gerechtigkeit verleugnenden Ausnahmegesetz" spricht.

auch den bedroht, der Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, vergiftet oder ihnen Stoffe beimischt, von denen bekannt ist, dass sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, sowie den, der solche vergifteten oder mit gefährlichen Stoffen vermischten Sachen wissentlich und mit Verschweigen dieser Eigenschaften verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt. Alle diese Einzelheiten lässt der § 229 E. 27 fallen. Und warum? Weil dieser Tatbestand durch § 13 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (!) betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen (RGBl. S. 145) „grösstenteils" (!) entbehrlich geworden, und soweit dies nicht der Fall ist, richtiger durch einen Ausbau der Gesetzgebung über Nahrungsmittel usw. als durch eine zusammenhanglose Bestimmung zum ersetzen sei".[110]

Wollte man diesen Gedanken folgen und die[111] Konsequenzen ziehen, so müsste das neue „Allgemeine Deutsche Strafgesetzbuch" im Grunde eine Sammlung von Nebengesetzen werden. Auch bei der Brunnenvergiftung besteht kein Anlass, von der Fassung des § 324 RStGB., entsprechend dem Grundgedanken des E. 27 natürlich, abzuweichen. Vielmehr wäre es möglich, durch eine weitere, nicht „zusammenhanglose", sondern in Zusammenhang mit der vorhergehenden Bestimmung auch dieses Nebengesetz in den E. 27 aufzunehmen.[112]

### 4. Das Problem der Kasuistik.

Ein weiteres Problem der äusseren Form eines Gesetzes ist dessen technische Ausgestaltung. Hierüber ist im Laufe der Reformbestrebungen viel gestritten worden, insbesondere über die Frage: Sollen in jedem Tatbestand die Begehungsmittel einzeln aufgeführt werden („Kasuistik"), oder genügt eine allgemeine Fassung?

Im Gegensatz zum Vorentwurf und auch zum E. 19 entscheiden sich E. 25 und E. 27 für keinen der beiden Wege. Vielmehr stellt der E. 27 allgemeine Vorschriften auf in den §§ 225—229 und 243, während er in den übrigen Bestimmungen eine Reihe von Begehungsmitteln nennt. Damit nimmt auch der Entwurf zum Teil an dem Kampf gegen die kasuistische Tatbestandbildung teil, der vor allem von den Autoren geführt wird, die der modernen Richtung der Wissenschaft angehören, und der — das muss man zugestehen — zu einem gewissen Teile mit Recht geführt wird. Bei diesem Zugeständnis soll aber gleich hier betont wer-

[110] Begrdg. S. 119.

[111] hier absichtlich übertriebenen . . .

[112] Auf die hier genannten Bestimmungen soll im besonderen Teil der Arbeit noch näher eingegangen werden.

den, dass die Lösung, wie sie die moderne Strömung erstrebt, nicht haltbar erscheint, da sie im Grunde in der Aufstellung so allgemeiner Strafnormen gipfelt, wie dies bei Einfügung des Lebensgefährdungsdeliktes (§ 243) in den Entwurf zum Ausdruck gekommen ist.[113] Ihr Hauptargument ist, dass ein lückenloses Gesetz sich nur durch Aufstellung allgemeiner Normen schaffen liesse, und dass dazu im Gegensatz eine Aufzählung der möglichen Deliktsarten nie auch nur annähernd lückenlos sein könne. Letzteres ist richtig, ersteres nicht. Und da liegt der erste Fehler dieser Theorie. Es gibt und kann kein Gesetz geben, das lückenlos, oder auch nur annähernd lückenlos ist. Sollte dies der Fall werden, dann müsste es Menschen geben, die über ein mehr als irdisches Wissen verfügen, mit dem sie dann dieses „lückenlose" Gesetz aufstellen könnten.

Ein zweites Kernstück ihrer Lehre ist die immer wiederkehrende These: Man muss das Gesetz so gestalten, dass es allen Möglichkeiten gewachsen ist, und dass es mit dem Fortschritt der Technik Schritt hält, und der damit verbundenen Gefahrquelle gewachsen ist. Es darf kein Fall eintreten, der strafwürdig ist, aber vom Gesetz nicht erfasst wird. Diese Gestaltung der Strafnormen könne aber nur die allgemeiner Strafandrohung sein.

So richtig auch dieser Gedankengang an sich ist, so unannehmbar sind seine Folgen, die auch unten bei Erörterung des § 243 E. 27 aufgezeigt werden müssen. Da heisst es nun, von zwei Uebeln das Kleinere zu wählen. Das grössere Uebel ist, dass mit der Aufstellung allgemeiner Verbrechenstatbestände jedes andere Einzeldelikt mit genauen Tatbestandsmerkmalen des speziellen Falles jede Bedeutung verlieren muss, sodass man im Grunde zu dem Gesetz der zehn Verbote zurückkehren müsste, die immer nur sagen: Du sollst nicht . . . Angewandt auf das Strafgesetzbuch müssten dann dessen Normen heissen: Wer tötet . . ., wer stiehlt . . ., wer unterschlägt . . . usw. wird bestraft.[114]

Auf der anderen Seite stände das kleinere Uebel, dass wirklich einmal der Fall eintreten könnte, der vom Gesetz noch nicht unter Strafe gestellt ist.[115] Ehe aber ein solcher Fall eintritt, kann eine Zeitspanne vergehen, die eine anderweitige Regelung bestimmt nicht rechtfertigen würde. Denn in den allermeisten Fällen wird es dem Gesetzgeber möglich sein, rechtzeitig dem Ein-

[113] Die Vertreter dieser Lehre sind naturgemäss dieselben, die sich für Austellung des allgemeinen Lebensgefährdungsverbotes einsetzen. Sie sind im VI. Kapitel zahlreich genannt. Hier mag ein Hinweis auf sie genügen.

[114] Um das Gegensätzliche hervorzuheben, sind hier absichtlich Extreme gewählt.

[115] Vgl. Schmidt 1931, S. 278: „dass auch bewährte Strafgesetze gelegentlich einen vereinzelten Fall nicht zu erfassen im Stande sind, der an sich strafwürdig war, ist eine unvermeidliche Begleiterscheinung jeder Gesetzgebung".

tritt eines solchen Falles durch Aufstellung ganz spezieller Strafnormen vorzubeugen, notwendigsten Falls als Ergänzung des Strafgesetzbuches durch ein Nebengesetz. Und gelingt es ihm nicht rechtzeitig, so mag dieser eine Fall ruhig straffrei bleiben, der Gesetzgeber wird dann imstande sein, seine Massnahmen zu treffen und Wiederholungen vorzubeugen wissen.

Auf der einen Seite steht eine ungeheuer weittragende Bestimmung, die dem Volk Schranken auferlegt, die es nicht versteht und deshalb auch nicht zu tragen imstande ist, die dem Richter ein Uebermass von Arbeit verschafft, und die die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährden muss. Auf der anderen Seite steht, sollte es wirklich einmal vorkommen, unter einer grossen Zahl von Straffällen eine straflose Tat.

Wer kann da noch Bedenken haben, das kleinere Uebel zu wählen und sich nicht für die Aufstellung spezieller Deliktstatbestände, für ein kasuistisches Strafgesetzbuch entscheiden?

Nur ist auch hier wieder die Frage, wie weit soll die kasuistische Form ausgedehnt werden. Als Beispiel sei die Brandstiftung des geltenden Rechts herangezogen, ein kasuistischer Tatbestand reinster Fassung.[116] Dabei soll nicht etwa behauptet werden, dass der Tatbestand des § 306 RStGB. die einzig mögliche Form kasuistischer Regelung der Brandstiftung sei. Seine gesetzestechnische Gestaltung kann aber den Weg zur richtigen kasuistischen Gesetzesform zeigen. Das Ideal eines Strafgesetzbuches kann nicht ein Konglomerat von einzelnen allgemeinen Bestimmungen sein, sondern nur ein systematischer Aufbau von Vorschriften in kasuistischer Form (im besonderen Teile des Strafgesetzbuches). Das ist es, was man von dem Gesetzgeber verlangen muss.

Eine Einschränkung muss man allerdings den Vertretern der Theorie von der allgemeinen Strafrechtsnorm zugestehen. Es ist natürlich nicht möglich, sämtliche Gesetzesbestimmungen in kasuistische Form zu kleiden, das würde sogar oft der Natur des Deliktes widersprechen. Ein solcher Tatbestand wäre z. B. der der Ueberschwemmung, dem sowohl das RStGB. wie auch die Entwürfe eine Aufzählung der Begehungsmittel mit Recht versagt haben. Hier wäre eine solche sogar falsch. Deshalb muss der Gesetzgeber genau prüfen, welche Form der Strafbestimmung am besten dient. Und so ist es nur natürlich, allgemeine und kasuistische Normen aufzustellen, wie es auch der E. 27 getan hat. Ob die von ihm gewählte Form immer die richtige ist, soll bei Erörterung der einzelnen Deliktstatbestände im besonderen Teile der Arbeit untersucht werden. Hier sei mit der allgemeinen Erörterung der Grundzüge und deren Festlegung der Zweck dieses Abschnittes erreicht.

---

[116] auf den im VII. Kapitel noch eingegangen werden soll.

## IV. Kapitel.

# Die Schuldfrage bei den Gefährdungsdelikten.

Die Behandlung der Schuldfrage an dieser Stelle kann nicht entfernt Anspruch darauf erheben, eine eingehende Erörterung dieses so ausserordentlich schwierigen Gebietes und der ihm anhängenden Nebenfragen zu sein. Von den Problemen der Schuldfrage soll hier allein auf die des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit eingegangen werden, d. h. insbesondere: Gefährdungsvorsatz und Gefährdungsfahrlässigkeit.

### 1. Vorsatz.

#### a) Dolus directus.

Ausgegangen werden soll von dem zweiten Abschnitt des E. 27, der unter der Ueberschrift: „Die strafbare Handlung" in den §§ 16—19 die Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit definiert. § 16, Abs. I lautet:

„Strafbar ist nur, wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt". Eine kurze und klare Bestimmung. Durch diese Normierung hebt der Entwurf einen wichtigen Unterschied zum RStGB. hervor: es gibt im Gegensatz zum geltenden Rechte keine Zufallshaftung mehr. Das ist eine logische Folgerung aus der ganzen Einstellung des Entwurfes, die von dem Grundsatze ausgeht, dass „Schuld" nicht Voraussetzung der Strafbarkeit, sondern der eigentliche, innerste Grund der Strafe ist. Dass dieser Gedanke, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch durch den Sinn des Gesetzes zum Ausdruck gekommen ist, muss man als erfreulichen Fortschritt gegenüber dem RStGB. ansehen.

Nun hat der E. 27 eine Definition des Vorsatzbegriffes gebracht und ist damit ebenfalls einen Schritt weitergegangen als das geltende Recht. Obwohl die Begründung[117] betont, dass mit dieser Begriffsbestimmung nicht in den Meinungsstreit der Wissenschaft[118] eingegriffen werden soll, lässt sich doch andererseits nicht verkennen, dass dies doch in gewissem Grade geschehen ist. Denn man muss sich darüber klar sein, dass gerade dieser Streit die eigentliche Ursache zur Aufstellung des § 17 gewesen ist. Musste doch der Gegensatz zwischen Vorstellungs-, Willens- und Motiventheorie den Gesetzgeber reizen, auch seinerseits grundsätzlich zu dieser Frage Stellung zu nehmen, obwohl es sich hierbei nicht darum handeln konnte, einem praktisch erheblichen Streit ein Ende zu machen. Denn alle drei Ansichten führen bei richtiger Anwendung zu demselben Ergebnisse.[119]

---

[117] Begr. S. 16.

[118] auf den hier nicht näher eingegangen werden kann.

[119] wie Bollacher, Diss. S. 42 richtig betont. Vgl. dazu Binding N. II, 2. Aufl. S. 391; Ebermayer in LK. 3. Aufl. 1925, S. 33.

Nach der Begründung des E. 27[120] lehnt sich die aus den Beschlüssen der Strafrechtskommission hervorgegangene Begriffsbestimmung an die Rechtsprechung des Reichsgerichtes an. Unter vorsätzlichem Handeln versteht er, dass der Täter den Tatbestand der strafbaren Handlung mit Wissen und Willen verwirklichen muss, dass er alo in Kenntnis aller Folgen und anderen Umstände, die ihn erfüllen, den Willen haben muss, gerade unter diesen Umständen den Erfolg herbeizuführen, durch den das Delikt vollendet wird.[121] Alle anderen Nebenumstände, Begleiterscheinungen usw. sind unerheblich und können eine Beurteilung des Vorsatzbegriffes nicht beeinflussen.

Jedoch ist es nicht notwendig, dass der Täter auch die einzelnen Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes kennt und weiss, dass durch sie der Tatbestand der strafbaren Handlung erfüllt wird. Das entspricht dem richtigen Gedanken, dass in diesem Falle dann nur Rechtskundige bestraft werden könnten, was ein unsinniges und unbilliges Ergebnis wäre. Es genügt vielmehr, dass sich der Täter der konkreten Umstände bewusst ist, in denen ein des Strafrechts Kundiger die Merkmale der abstrakten Tatbestände erkennen würde.

Hinsichtlich der Verwertung des Vorsatzbegriffes im 16. Abschnitt des E. 27 bestehen keine wesentlichen Schwierigkeiten. Der Erfolg besteht im Gegensatz zu den Verletzungsdelikten in der Gefährdung eines Rechtsgutes, bezw. in der Herbeiführung einer Gefahr für Leib oder Leben, oder im bedeutenden Umfange für fremdes Eigentum.

Anders wird es jedoch, wenn es nicht bei der Gefährdung bleibt, sondern diese durch eine weitere Bedingung in eine Verletzung umschlägt. Wie verhält es sich dann mit der Zurechenbarkeit der Schuld?

Damit muss auf das Problem: Verhältnis von Gefährdungsvorsatz zu Verletzungsvorsatz, und Gefährdungsvorsatz zu evtl. Verletzungsvorsatz eingegangen werden.

Unter Einbezug des oben erörterten Gefahrbegriffes (S. 21 ff.) kann man den Gefährdungsvorsatz dann definieren: Vorsätzlich gefährdet derjenige, welcher weiss, dass durch seine Handlung die Verletzung eines Rechtsgutes (ein schädlicher Erfolg) mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.[122] Von diesem Gefährdungsvorsatz

---

[120] S. 17.

[121] damit zieht er zugleich die Grenze zur Fahrlässigkeit.

[122] So auch Marsfels S. 31: „Der Täter hat die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, es werde durch seine Handlung ein Verletzungserfolg entstehen, wohl erkannt und erwogen, es aber schuldhaft unterlassen, die objektiven Grundlagen dieser Möglichkeit so zu prüfen, wie man es von einem mit einem Durchschnittsmass von Erfahrungen ausgerüsteten Menschen hätte er-

will Binding[123] den Verletzungsvorsatz scharf trennen, indem er sagt: Der Täter verstärke bei dem Gefährdungsvorsatz die „Masse der zum verletzenden Erfolg hinstrebenden Bedingungen in der Weise, dass wenig mehr dazu gehört, um ihr das Uebergewicht zu verleihen. Auch wenn der Täter den Hinzutritt des kleinen Restes hinstrebender Bedingungen für sehr unwahrscheinlich erachtet, fällt der Gefährdungsvorsatz nicht fort". Dieser Theorie kann man jedoch meines Erachtens nicht beipflichten. Denn man muss doch folgern, dass der Täter, der durch vorsätzliches Herbeiführen der Gefahr die objektive Wahrscheinlichkeit der Verletzung eines geschützten Rechtsgutes herbeiführen will, dann auch mit dem Eintritt dieser Verletzung rechnen muss. Hierüber scheint Binding[124] seine Ansicht geändert zu haben, denn er führt später richtig aus, „dass der Vorsatz aller echten Gefährdungsverbrechen einen evtl. Verletzungsvorsatz zum Begleiter haben muss". Falsch ist es aber, den weiteren Schritt zu gehen, wie es v. Hippel tut, und jede vorsätzliche Gefährdung mit Verletzungserfolg als vorsätzliche Verletzung anzusprechen.[125] Denn der Täter nimmt ja gar nicht die Verletzung in Kauf, wie es dann begrifflich notwendig wäre, sondern nur deren Wahrscheinlichkeit.

Umgekehrt kann man allerdings sagen, dass jeder Verletzungsvorsatz den Gefährdungsvorsatz in sich schliesst. Das ist aber etwas ganz anderes. Denn der Weg zur beabsichtigten Verletzung muss notwendig das Gefährdungsstadium durchlaufen, weshalb man in diesen Fällen mit Recht auch von vorsätzlicher Gefährdung sprechen kann. Der Verletzungsvorsatz ist eben, wie Appel[126] mit Recht betont, „ein Mehr gegenüber dem Gefährdungsvorsatz insofern, als bei jenem die Verletzung als Wahrscheinlichkeit vorgestellt und hingenommen, bei diesem die Verletzung nur vorgestellt aber nicht gebilligt wird".

Ferner darf man sich auch nicht dazu verleiten lassen, eine Identität zwischen Gefährdungsvorsatz und eventuellem Verletzungsvorsatz anzunehmen.[127] Das würde zu dem eigenartigen Ergebnisse führen, dass versuchte Verletzung vorliegen müsste, wenn vollendete Gefährdung vorliegt! Gerade diese beiden aber

---

warten können. Auf Grund dieser mangelhaften Prüfung ist er eben zu einer Ablehnung dieser Möglichkeit oder jedenfalls zu der Hoffnung gekommen, es werde der drohende Erfolg auf irgendeine Weise verhindert werden".

[123] N. II. S. 465.

[124] GS. 86 S. 371.

[125] v. Hippel, VDA. S. 530. Vgl. ferner Luckas, Subjektive Verschuldung S. 15 und Busch, Gefahr S. 58.

[126] Diss. S. 21.

[127] wie es Luckas und Busch, vgl. Anm. 125, tun.

sind scharf zu trennen.[128] Wie kann auch etwas, was vollendet ist, gleichzeitig im Versuchsstadium stecken geblieben sein, wenn es sich um ein einziges Delikt handelt. Eine Gleichheit zwischen vorsätzlicher Gefährdung und eventueller Verletzung ist ein Unding.

### 1. b) Dolus eventualis.

Die letzten Erörterungen geben Anlass, ihnen sogleich die des Dolus eventualis folgen zu lassen. Wie stellt sich der E. 27 zu diesem Schuldbegriff.

Auch für ihn hat er im allgemeinen Teil und im Anschluss an die Vorsatz-Definition eine Regelung gebracht: § 17 Abs. I, zweiter Halbs.:

> „Vorsätzlich handelt wer . . . die Verwirklichung (der strafbaren Handlung) zwar nur für möglich hält, jedoch für den Fall ihrer Verwirklichung mit ihr einverstanden ist".

Der Entwurf stellt sich also auf den Standpunkt, dass — um bei dem Beispiel der Begründung zu bleiben — es gleichgültig ist, ob der Brandstifter es für möglich hält, dass sich in dem Hause ein Mensch aufhält, dessen Tod er durch Anzünden des Hauses herbeiführt, oder ob dies nicht der Fall ist. Hauptsache ist, dass er das Haus anzündet, auch auf die (Möglichkeit, bezw. Wahrscheinlichkeit) Gefahr hin, ein Menschenleben zu vernichten. Wissenschaft und Rechtsprechung sehen in dieser Erkenntnis der Eventualität und ihrer Billigung den bedingten oder eventuellen Vorsatz, der dem reinen Vorsatz hinsichtlich der Bestrafung gleich zu stellen wäre.

Um die Bedeutung und Beibehaltung des Dolus eventualis ist viel und heftig gestritten worden. Besonders gegen ihn war Stoosz, der gelegentlich der Aufstellung des allgemeinen Lebensgefährdungsverbotes in den Schweizerischen Entwürfen für seine Beseitigung eintrat. Da hierauf anlässlich der Erörterungen des § 243 E. 27 noch einmal näher eingegangen werden soll, sei hier mit dem Herausheben der Kernpunkte Genüge getan.[129]

Stoosz[130] ging von dem Gedanken aus: Was ist Dolus eventualis anderes als vorsätzliche Gefährdung von Leib und Leben! und folgerte: deshalb kann man letztere an seiner Stelle unter Strafe stellen und auf diese Weise dies zweifelhafte Gebilde, das

---

[128] was aber hier nicht näher ausgeführt werden kann. Der Hauptunterschied liegt in der Wesensverschiedenheit. Wohl möglich ist aber, dass umgekehrt der Versuch einer Verletzung Gefährdung sein kann, aber mit der Gefährdung als solcher hat er nichts zu tun.

[129] Die Erörterung soll bei § 243 erfolgen, da anlässlich dieses Paragraphen die ganze Frage aufgerollt wurde. Obwohl begrifflich eine Erörterung hier am Platze ist, sei aus dem inneren Zusammenhang heraus ein nochmaliges Eingehen bei § 243 gestattet.

[130] Z. 15 S. 200 ff. (199).

wissenschaftlich nie ganz zu erfassen sein wird, aus dem Strafgesetze zu verbannen. Nun ist unter Dolus eventualis etwa folgendes zu verstehen: Der Täter will eine strafbare Handlung begehen, ist sich aber über den schädlichen Erfolg, der auf Grund seiner Handlung eintreten muss, nicht ganz im Klaren. Es können auch zwei oder mehr Erfolge eintreten. Er will zwar nur den einen bestimmten Erfolg durch seine Handlung hervorrufen, ist aber, sollte statt dessen oder neben ihm ein oder mehrere andere eintreten, auch mit diesem Ergebnis seiner Tat einverstanden und billigt es im Voraus.

In diesem Gedankengange, sagte sich Stoosz liegt kein Wollen eines bestimmten, sondern nur irgendeines beliebigen Erfolges und damit die Gefahr einer Rechtsgutsverletzung. Da aber die Gefahr gewollt ist, ist der Dolus eventualis nichts anderes als vorsätzliche Gefährdung.[131]

Nun ist allerdings bei genauer Betrachtung der Stoosz'schen Gedankenfolge nicht zu leugnen, dass in den Fällen des Dolus eventualis — wenigstens zu einem gewissen Teil auch eine vorsätzliche Gefährdung liegt. Nur darf man bei dieser Feststellung nicht haltmachen, sondern muss, wie es v. Hippel[132] fordert, die weitere Frage stellen, ob darüber hinaus nicht auch vorsätzliche Verletzung gegeben sei: „Denn dieser Verletzungsvorsatz schliesst den Gefährdungsvorsatz ein, aber nicht umgekehrt".[133]

Wenn die Stoosz'sche Theorie richtig wäre, dann könnte der Dolus eventualis in der Tat begraben werden, dann wäre er überflüssig. Doch haben sich hiervon, scheint es, weder Gesetzgeber noch ein grosser Teil der Wissenschaft überzeugen können, ein Zeichen, dass seine Theorie doch einen Fehler haben muss. Und dieser Fehler liegt darin, dass es keine Gleichheit gibt zwischen eventuellem Vorsatz und Gefährdung. Genausowenig kann man aber auch behaupten,[134] dass Gefährdungsvorsatz und Eventual-Dolus nichts Gemeinsames haben, da der Vorsatz, eine Gefahr herbeizuführen, wegen der Gleichheit des Begriffes der Gefahr mit dem der Wahrscheinlichkeit einer Verletzung ohne einen Gedanken an eine Verletzung des geschützten Rechtsgutes (eventueller Verletzungsvorsatz) nicht denkbar ist.

Aus allen diesen Gründen hat auch der E. 27 nicht auf eine Aufnahme des Dolus eventualis verzichtet. Er ist sogar weiter gegangen als das geltende Strafgesetzbuch und hat im § 17 Abs. I zweiter Halbs. diese Unterart des Vorsatzes hervorgehoben.

---

[131] Stoosz a. a. O., S. 201.

[132] VDA. III. S. 427.

[133] v. Hippel a. a. O.

[134] Vgl. oben a. a. O.

Im Gegensatze zum E. 25, der nur eine kurze Andeutung bringt,[135] definiert er auch noch im § 18 die von ihm des öfteren gebrauchten Formulierungen der „Absicht" und „Wissentlichkeit". Obwohl diese im 16. Abschnitt nur bei einem der zu behandelnden Verbrechen Anwendung finden, bei dem in den späteren Ausschussberatungen gestrichenen § 243, soll doch in aller Kürze auf sie im Folgenden eingegangen werden.

§ 18 lautet:

> „Wo das Gesetz wissentliches Handeln fordert, genügt es zur Strafbarkeit nicht, dass der Täter die Verwirklichung des Tatbestandes nur für möglich hält und für den Fall der Verwirklichung mit ihr einverstanden ist.
> Absichtlich handelt der Täter, wenn es ihm darauf ankommt, den im Gesetz bezeichneten Erfolg herbeizuführen".

Mit dieser Bestimmung versucht der E. 27 noch unter dem Einfluss des Streites um den Dolus eventualis diesen für einige Delikte, so für das hier später zu behandelnde Lebensgefährdungsdelikt, auszuschalten, ohne dabei auf seine Aufnahme verzichten zu müssen. In diesen Fällen gibt es nur noch den Dolus direktus. Er allein kann den Tatbestand erfüllen.

Zum Verständnis der Begriffe Absicht und Wissentlichkeit, die auch das geltende Strafrecht kennt und verwendet, ohne sie allerdings ausdrücklich hervorzuheben, muss man auf die Begründung des E. 25 zurückgreifen. Dann erkennt man, dass in gewisser Hinsicht die Verwertung doch anders ist als im geltenden Recht, insbesondere insofern der Dolus eventualis nicht mehr ausreicht, sondern Dolus direktus (wissentlich!) verlangt wird. Besonders wird in den Fällen, in denen der E. 27 den Begriff der Absicht (oder Absichtssätze) verwendet, eine verschärfte innere Beziehung zwischen Täter und Erfolg erfordert. Die Verwirklichung des Erfolges soll das Motiv der Tat sein. Die von Alsberg[136] in Würdigung des E. 25 verlangte Definition der „Absicht" hat nun zwar der E. 27 gebracht. Ob damit das Wesen des Vorsatzes klar umrissen ist, muss als sehr zweifelhaft angesehen werden. Das Bild des Vorsatzes wird durch diese rein psychologische Momente keineswegs verdeutlicht. Entweder der Täter erfüllt gewollt und bewusst den Tatbestand, dann liegt Vorsatz, ein einziger rechtswidriger Willensakt vor, neben dem, oder innerhalb dessen psychologische Erwägungen und Momente unbeachtlich bleiben müssen.[137] Oder aber, Wille und Bewusstsein eine rechtswidrige Handlung zu begehen, fehlen dem Täter. Dann liegt auch kein Vorsatz vor. Kernpunkt der Erkenntnis ist mithin immer die Einheitlichkeit des Vorsatzes, neben der die Unterscheidung des E. 27 zwi-

---

[135] Begrd. E. 25 S. 13.
[136] In Reform 1926 S. 57.

schen „wissentlich“ und „absichtlich“ und anderen Unterstufen und dem Dolus eventualis verblassen muss. Denn auch im Falle des Letzteren ist ja der Täter mit dem möglichen, rechtswidrigen Erfolge seiner Handlung einverstanden,

Nachdem aber der E. 27 einmal eine Reihe von Tatbeständen aufgestellt hat, denen diese Formulierungen eigentümlich sind, besteht auch keine Notwendigkeit, die im Grunde nicht falsche, sondern nur unbedeutende Entscheidung zwischen Dolus eventualis und Dolus direktus zu beseitigen.

Aehnliches muss man auch von der ganzen Systematik des E. 27 hinsichtlich der Aufstellung der Vorsatzdefinition sagen. Sie ist grundsätzlich vielleicht überflüssig, da sie den praktisch bedeutungslosen Streit der Wissenschaft nicht beenden kann. Wenn aber alle diese Bestimmungen einmal aufgenommen sind, so besteht auch kein schwerwiegender Grund, ihre Beseitigung zu verlangen, zumal sie doch immer noch geeignet sind, dem Richter Hinweise zur Erfassung des inneren Tatbestandes zu geben und andererseits Verwirrung in der Rechtsprechung durch sie nicht zu befürchten ist.

### 2. Fahrlässigkeit.

Im Gegensatz zum Reichsstrafgesetzbuch bringt der E. 27 eine Definition der Fahrlässigkeit. § 19 Abs. 1:

> „Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt ausser Acht lässt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist, und deshalb nicht voraussieht, dass sich der Tatbestand der strafbaren Handlung verwirklichen kann, oder, obwohl er dies für möglich hält, darauf vertraut, dass es nicht geschehen wird“.

Danach liegt bewusste Fahrlässigkeit dann vor, wenn der Täter „zwar die Verwirklichung des Deliktstatbestandes für möglich hält, jedoch infolge seiner Unvorsichtigkeit darauf vertraut, dass diese Folge nicht eintreten werde“.[138] Der Täter muss also gewillt sein, den schädlichen Erfolg nicht eintreten zu lassen, muss ihn innerlich ablehnen. Und darin gerade liegt auch der grosse Unterschied zu dem Dolus eventualis, bei dem sich der Täter ja mit dem möglicherweise eintretenden Erfolge einverstanden erklärt.

Was hat nun aber die Fahrlässigkeit für eine Bedeutung bei den Gefährdungsdelikten? Diese muss klar vor Augen treten, wenn man anstelle des Begriffes „Gefahr“ wieder den der „Wahrscheinlichkeit einer Verletzung“ setzt. Der Absatz I des § 19 E. 27 enthält zwei Tatbestände. Fahrlässig handelt einmal, wer die Sorgfalt ausser Acht lässt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist, und deshalb

---

[137] es sei denn bei der Strafzumutung.

[138] Begrd. E. 27 S. 18.

nicht voraussieht, dass durch die Handlung die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung von Leib oder Leben[139] herbeigeführt werden kann. Der zweite Tatbestand besagt, dass auch der fahrlässig handelt, der die Sorgfalt ausser Acht lässt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist, und obwohl er für möglich hält, dass die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Rechtsgutes herbeigeführt wird, darauf vertraut, dass dies nicht geschehen wird. Sowenig gegen den ersten Tatbestand zu sagen ist, ist gegen den zweiten zu sagen.

Im zweiten Falle ist dem Täter bewusst, dass er die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung, d. h. eine Gefahr herbeiführen kann,[140] vertraut aber infolge seiner Unvorsichtigkeit darauf, dass diese Folge seiner Handlung nicht eintreten werde.

Diese Folgen treten aber doch ein und zwar in Gestalt der Gefahr von Leib und Leben. Ein fein aufgebauter Tatbestand, den Appel allerdings als sinnlos ablehnt,[141] weil er m. E. von einem falschen Gesichtspunkte ausgeht. Er meint in dem Falle der bewussten Fahrlässigkeit „kann fahrlässige Gefährdung nur bedeuten, dass der Täter sich der Wahrscheinlichkeit einer Gefahr bewusst ist, aber die Gefahr selbst nicht in Kauf nehmen will (das wäre ja vorsätzliche Gefährdung), sondern nur die Wahrscheinlichkeit der Gefahr". Damit fällt Appel, ohne dass er es vielleicht will, in den dem Dolus eventualis zugrundeliegenden Gedankengang zurück, den er ebenso für die Gefährdungsdelikte ablehnt. M. E. liegt der Grundfehler dieser sonst so logischen Gedankenfolge darin, dass Appel der Ansicht ist, der Täter nehme bei bewusster Fahrlässigkeit die Wahrscheinlichkeit der Gefahr in Kauf. Das tut er ja garnicht. Im Gegenteil, trotz seines Bewusstseins, eine Gefahr ist möglich, lehnt er ihren möglichen Eintritt in seinem Innern strikte ab, nimmt sie nicht in Kauf, sondern vertraut darauf, sie abwenden zu können, bezw. dass diese Möglichkeit nicht eintritt.[142]

Deshalb besteht auch kein Anlass, die Aufstellung der bewussten Fahrlässigkeit aus dem Entwurf zu verbannen. Man kann über sie und ihre Brauchbarkeit denken wie man will, eines muss jeder zugeben: Durch die Zusammenfassung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung hinsichtlich der Fahrlässigkeit wird dem Richter die Erkennung und Beurteilung der fahrlässigen Delikte erheblich erleichtert. Und das ist ein Ziel, das sich zwar der Entwurf gesteckt, aber leider nicht immer erreicht hat. Deshalb muss jeder die Aufnahme der bewussten Fahrlässigkeit in den E. 27 begrüssen.

---

[139] oder im bedeutenden Umfange von fremdem Eigentum.

[140] was natürlich ein Möglichkeitsuuteil ist,

[141] Appel Diss. S. 25.

[142] worin ja auch der Unterschied zum Dolus eventualis liegen würde, wollte man ihn überhaupt hier bejahen.

Hinsichtlich der unbewussten Fahrlässigkeit ist wenig zu sagen. Sie liegt vor, wenn der Täter den Umfang seiner Handlung und deren Folgen nicht überblicken kann, oder wie die Begründung[143] ausführt: Wenn der Täter infolge seiner Nachlässigkeit nicht voraussieht, dass sein Tun den Tatbestand einer strafbaren Handlung verwirklichen könne. Diese Regelung ist billig und gerecht.[144]

## V. Kapitel.

## Die Strafbarkeit der Gefährdungsverbrechen des 16. Abschnittes.

Die Frage nach dem Strafmass der Verbrechen des 16. Abschnittes ist kurz mit „Zuchthaus" zu beantworten. Aber es erscheint an dieser Stelle angebracht, allgemein auf das Mass der Strafe und ihre Androhung im E. 27 einzugehen.

Von den Strafen ist im fünften Abschnitt des allgemeinen Teils die Rede. Er nennt im § 33 deren Arten (Todes-, Freiheits- und Geldstrafen), definiert im § 34 die Freiheitsstrafe als Zuchthaus, Gefängnis und Einschliessung, und sagt im § 35, dass die Zuchthausstrafe zeitig ist, soweit das Gesetz nicht lebenslanges Zuchthaus androht, und dass sie, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mindestens ein, höchstens 15 Jahre dauert.[145] Sodann regelt er im 10. Abschnitt (§ 69) des allgemeinen Teils die „Allgemeinen Strafbemessungsgründe".

Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafen sind im E. 27 wesentlich dieselben geblieben, wie im RStGB. Die regelmässige Strafe für Verbrechen ist Zuchthaus. Nur insofern ist ein erheblicher Unterschied zu dem geltenden Rechte zu finden, als Vergehen nicht ihren Vergehenscharakter verlieren,[146] wenn sie in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft werden, also in Fällen, in denen der „verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich und die Tat wegen der besonderen Umstände ihrer Begehung oder wegen ihrer verschuldeten Folgen besonders strafwürdig ist".[147]

---

[143] S. 18 (E. 27).

[144] Allgemein zur Aufnahme der unbewussten Fahrlässigkeit gilt das oben Gesagte.

[145] In vorliegender Arbeit interessiert allein die Zuchthausstrafe, da die Gefährdungsdelikte bewusst auf die Verbrechen der Gefährdung gegen Leib und Leben im strafrechtlichen Sinne beschränkt sind.

[146] Vgl. Bgrd. E. 27 zu § 11 S. 13 und zu § 77 S. 58.

[147] Der Brauchbarkeit dieser neuen Regelung stehen gewisse Bedenken entgegen. Steht sie doch auch den im E. 27, wie im RStGB., niedergelegten Grundsätzen entgegen, dass Verbrechen mit Zuchthausstrafen bestraft werden und dass demzufolge eine Handlung, die mit Zuchthaus bstraft wird, ein Ver-

Ueber die Strafe selbst sind nun mancherlei Meinungen laut geworden, die sich eigenartigerweise im Laufe der Jahre immer mehr auf eine mildere, menschlichere Handhabung hinbewegt haben, wobei vor allem die Persönlichkeit des Täters ausschlaggebend sein sollte. Wenn man zunächst den Strafzweck in der Vergeltung der Tat und den Grund zur Bestrafung allein in dem Verbrechen sah (punitur, quia peccatum est),[148] sahen andere den Grund in der Person des Verbrechers und seiner Mitmenschen und sagten sich, die Strafe solle bessern, abschreckend oder sichernd wirken (punitur, ne peccetur)[149]. Wieder andere suchten die Grundsätze beider Ansichten zu verbinden, indem sie neben dem Vergeltungsgedanken auch anderen Nebenzwecken massgebenden Einfluss auf die Strafe zubilligten.[150] Daraus vor allem entwickelte sich dann die Tendenz, die besonders von gewissen politischen Kreisen aufgenommen wurde, man solle die Strafe auf die Persönlichkeit des Täters abstellen. Diesen Tendenzen will nun, wie es scheint, der Entwurf nachkommen, ohne dass er genau wie der E. 25 sich auf einen bestimmten Strafzweck festlegt. Man muss dies einmal folgern, aus den mannigfachen Zugeständnissen, wie er insbeondere durch Aufstellung der gleichwertigen Besserungs- und Sicherungsmassnahmen des achten Abschnittes des allgemeinen Teils und dann durch seine Strafzumessungszuschriften (§ 69) macht. Nach letzteren kommt es darauf an, wie der Charakter des Täters zur Zeit der Begehung der Tat beschaffen war. „Was immer ererbte und böse Anlagen oder mangelhafte Erziehung oder schlechte Gesellschaft zur Eigenart des Täters beigetragen haben mögen: Das Mass der erforderlichen, durch die Strafe zu erreichenden seelischen Gegenwirkung kann immer nur durch den Grad und die Festigkeit des verbrecherischen Willens, nicht durch den Werdegang des Täters bestimmt werden".[151] Auf der anderen Seite zeigt sich das Entgegenkommen des Entwurfes durch die ausserordentliche Freiheit, die dem richterlichen Ermessen bei der Strafbemessung gegeben ist.

---

brechen ist. Im Rahmen dieser Arbeit kann jedoch nicht näher auf diese Frage und auch auf ihren weiteren Inhalt eingegangen werden. Sie sollte nur erwähnt werden, da aus ihr die Behandlung der einzelnen Delikte im besonderen Teile der Arbeit folgt. Verbrechen im strafrechtlichen Sinne sind in dem 16. Abschnitt des hier zugrundeliegenden Entwurfes von 1927 nur die §§ 225 bis 230, 235 und 243. Ein Eingehen auf die anderen §§ dieses Abschnittes hätte auch aus dem Grunde unterbleiben können, dass erörternswerte Unterschiede zu den Bestimmungen hinsichtlich des äusseren Tatbestandes nicht zutage getreten wären.

[148] So besonders Kant, Hegel, Stahl: absolute Theorie.

[149] Feuerbach: Theorie des physischen Zwanges, Grollmann: Abschreckungstheorie, Röder: Besserungstheorie, Lombroso u. Vargha: Sicherungs- oder Unschädlichmachungstheorie (= relative Theorie).

[150] Binding, v. Hippel, v. Liszt: Vereinigungstheorie.

[151] Begrd. Seite 53 (E. 27).

Das ist ganz im Sinne der Reformbestrebungen.[152] Ihnen gegenüber aber muss mit aller Deutlichkeit gesagt werden, dass das Wesen der Strafe nur Vergeltung sein kann, beruhend auf schuldhaft begangener Tat. Ihr Hauptzweck aber ist die „Generalprävention".[153]

Der 16. Abschnitt des E. 27 droht für die in ihm aufgestellten Verbrechenstatbestände Zuchthaus an, wobei das Strafmass gemäss § 35 Abs. 1 mindestens 1 Jahr sein muss und höchstens 15 Jahre betragen kann, hält sich also hinsichtlich des Strafrahmens in dem vom Reichsstrafgesetzbuch festgelegten Grenzen. Für die Vergehen des 16. Abschnitts droht er Gefängnis an, welche Strafe zwischen einer Woche und 5 Jahren schwanken kann. Nur in den §§ 240, 242, 244, bestimmt er einen anderen Strafrahmen, bezw. Ersatzgeldstrafe.

Daneben gibt der E. 27 besondere Vorschriften für die Bestrafung besonders leichter Fälle, die jeweils vom Gesetz bestimmt werden, was bei Delikten des 16. Abschnittes jedoch nicht der Fall ist. Sodann gibt er aber speziell in diesem Abschnitte an, dass bei Verbrechen in besonders schweren Fällen Zuchthaus nicht unter 5 Jahren verhängt werden soll und bei Vergehen Zuchthaus[154] (§ 234). Unter einem besonders schweren Fall aber versteht der E. 27 gemäss § 77 Absatz 2:

> „Wenn der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich und die Tat wegen der besonderen Umstände ihrer Begehung oder wegen ihrer verschuldeten Folgen besonders strafwürdig ist".

Auf den ersten Blick kann diese Bestimmung bestechen, doch sie enthält nichts, als eventuell einen Hinweis, einen Wegweiser für den Richter. Gerade hier, wo eine Kasuistik[155] der besonders schweren Fälle am Platze gewesen wäre, versagt sich der Gesetzgeber eine solche, „weil die Strafschärfung dann Fälle nicht treffen könnte, die nicht minder schwer liegen, aber die besonderen Voraussetzungen des im Gesetz bestimmten Erschwerungsgrundes

---

[152] Vgl. das Erfordernis unbestimmter Verurteilung, wogegen sich Schoetensack in: Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, 6. Heft 1909, wendet. Vgl. ferner Mittermayer in DJZ. 1925 S. 1486: Bericht über die Tagung der JKV. 1925 und Löwenstein DJZ. 1926, S. 1077.

[153] Das ganze Problem der Strafe kann hier nicht erörtert werden, es mag daher genügen, auf einige Autoren hinzuweisen, die in dem genannten Sinne sich gegen die Reformbestrebungen gewandt haben: Finger GS. 92 S. 84, 90; Nagler GS. 94 S. 90; Schoetensack GS. 91 S. 378 und endlich die deutsche Strafrechtliche Gesellschaft vom 6. Juni 1925.

[154] Bei einigen Vergehen ist die Strafverschärfung in einem besonderen Absatz ausgesprochen. Hier bei § 234 handelt es sich um die Vergehen der §§ 231/233 und die Verbrechen der §§ 225/230.

[155] Vgl. oben S. 39 ff.

nicht erfüllen".[156] Vielmehr überlässt er es dem Richter, ob er nach seinem freien Ermessen die genannten Voraussetzungen als vorliegend erachten will. Das entspricht ebenfalls den Reformbestrebungen. Der Gesetzgeber soll nicht vorschreiben, sondern nur anregen. Damit ist natürlich die Möglichkeit geschaffen, dass einmal der Richter jeden Fall nach seinen besonderen Umständen als schwer ansehen und die Verbrechen dann mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestrafen kann. Andererseits kann, nimmt man den §§ 76 E. 27, der die besonders leichten Fälle behandelt, der Richter bei allen Delikten, die eine Strafmilderung wegen besonders leichten Falles vorsehen, ohne weiteres einen solchen annehmen. Das kann ganz besonders weittragend sein, wenn Laienrichter ihre Stimme mit abzugeben haben, die bekanntlich alles mit milderen Augen anzusehen pflegen, wenn der Angeklagte nur sich und seine Tat in das rechte Licht zu stellen versteht.[157]

Eine solche Erweiterung des richterlichen Ermessens kann der Rechtspflege nur schaden und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung nur zerstören, ganz abgesehen davon, ob sie dem Richter das Urteilen erleichtert oder nicht.[158] Wenn diese Regelung nur von dem Entwurf getroffen ist, um die Lücken einer Kasuistik auszumerzen, so muss man sich doch fragen, was grösseren Nachteil nach sich zieht und zu dem Ergebnis kommen, dass die Mängel einer Kasuistik, die sich bis zu einem geringen Grade beseitigen lassen, bei weitem das kleinere Uebel sind, gegenüber den Folgen einer Gesetzgebung, die jedes Vertrauen zu der Rechtsprechung, soweit man heute überhaupt noch davon reden kann, untergraben müssen. Deshalb kann es auch nur eine Forderung geben: Auf Entfernung dieser Strafschärfungsbestimmungen aus dem E. 27. Dafür soll bei jedem Deliktstatbestand klar ausgesprochen werden, ob und unter welchen Umständen ein besonders schwerer Fall als vorliegend angesehen werden soll. Und dann soll Abschnittsweise oder soweit es geht, summarisch die Strafe festgesetzt werden.

Ein zweiter Strafschärfungsgrund, § 235, der als besonderer Deliktstatbestand noch einmal Erwähnung finden soll, ist der der Todesfolge, der für die Verbrechen und Vergehen der §§ 225—233 Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslanges Zuchthaus androht. Anders als bei den besonders schweren Fällen werden hier die Vergehen zu Verbrechen, da, wie die Begründung richtig hervorhebt, es sich nicht um Strafschärfung, sondern um einen neuen Deliktstatbestand, ein mit Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen

---

[156] Begrd. E. 27 S. 57.

[157] § 76 Abs. 2 E. 27 lautet: „Ein besonders leichter Fall liegt vor, wenn die Schuld des Täters so gering und die Folgen der Tat so unbedeutend sind, dass kein Bedürfnis für eine Bestrafung besteht".

[158] was auch noch zweifelhaft ist.

handelt.[159] Das ist einmal von Bedeutung für die Verjährung[160] und zweitens für die Möglichkeit mildernde Umstände anzunehmen, da es sich um einen selbstständigen Tatbestand handelt.

Die Strafe für die Fahrlässigkeit ist entsprechend dem RStGB. geringer als die für vorsätzliches Handeln. Fahrlässigkeit ist nur dann strafbar, wenn es im Gesetz ausdrücklich hervorgehoben ist. Im 16. Abschnitt ist dies bei § 236 geschehen. Auf die Strafe für fahrlässige Begehung der hier zu erörternden Einzeldelikte soll bei jedem derselben kurz eingegangen werden.

Erwähnt sei endlich noch der Strafmilderungsgrund „der tätigen Reue", die der § 237 E. 27 regelt:

> „Beseitigt der Täter in den Fällen der §§ 225 bis 233, 236 aus freien Stücken die Gefahr, bevor der Schaden eingetreten ist, so kann das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern, auch ganz von Strafe absehen".

Nach dem geltenden Recht ist immer erforderlich, dass der Schaden noch nicht entdeckt ist und der Täter beispielsweise den Brand löscht, bevor ein weiterer Schaden als durch blosse Inbrandsetzung entstanden ist. Das hat der Entwurf übernommen. Auch nach ihm darf ein Schaden noch nicht eingetreten sein. Das Eigenartige und scheinbar widersinnige ist nur, dass das Gesetz von einem noch nicht eingetretenen „Schaden" spricht. Damit ist nicht schon die Gefährdung, sondern erst die Verletzung eines Rechtsgutes gemeint. Es kann also auch noch der wegen freiwilliger Schadensverhütung straflos bleiben, der die Gefährdung vollendet hat. Dieser scheinbare Widerspruch wird aber geklärt, wenn man sich darüber klar wird, dass eine Verhütung des Eintrittes einer Verletzung ja auch rückwärts wirkt. Ist eine Verletzung objektiv ausgeschlossen, dann liegt auch keine Gefährdung vor! Wann man diesen Zustand aber annehmen will, hängt ganz von dem Einzelfalle ab, insbesondere von den Gegenmassregeln des Täters und ob diese zur Erreichung des Zieles genügten. In den allermeisten Fällen wird man von ausreichenden Gegenmassregeln nur sprechen können, wenn die Gefährdung des Rechtsgutes, d. h. die Wahrscheinlichkeit seiner Verletzung noch sehr gering ist. Und auch dann k a n n die Strafe gemildert werden, dann k a n n sie aufgehoben werden. Ob es geschehen soll, hängt wiederum ganz von dem Einzelfalle ab. Alles in allem eine Bestimmung, die jedem Tatbestande gerecht werden kann, die man unbedenklich in das kommende Strafgesetzbuch aufnehmen kann.

---

[159] Begrd. S. 122.

[160] § 79: 20 Jahre bei Verbrechen mit Todesfolge, lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren im Gegensatz zu 10 Jahren bei den übrigen Verbrechen.

Zum Schlusse der Erörterungen dieses Kapitels und damit des allgemeinen Teils der Arbeit soll noch auf den § 235 E. 27 eingegangen werden, der unter der Ueberschrift: „Todesfolge" besagt:

„In den Fällen der §§ 225 bis 233 ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslanges Zuchthaus, wenn ein Mensch infolge der Handlung stirbt".

Eine Strafschärfung für besonders schwere verbrecherische Tat.[116] Diese strenge Bestrafung soll, nach § 21 E. 27 nur dann eintreten, wenn der Täter zu mindestens fahrlässig gehandelt hat. (§ 19 E. 27) d. h. wenn er die Todesfolge wenigstens als möglich voraussehen konnte.

Die Strafandrohung des § 235 muss als eine unbillige Härte erscheinen, zieht man zum Vergleiche den § 246 E. 27 herbei, der den Totschlag mit Zuchthaus von 1 bis 15 Jahren bedroht, während der § 235, der doch im Grunde nichts anderes ist als das Verbot einer in die Verletzung umgeschlagenen Gefährdung lebenslanges Zuchthaus androht. Bei § 235 ist der Vorsatz des Täters auf Gefährdung gerichtet, bei § 246 auf den Tod eines anderen, und trotzdem dieser Unterschied im Strafmass, woran auch nichts die Möglichkeit ändert, auf das Vorliegen mildernder Umstände zu erkennen.

Diesen Bedenken, die in den Ausschussberatungen des Reichstages vorgetragen wurden, konnte sich auch die Regierung nicht verschliessen. Sie trat deshalb ebenfalls für die Streichung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe ein, die von den Gegnern des § 235 zunächst allein beantragt war. Nachdem dann die Beratung über § 235 noch einmal einem vorbereitenden Ausschuss überwiesen war, wurde seine Streichung in allen Abstimmungen beschlossen. Als Grund wurde mit Recht das unmögliche Verhältnis zu den Tötungsdelikten hervorgehoben, andererseits wurde weiter betont, dass der § 235 ja entbehrlich sei, da die von ihm bestraften Fälle ebenso unter die besonders schweren Fälle des § 234 fielen, dessen Strafandrohung wiederum im rechten Verhältnis zu § 246 stünde.[162] Dieser richtigen Erkenntnis ist nichts hinzuzufügen, und es bleibt nur zu wünschen, dass § 235 nicht oder nicht in ähnlicher Form in das kommende Strafgesetzbuch aufgenommen wird.[163]

Nun machen die Freignisse der letzten Zeit noch einen Hinweis notwendig. Durch die Verordnung des Reichspräsidenten „Zum Schutze von Volk und Staat" vom 28. Februar 1933 und das Gesetz zur „Abwehr politischer Gewalttaten" vom 3. April

---

[161] Die Fälle des § 235 sind alle Verbrechen, da durch die besonderen Tatbestandsmerkmale auch die Vergehen der §§ 231 bis 233 zu Verbrechen werden.

[162] Vgl. Prot. IV./21 Sitz. 57, 137; V./18. Sitz. 24.

[163] Bei Erörterung der einzelnen Bestimmungen des 16. Abschnittes soll deshalb auf diese Vorschrift nicht mehr eingegangen werden.

1933 werden für einige der hier zu erörternden Delikte die Todesstrafe und lebenslängliches Zuchthaus angedroht. Diese Strafen treten somit an die Stelle der Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches. Da es sich hier um Gesetze handelt, die wieder aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erlassung geführt haben, nicht mehr gegeben sind, soll hier als geltendes Recht lediglich das Reichsstrafgesetzbuch mit seinen Strafbestimmungen herangezogen werden. Das geschieht zugleich auch deshalb, weil durch vergleichsweise Heranziehung dieser Bestimmungen als geltendes Recht Verwirrung angerichtet werden könnte.

---

## *B. BESONDERER TEIL.*

### VI. Kapitel.

## Der Tatbestand der Lebensgefährdung (§ 243).

Ein Tatbestand in dem Amtlichen Entwurf von 1927 ist es, der besonders viel Staub aufgewirbelt und einen lebhaften Meinungsstreit für und wider ihn in der Literatur entfesselt hat. Es ist dies das Lebensgefährdungsverbot des § 243:

„Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 225 bis 235, 238, 239, 241, 242, wissentlich und gewissenlos eine unmittelbare Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

Um zu verstehen, wie der Gesetzgeber zur Aufstellung dieses allgemeinen Gefährdungsverbotes gekommen ist, muss man weit in die Geschichte zurückgreifen.

Oben[164] war schon gesagt worden, dass das Bedürfnis nach Bestrafung oder wenigstens gesetzlicher Regelung der Gefährdung von Rechtsgütern erst nach und nach lebhafter wurde, als im täglichen Leben sich immer wieder Fälle dieser Art abspielten, ohne dass der Täter zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Einheitliche Verbote der Verletzung bestanden schon, z. B. in dem Tötungsverbot. Neben diese sollte nun das Verbot der Lebensgefährdung treten und damit eine oft unangenehm empfundene Lücke im Gesetze geschlossen werden.

Einer der ersten, wenn nicht der Erste, der auf diese Lücke hinwies und ihre Beseitigung forderte war Stübel. Er stellte[165]

---

[164] Vgl. oben S. 6 ff.

[165] wie oben S. 14 erwähnt.

[166] Stübel, NA. d. Kr. R., 1826 Bd. 8 S. 314: „Es dürfte sich daher rechtfertigen lassen, wenn man die folgenden vier Fälle, 1. wenn durch eine

vier Gefährdungsdelikte auf.[166] Als erstes nannte er das, wenn eine Handlung das Leben oder die Gesundheit gefährdet. Sein Vorschlag hatte die Besonderheit, die Gefährdungsdelikte den Sachgruppen entsprechend einzuteilen. Wie seine ganze Abhandlung, fiel auch sein Vorschlag in Vergessenheit.[167]

Erst später wurde der Gedanke des Leibes- und Lebensschutzes durch Gefährdungsverbote wieder aufgegriffen. Man fragte sich, ob denn neben dem allgemeinen Verletzungsverbot ein solches der Gefährdung überhaupt aufgestellt werden könne. Im RStGB. ist eine allgemeine Gefährdungsverbotsnorm nicht enthalten, sondern die einzelnen Gefährdungsdelikte sind in Einzel- und Gemeingefährdungen getrennt aufgestellt.

Anders verhält es sich mit den verschiedenen ausländischen Gesetzgebungen, die allgemeine Gefährdungsparagraphen aufgestellt haben und deshalb als Vorkämpfer für die allgemeine Aufstellung dieses Deliktes angesehen werden können. So z. B. der Oesterreichische Regierungsentwurf von 1891, der allerdings nur die Gemeingefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum im § 360 verbietet, welche Bestimmung dann ganz unverändert als § 354 in den Oesterreichischen Ausschussentwurf von 1893 als vorsätzliches Gefährdungsdelikt übernommen wurde. (Ein fahrlässiges enthielt der § 361 des Ausschussentwurfes).

Wichtiger für die Frage der allgemeinen Leibes- und Lebensgefährdung sind die Bemühungen der Schweizer Wissenschaftler und die der Schweizerischen Gesetzgebung. Diese kam zu den verschiedensten Formulierungen des Gesetzestextes auf Grund der verschiedenen Entwürfe des Prof. Stoosz.

So enthielt beispielsweise der II. Entwurf einmal ein generelles Verbot der vorsätzlichen Gefährdung des Einzellebens, sodann eins der vorsätzlichen Gefährdungen der Gesundheit und des Wohlbefindens des Einzelnen und endlich ein generelles Verbot der fahrlässigen und vorsätzlichen Gemeingefährdung von Leben und Gesundheit.[168] (Von diesen wurden nur die ersten beiden von der sog. Espertenkommission verwandt.)

Da setzte nun der Kampf ein. Denn alle gegen die Aufnahme eines generellen Verbotes der Gemeingefährdung, wie sie sich unter dem Hinweis auf den Binding'schen Satz „alle Gefähr-

---

gefährliche Handlung die Gesundheit oder das Leben eines Menschen in Gefahr kommt, 2. Wenn eine gefährliche Handlung mit gemeiner Gefahr für das Eigentum anderer z. B. mit Gefahr einer Ueberschwemmung oder einer Feuersbrunst verbunden ist, 3. wenn durch eine gefährliche Handlung der ganze Staat in Gefahr gesetzt wird, und 4. wenn aus einer gefährlichen Handlung die Gefahr anderer Verletzungen, w. z. B. der Freiheit, der Ehre und des Eigentums Einzelner, entsteht, Unterschiede . . . und Strafen festsetzte.

[167] Vgl. S. 30. Des Näheren kann auf die Stübel'sche Abhandlung nicht eingegangen werden.

[168] Art. 58, 67 und 152.

dungsverbrechen gehören zu den Delikten mit gesetzlich geschlossenen Mitteln" vorgebrachten Bedenken konnten sich ebenso auf die generelle Einzelgefährdung beziehen.

In der zweiten Lesung legte Stoosz einen dahin geänderten Entwurf vor, dass aus den angenommenen zwei Artikeln einer geworden war (Art. 59). Er hatte den Begriff „Vorsätzlich" des vorangegangenen Entwurfes durch die Worte „wissentlich und gewissenlos" ersetzt und weiterhin das Erfordernis „unmittelbarer Gefahr" aufgestellt. Auch diese Formulierung erregte Bedenken und es wurde anstelle des Wortes „gewissenlos" das Wort „frevelhaft" gesetzt.[169] In den Kommissionalentwurf ging jedoch wiederum die Stooszsche Formulierung des Art. 59, wenn auch mit verändertem Strafmasse über.

Dieser Kampf zwischen Wissenschaft und Gesetzgebung ist weit über die Landesgrenzen gedrungen und hat überall Widerhall gefunden.

Einer der ersten, der zu ihm Stellung nahm, war Mirica. Er betrachtet „die Aufnahme einer solchen allgemeinen Gefährdungsnorm in das Strafgesetz geradezu als notwendig. Denn die Arten der Gefährdung der körperlichen Integrität sind so mannigfaltig, dass es kaum möglich ist, auch nur eine annäherungsweise Aufzählung der häufigsten, wichtigsten und markantesten davon zu geben und im Gesetze unter besondere Verbote zu stellen. Jeder derartige Versuch kann nur einen Torso zu Welt bringen. Eine beträchtliche Anzahl von strafwürdigen Fällen wird beim besten Willen übergangen werden und ohne eine Generalnorm straflos bleiben".[170]

Er blieb nicht der Einzige, der diese Ansicht vertrat. Auch v. Liszt tritt für sie ein. Diese Bestimmung, meint er, „füllt eine oft empfundene Lücke in unserem Strafgesetzbuch in zweckmässiger Weise aus. Nur die vollendete vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung, sowie der Versuch der vorsätzlichen Verletzung sind strafbar, die schlimmste Fahrlässigkeit bleibt straflos, wenn infolge eines glücklichen Zufalls der Eintritt der Verletzung ausgeblieben ist. Der Automobilist, der mit rasender Geschwindigkeit durch die Dörfer fährt . . ., der Fabrikbesitzer, der die nötigen Schutzvorrichtungen nicht anbringt: Sie alle bleiben, wie v. Lilienthal[171] treffend hervorgehoben hat, straflos, wenn nicht etwa durch besondere Bestimmungen in den Nebengesetzen ihr Verhalten unter selbständige Strafe gestellt sein sollte".[172] In demselben Sinne Radbruch der sich an Hand von Erörterungen über die Aus-

[169] Expert. Komm. I. 343 ff., 365 ff.; II. 254 ff. 306 ff.

[170] Mirica S. 102/103.

[171] v. Lilienthal Z. 15. S. 318 (der aber ein Gegner des generellen Gefährdungsdeliktes ist).

[172] v. Liszt VDB. 5 S. 155 Nr. 3.

setzung, für die Aufstellung eines ähnlichen Deliktstatbestandes wie des Stoosz'schen Artikels 59 (in dem Entwurf von 1903 Artikel 68) einsetzt.[173]

In letzterer Zeit hat sich für die Aufstellung eines generellen Leibes- und Lebensgefährdungsverbotes noch eingesetzt Wachenfeld: „Heute allein ist für die Strafverhängung nicht mehr der Erfolg allein entscheidend. Man legt besonders Gewicht auf die subjektive Verschuldung. Diese tritt aber in gleicher Weise zutage, mag der Erfolg eingetreten oder ausgeblieben sein. Darum ist es sehr wohl angebracht, die Lebensgefährdung als solche unter Strafe zu stellen."[174]

Zum Verständnis des allgemeinen Gefährdungsdeliktes ist ein nochmaliges Eingehen auf den Schuldbegriff insbesondere Vorsatz und Dolus eventualis notwendig. Doch soll im allgemeinen auf die oben gemachten Ausführungen Bezug genommen werden.[175]

Die ganze Entwicklung des § 243 beruht auf dem bekannten Grundgedanken von Stoosz, den Begriff des Dolus eventualis möglichst ganz aus dem Gebiete des Strafrechts zu verbannen. Nun ist unter Dolus eventualis doch folgendes zu verstehen: Der Täter will eine strafbare Handlung begehen ohne sich über den schädlichen Erfolg derselben ganz im Klaren zu sein. Er will zwar nur einen durch seine Handlung hervorrufen, ist aber, sollte statt dessen oder neben ihm ein anderer eintreten, auch mit diesem Ergebnis seiner Handlung einverstanden und billigt es im voraus. Darin liegt nach Stoosz gar kein Wollen eines bestimmten Erfolges, sondern nur das irgendeines Erfolges und damit einer Gefahr der Rechtsgutsverletzung. Da diese aber gewollt ist, ist der Dolus eventualis nichts anderes als vorsätzliche Gefährdung von Leib und Leben.[176]

Anerkennen muss man allerdings, dass in den Fällen des Dolus eventualis auch eine vorsätzliche Gefährdung liegt. Doch muss man mit v. Hippel die weitere Frage stellen, ob darüber hinaus auch nicht vorsätzliche Gefährdung gegeben ist.[177] „Denn dieser Verletzungsvorsatz schliesst den Gefährdungsvorsatz ein, aber nicht umgekehrt". Dass die Stoosz'sche Theorie „verfehlt" ist, wurde oben schon ausgeführt.[178] [179] Auch die Gesetzgeber scheinen von ihr nicht ganz überzeugt zu sein. Haben sie doch nach einem

---

[173] Radbruch VDB. 5 S. 102, ebenso Löffler VDB. 5 S. 290 ff. und Schuldformen I. S. 7 ff., Gottschalk Diss. S. 24 ff., 39.

[174] Wachenfeld GA. 70 S. 268. Ebenso Ebermayer DJZ. 30 (1925) S. 767; Busch Gefahr S. 71; Gyr: Die Vergiftung, Diss. 1904 S. 54; Heinemann Sozialpol. Centralbl. 4 (1894) S. 100.

[175] Vgl. oben S. 42 ff., 45 ff.

[176] Stoosz Z. 15, S. 201.

[177] v. Hippel VDA. III. S. 427.

[178] Schoetensack GS. 93 S. 117.

[179] Vgl. oben S. 45 ff.

Ausweg gesucht, auf dem es ihnen möglich war, ohne den Dolus eventualis ganz fallen zu lassen, doch zu einer Regelung im Stooszschen Sinne, d. h. zur Aufstellung des allgemeinen Gefährdungsverbotes zu kommen. Denn die Motive zum II. Schweizerischen Entwurf verwerfen den Dolus eventualis ausdrücklich (S. 151). Dann wurde aber doch der von Stoosz selbst stark abgeschwächte Paragraph zum Schutze von Leib und Leben in den Entwurf aufgenommen. In den Motiven ist zum Ausdruck gebracht, dass hier die Fälle des Dolus eventualis allerdings unter einem neuen rechtlichen Gesichtspunkte getroffen und ihre Bestrafung ermöglicht werden solle. Für das Warum diese Regelung erfolgte, findet man in ihnen keine Begründung.

Aber eine derartige Regelung ist unhaltbar: Der Dolus eventualis bleibt, wird in das Gebiet der Lebensgefährdung verbannt, und als Charakterdelikt bestraft, während er bei anderen Delikten in das Gebiet der Fahrlässigkeit fällt und nur mit deren milderen Strafsätzen bestraft wird. Sodann muss noch auf einen Punkt hingewiesen werden, den v. Hippel hervorhebt: Bei bewusster culpa liegt zugleich meist vorsätzliche Gefährdung vor. Von Fahrlässigkeit kann nur die Rede sein, wenn eine Handlung objektiv betrachtet die Gefahr des Erfolgseintrittes erzeugte, denn so liegt schon objktiv keine Unvorsichtigkeit vor. Bei bewusster Fahrlässigkeit aber ist die Gefährdung meist, wenn auch durchaus nicht immer, eine vorsätzliche. Es ist dann also Idealkonkurrenz zwischen fahrlässiger Tötung und vorsätzlicher Lebensgefährdung gegeben".[180] Damit aber umfasst die neue Strafbestimmung ein Gebiet, das umfassender als beabsichtigt und gut ist. Denn sie greift auch über die Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit in deren Gebiet über und wird in allen Fällen bedeutungsvoll, in denen es nicht zu einer Verletzung gekommen ist. Daraus ergibt sich aber, wie unbefriedigend eine Regelung im Stoosz'schen Sinne ist.

Und doch hat sich, wie oben erwähnt, die Deutsche Wissenschaft zum Teil von seinen Gedankengängen beeinflussen lassen und ist diesen Bestrebungen unterlegen. Während die ersten Entwürfe die Aufnahme einer solchen Bestimmung noch ablehnten, wurde sie in den Entwurf von 1925 und dann auch in den von 1927 aufgenommen, und zwar wie es in der Begründung heisst, zur Ergänzung der besonderen Gefährdungstatbestände. Die Vorschrift des § 243 E. 27 ist immer noch, das muss man anerkennen, gegenüber den genannten ausländischen Bestimmungen in engen Grenzen gehalten. Und doch kann das hier nicht genügen, denn es handelt sich nicht um die Frage, soll eine solche Bestimmung mit möglichst kleinem Wirkungsfeld aufgestellt werden, sondern hier handelt es sich um die grundsätzliche Frage, soll überhaupt

[180] v. Hippel VDA. S. 428.

eine derartige Vorschrift aufgenommen werden, von der man nichts als eine steigende Rechtsunsicherheit erwarten kann. Diese Frage kann nur verneint werden. Es mag gewisse Punkte geben, die bei oberflächlicher Betrachtung für eine Aufnahme oder besser ein Beibehalten des § 243 im kommenden Strafgesetzbuch sprechen. Gewiss! Aber soviel andere schwerwiegende Argumente gibt es, die nicht nur auf materiell rechtlichem Gebiete liegen, wie es oben dargestellt wurde, sondern deren Schwerpunkt sich eher in rechtspolitischen Grenzen bewegt.

Bevor diese genannt werden, soll noch auf die Begründung des Vorentwurfes von 1909 eingegangen werden, die die materiellen und rechtspolitischen Bedenken zu verbinden geeignet ist. Sie wendet sich gegen dieAufnahme eines Allgemeinen Gefährdungsverbotes, weil „die Tragweite jenes ganz allgemein gehaltenen Gefährdungsdeliktes, das die Mittel der Gefährdung in keiner Weise bezeichnet, nicht überblickt werden kann, und von einer solchen Vorschrift eine unerträgliche Behinderung der Bewegungs- und Betätigungsfreiheit der Staatsbürger und eine Gefährdung der Rechtssicherheit zu besorgen sein könnte".[180a]

Grundlage für die Ablehnung ist die Erkentnnis, dass es, zumal im heutigen modernen Leben eine Menge Handlungen gibt, die in der Tat zu den gefährlichen gerechnet werden müssen, ohne dass man im konkreten Einzelfalle einmal von einer Gefährdung etwas weiss, oder dass auch eine Gefahr überhaupt nicht gegeben zu sein braucht. Würden alle diese Handlungen durch ein generelles Verbot als für Leib und Leben gefährlich, unter Strafe gestellt, dann dürfte man sich auf der Strasse immer nur im Zwange der Gedanken fortbewegen, tue ich auch nichts, was einen anderen an Leib und Leben gefährden könnte. Ein unerträglicher Zustand! Dazu kommt, dass es in diesen Fällen Menschen geben müsste, die über ein übermenschliches Erkenntnisvermögen verfügen müssten, um alle die Mittel zu kennen und zu vermeiden, die geeignet sind, Gefährdungen des hier besprochenen Sinnes herbeizuführen.

Wegen dieser Unkenntnis der Mittel hält auch Binding in seinen Normen und verschiedenen Abhandlungen an seinem Grundsatze von der Aufstellung von Gefährdungsnormen mit gesetzlich geschlossenen Mitteln fest. Und die Mittel dieses gesetzlich geschlossenen Kreises sind keine anderen, als die, welche durch häufiges Hervorrufen einer Gefahr, oder, was dasselbe ist, durch lange Erfahrung den Menschen als gefährlich bekannt geworden sind. Er wendet sich scharf gegen die generellen Gefährdungsnormen und bezeichnet sie als „kriminelle Missbildung". Scharf greift er auch seine wissenschaftlichen Gegner an: „Die Vorschläge, die in der Deutschen Wissenschaft von Zeit zu Zeit immer wieder

[180a] Begrd. VE. 1909 S. 647.

auftauchen, wir sollten zu solchen generellen Gefährdungsverbrechen übergehen, verraten nur eine ausserordentlich geringe Einsicht für das gesetzgeberische Bedürfnis schärfster Abgrenzung krimineller Tatbestände".[181]

Auch Kitzinger nennt diese Bestimmung „kaum empfehlenswert". Er geht auf die Hauptthesen der Anhänger und Verteidiger des § 243 E. 27 ein, die dahin lautet, dass in der heutigen modernen Zeit die Gesetzgebung mit der Technik nicht mehr mitkönne, mit anderen Worten, nicht mehr in der Lage wäre, die eventuell ganz plötzlich auftretenden Leibes- und Lebensgefährdungen schnell und wirksam durch Strafandrohungen einzuschränken und zu unterdrücken. Aber dieses praktische Bedürfnis liegt im Bereiche der Möglichkeit „es wird niemals so plötzlich eintreten, dass ihm der Gesetzgeber nicht durch spezielle und der speziellen Gefahr entsprechende Ergänzungen nachkommen kann, ohne jener clausula generalis zu bedürfen, deren Tragweite sich schwer überblicken lässt, und bei der das relative Unbestimmte, das dem Begriff der Gefahr stets bis zu einem gewissen Grade anhaften würde, mangels jeder Spezialisierung durch die Art der Handlung usw. besonders fühlbar werden kann".[183]

Seiner Berufung auf Meyer von Schauensee nach, einem Gegner von Stooss's während der Verhanlungen über den Schweizerischen Strafgesetzentwurf, wendet sich auch v. Ullmann gegen das generelle Gefährdungsdelikt.[184] Meyer von Schauensee wies damals schon darauf hin, dass bei allgemein gefassten Gefährdungsdelikten eine geradezu unerträgliche Beschränkung menschlicher Handlungsfreiheit vorliege.[185] „Auch sei das Mittel, durch das eine unbestimmte Zahl von Menschen gefährdet werden könne, in keiner Weise spezialisiert".[186]

Auch Schoetensack wendet sich in scharfer Form gegen die Aufstellung eines Allgemeinen Lebensgefährdungstatbestandes. Er setzt sich besonders mit den in der Begründung des E. 25 angeführten Beispielen auseinander, in denen diese von einem unbefriedigenden Zustande spricht, dass jemand, „der in einem vollbesetzten Theater blinden Feuerlärm erregt, oder der einem eine Bergstrasse herabfahrenden Radfahrer einen Baumstamm in den Weg wirft . . . mit einer Strafe wegen groben Unfugs oder Uebertretung einer Strassenpolizeiverordnung davon kommt, weil es

[181] Binding N. IV. S. 386; GS. 86 S. 362.
[182] Binding a. a. O., S. 387.
[183] Kitzinger VDB. 9, S. 29.
[184] v. Ullmann VDB. 9, S. 44.
[185] Meyer von Schauensee GS. 86, S. 50 ff. und v. Ullmann a. a. O.
[186] Meyer von Schauensee a. a. O. und erste Expert. Komm. II. S. 2444.

ohne sein Verdienst im letzten Augenblick gelungen ist, das Unglück zu verhüten".[187] In diesen Fällen, besonders weil sie als charakteristisch und begründend genannt sind, muss man mit Schoetensack die Frage stellen, ob denn wirklich durch diese Handlungen ein Zustand hervorgerufen wird, „der nach dem regelmässigen Verlauf der Dinge als in nächster Zukunft zu erwartende Folge die Vernichtung eines Menschenlebens besorgen lässt". In anderen Fällen weist Schoetensack mit Recht darauf hin, dass der, der einem Radfahrer einen Baumstamm in den Weg wirft, „sich wegen versuchter schwerer Körperverletzung oder Tötung (Dolus eventualis) zu verantworten habe".[188] Diese Begründung und Beispiele sind also vollkommen ungeeignet, eine Strafbestimmung von derartiger Tragweite zu rechtfertigen. „Die uns offenbar unter Oesterreichischen Einfluss angesonnen, einer verfehlten Stoosz'schen Theorie ihre Entstehung verdankende ‚kriminelle Missbildung'[189] hat keine Existenzberechtigung."[190]

Nach v. Hippel ist die Aufstellung des Allgemeinen Lebensgefährdungsverbotes „im Prinzip keine Verfeinerung, sondern eine Verflachung des Strafrechts, kein Kulturfortschritt, sondern ein Kulturrückschritt".[191] Auch v. Rohland wendet sich gegen diesen „so allgemein gefassten Tatbestand", „weil dessen Tagweite nicht zu übersehen ist und er die Möglichkeit verschiedener Anwendung eröffnet".[192]

So lassen sich noch viele bekannte Autoren nennen, die ihre Namen und ihr Ansehen in die Wagschale geworfen haben, um die Aufstellung der allgemeinen Gefährdungsnorm zu verhindern, bezw. rückgängig zu machen.[193] Von ihnen soll nur noch einer genannt werden, der von einem anderen Gesichtspunkte aus zu einer Ablehnung des § 243 E. 27 kommt. Es ist dies Köhler.[194] Er geht von der Zweckmässigkeit einer solchen Regelung aus. „Wenn man generelle Delikte der abstrakten Gefährdung von Rechtsgütern aus irgendeinem Grunde für zu bedenklich hält, könnte man freilich generell die fahrlässige konkrete Gefährdung von Rechtsgütern überhaupt für strafbar erklären wollen. Aber auch hiergegen sprechen Gründe, welche . . . für regelmässige Abwartung eines Verletzungserfolges vorgebracht wurden: Der Zweck-

---

[187] E. 27 (ebenfalls E. 25) Begrd. zu § 243 S. 126 und Schoetensack für E. 25 GS. 93 S. 116 ff.

[188] Schoetensack a. a. O.

[189] Binding GS. 86 S. 362 und Normen IV. S. 337.

[190] Schoetensack a. a. O.

[191] v. Hippel VDA. III. S. 429.

[192] v. Rohland VDA. I. S. 357.

[193] Allfeld Lb. 7. Aufl. S. 211; v. Bar II. S. 445; Rotering GA. 31 S. 62/70; Richard Schmidt Grdr. 1925, Anh. S. 17; Hamm DJZ. IX. S. 843 und Köhler: Fahrlässigkeit S. 150.

[194] Köhler a. a. O.

mässigkeit solchen Vorgehens würde die eintretende Ueberlastung der Justiz mit Bestrafungen entgegenstehen, ferner die viel geringere Stärke der tatsächlich empfundenen Interessenverletzung, ebenso die Beweisschwierigkeit, desgleichen die geringe Möglichkeit, generell ein Schuldgefühl wegen solcher Handlung in der Bevölkerung zu erzielen . . . Aus alledem muss man folgern, dass die von der Bezeichnung spezieller, bedenklicher Begehungsformen absehenden abstrakten und konkreten Gefährdungsdelikte (man kann sie Blanko-Gefährungsdelikte nennen) keinen Fortschritt bedeuten würde".

Aus dem bisher gegen das allgemeine Gefährdungsdelikt Gesagten und Angeführten ergibt sich deutlich die Unhaltbarkeit desselben. Wo soll die deutsche Rechtsprechung hinkommen, wenn täglich, nein stündlich neue Fälle dem Richter zur Aburteilung vorgeführt werden, in denen die Täter sich zwar der Gefährdung fremder Rechtsgüter bewusst waren, diese aber von ihnen nicht beabsichtigt waren. Die Unsicherheit im täglichen Leben würde steigen, die menschliche Handlungsfreiheit würde in einem Masse durch diese „schwammige und direkt sozialgefährliche Missbildung" eingeschränkt werden, wie es der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann. Der E. 27 spricht in der Begründung des § 243 davon, dass „bei dieser Fassung Bedenken gegen eine zu grosse Tragweite eines allgemeinen Gefährdungstatbestandes nicht auftauchen".[195] Eingeschränkt ist der Tatbestand nach Ansicht der Begründung durch das Erfordernis der Wissentlichkeit. Diese liegt nur vor, „wenn der Täter die Bedeutung seines Tuns erkannte; hält er nur den Eintritt einer Lebensgefährdung für möglich, so ist der Tatbestand erfüllt, auch wenn der Täter den Eintritt der für möglich gehaltenen Gefahr in Kauf nimmt, also mit bedingtem Vorsatz handelt . . . Strafe soll nur eintreten, wenn das Verhalten des Täters im gegebenen Falle besonders verwerflich ist, weil es auch das geringste Mass von Rücksicht auf das Leben anderer vermissen lässt. Der Entwurf bezeichnet solches Verhalten als „gewissenlos".[195]

Soweit die Begründung des E. 27.

Wie aber sieht es in Wirklichkeit aus? Die oben genannten Beispiele verdeutlichen es zur Genüge. Nichts von dem, was der Entwurf denkt! Die von ihm angeführten Beispiele sind alles andere als begründend. Die einzige klare Erkenntnis in der Beurteilung des Einzelfalles ergibt einen ungeheuren Spielraum zwischen Strafe und Straflosigkeit, der die Einheitlichkeit der Rechtsprechung dem schrankenlosen richterlichen Ermessen unterwirft.

Es kann für die Frage nach der endgültigen Fassung des neuen Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nur eine Antwort geben: Fort mit der Bestimmung der allgemeinen Leibes- und Lebens-

[195] E. 27 Begrd. S. 125.

gefährdung. „Die Strafgesetze müssen geschrieben sein mit dem Herzblut des Volkes, müssen hervorgehen aus dem praktischen Leben, dem allgemeinen Rechtsbewusstsein. Sie dürfen keine Bestimmung enthalten, die unerträgliche Rechtsunsicherheit wirken, als eine Ueberspannung der Strafgewalt Misstrauen und Erbitterung gegen die Gesetzgeber erzeugen, die Gerichte schwer belasten und den Feinden unserer gesetzestreuen Justiz Stoff zu neuer Hetze liefern würde".[196]

Die hier vertretene Ansicht haben — und das muss mit Freude begrüsst werden — sich auch die Ausschüsse des Reichstages zu eigen gemacht, die in der IV. Wahlperiode in erster und zweiter Lesung beschlossen haben, den § 243 E. 27 zu streichen. Ein nochmaliger Versuch des Ausschussvorsitzenden D. Dr. Kahl, den § 243 zur Annahme zu bringen, hatte in dem 18. Ausschuss der V. Wahlperiode ebenfalls keinen Erfolg. Der Beschluss über die Streichung des § 243 E. 27 blieb aufrechterhalten.

Aus den Protokollen, insbesondere der 58. Sitzung des 21. Ausschusses der IV. Wahlperiode geht klar hervor, dass die in der Wissenschaft geäusserten Bedenken auf den Ausschuss ihre Wirkung nicht verfehlt haben. So hebt der Berichterstatter des Ausschusses die von Schoetensack (a. a. O.) geäusserten Bedenken hervor und hält dementsprechend die Aufnahme des § 243 in das neue Strafgesetzbuch für bedenklich.[197] Hervorgehoben wurde in den Ausschüssen weiterhin besonders, dass durch die Worte „wissentlich und gewissenlos" überhaupt keine Grenzen gezogen seien, „dass niemand wisse, welche Handlung von ihm mit Zuchthaus bestraft werden könne". Der § 243 sei nicht verkehrsfördernd. In der ersten und zweiten Lesung der IV. und der I. Sitzung der V. Wahlperiode wurden mit Stimmengleichheit die Anträge auf Aufnahme des § 243 abgelehnt,[198] ein Zeichen, wie langsam sich die Erkenntnis von der Unhaltbarkeit dieser Bestimmung durchsetzt. Es wäre zu begrüssen, wenn sie auch dem neuen Strafgesetzbuch fern bliebe.

---

196 Schoetensack GS. 93 S. 116/17.

197 Prot. IV./21. Sitz. 58, S. 6 ff.

198 Prot. IV./21. Sitzungen 127, 137 und V./18. zu § 243. S. 24.

## VII. Kapitel.

# Die übrigen Verbrechenstatbestände der Gefährdung von Leib und Leben im 16. Abschnitt des Entwurfes von 1927.

### 1. § 225: Brandstiftung.

Die Entstehungsgeschichte[199] der Brandstiftungsdelikte ist weit zurückzuverfolgen.

Im RStGB. wurde auf Grund einer verwirrenden geschichtlichen Entwickelung eine Reihe von Brandstiftungsvorschriften aufgestellt, die, als Einheit gedacht, folgende wesentliche Merkmale haben. Vorsätzliches oder fahrlässiges Inbrandsetzen einer Reihe abschliessend aufgezählter Objekte. Hierdurch Herbeiführung einer Gefahr für Menschenleben und fremdes Eigentum. Die Gefahr ist nicht zum Tatbestandsmerkmal erhoben, sondern gesetzgeberisches Motiv geblieben, weshalb wie schon oben angedeutet[200] bei der Brandstiftung des geltenden Rechtes lediglich die Inbrandsetzung eines im Tatbestand genannten Gegenstandes zu seiner Erfüllung genügt, da der Gesetzgeber bei Aufstellung dieses Deliktes von der Erwägung ausging, dass eine solche in jedem Falle Menschenleben oder fremdes Eigentum gefährdet.

Gegen diese Fassung des Brandstiftungsdeliktes liessen sich nun manche Argumente anführen, und alles, was gegen sie sprach, wurde in fast 10 Jahren der Vorarbeit zu einem neuen Strafgesetzbuch zusammengetragen. Der auf Grund dieser Vorarbeit aufgestellte Entwurf vom Jahre 1909 bringt eine Bestimmung, der an lakonischer Kürze bis dahin höchstens in der CCC. eine Parallele gehabt hat: § 189: „Wer vorsätzlich einen Brand . . . und dadurch Gefahr für Menschenleben oder im bedeutenden Umfange für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft". Da auch der diesem Abschnitt hauptsächlich zugrundeliegende Tatbestand des E. 27, § 225 im wesentlichen und fast im Wortlaut mit dem § 189 VE. 1909 übereinstimmt, sei hier kurz auf das charakteristische Neue hingewiesen, die Beurteilung der Brauchbarkeit einer so gefassten Bestimmung aber im Anschluss an die Darstellung des E. 27 § 225 gebracht.

Die Eigenart und Besonderheit des § 189 VE. 1909 liegt einmal in dem Verzicht auf jede abschliessende Aufzählung der Brand-

---

[199] Ueber die Geschichte der Br. vgl. Osenbrüggen, Gautier: Étude sur le Crime d'Incendie, Genève 1884; Schaper in HIi. III. S. 870 ff.; Giese, Diss.

[200] Vgl. oben S. 29 ff. und vgl. über die Entwürfe zu einem Preussischen Strafgesetzbuch: Ullmann VDB. 9, S. 41.

stiftungsobjekte und in der allgemeinen Strafandrohung für Verursachung eines Brandes. Der zweite grundlegende Unterschied gegenüber dem geltenden Rechte besteht in dem tatbestandlichen Erfordernis des Vorliegens einer Gefahr (konkreter Gefahr). Eine derartige Umwälzung kann man schon eine vollkommene nennen, wenn man ihr die Bestimmung des geltenden Rechtes gegenüberstellt. Doch schon in den folgenden Entwürfen von 1913 (§ 258) und 1919 (§ 254)[202] kehrte der Gesetzgeber zu der Fassung, oder jedenfalls zu einer dem RStGB. ähnlichen Fassung zurück.

Beide Entwürfe bringen übereinstimmend eine Aufzählung der Objekte. Ferner die Strafandrohung für Inbrandsetzen der eigenen Sache und dadurch Herbeiführung einer Gefahr für Menschenleben und fremdes Eigentum im bedeutenden Umfange (E. 13), bezw. dadurch Herbeiführung einer Gemeingefahr (E. 19).

Der Entwurf von 1919 bewegt sich zusammen mit dem E. 13 auf einer Mittellinie zwischen der Objektsaufzählung des geltenden Rechtes und der allgemeinen Strafvorschrift des VE. 1909. „Zum geltenden Rechte kehrt er insofern zurück, als er die Sachen im einzelnen aufzählt, welche Gegenstände der Brandstiftung sein können, und für das Inbrandsetzen fremder Sachen davon absieht, die Herbeiführung einer Gefahr zum Tatbestandsmerkmal zu machen. Dagegen folgt er dem Vorentwurf, indem er den, der seine eigenen Sachen in Brand setzt, nur straft, wenn dadurch eine Gemeingefahr entsteht. Ob die in Brand gesetzte eigene Sache ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet ist, das Feuer einer fremden Sache mitzuteilen, ist somit abweichend vom geltenden Rechte nicht mehr schlechthin entscheidend".[203] Der Entwurf von 1925 § 202 geht wieder in die entgegengesetzte Richtung, indem er von jeder Kasuistik absieht und dies damit begründet, dass sie infolge derselben einzelne Fälle überhaupt nicht bestraft, obwohl sie wegen ihrer Schwere strafwürdig sind.[204] Im wesentlichen Anschluss an das geltende österreichische Recht[205] und den österreichischen Entwurf unterscheidet er zwischen Brandstiftung an fremden und eigenen Sachen. In dieser verschiedenen Gestaltung liegt sein Grundfehler. Wenn man sich den § 202 E. 25 durchliesst: „Wer an einer fremden Sache eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Zuchthaus bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine eigene Sache oder eine Sache eines anderen mit dessen Einwilligung in

---

[201] Vgl. oben S. 48 ff.

[202] Der E. 1913 geht unter der amtlichen Bezeichnung: Entwurf der Strafrechtskommission: Hier soll er kurz E. 13 genannt werden, ebenso wie der Entwurf von 1919 kurz E. 19, die von 1925 und 1927 kurz E. 25 und E. 27 genannt werden sollen.

[203] Begrd. zum E. 19 § 254 S. 201.

[204] Vgl. E. 25 § 202 Begrd. 106 ff.

[205] Vgl. § 166 Oestr. StGB. vom 27. 5. 1825 und Oe. E. 1912 § 416:

Brand setzt und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt", dem muss sogleich klar vor Augen treten, dass der erste Absatz ein Verletzungsdelikt und der zweite Absatz ein Gefährdungsdelikt ist. Daraus müssen sich auch notgedrungen alle die Punkte ergeben, die zusammengenommen den Trennungsstrich zwischen beiden Bestimmungen darstellen. Der Zweck des Absatzes ist nicht Schutz von Leben oder Eigentum im bedeutenden Umfange, sondern Schutz speziell der betroffenen Sache und des Rechtes des Eigentümers an dieser. „Der Absatz 1 ist nichts anderes als eine qualifizierte Sachbeschädigung".[206] Eine Gefahr oder Gemeingefahr ist nicht Tatbestandsmerkmal.[207]

In Absatz 2 ist ein Inbrandsetzen als Tatbestandsmerkmal vorgeschrieben, zu welchem dann noch das Erfordernis der Gemeingefahr hinzutritt. Schwierigkeiten gibt es hier besonders im Bereiche des Vorsatzes, da bei ihm erforderlich ist, dass der Täter wusste und wollte, er werde durch das Inbrandsetzen der eigenen Sache oder einer fremden mit Einwilligung des Eigentümers eine Gemeingefahr rechtswidrig herbeiführen.

Der Grundfehler des § 202 E. 25 ist mithin der, dass Absatz 1 Verletzungsdelikt (qualifizierte Sachbeschädigung) und nicht reines Gefährdungsdelikt ist. Der Gesetzgeber hat sich noch immer nicht frei machen können von dem Gedanken, der früher der Brandstiftung zugrunde lag. Er hat auf dieser falschen Grundlage die Vorschrift des § 202 E. 25 aufgebaut und ihr nicht, wie es richtig gewesen wäre, den Charakter eines reinen Gefährdungsdeliktes gegeben. Daher auch die Scheidung zwischen fremden und eigenen Sachen, die dem Wesen der Brandstiftung fremd ist.

Welchen Weg hat nun der E. 27 eingeschlagen?

§ 225: „Wer eine Sache in Brand setzt und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben oder im bedeutenden Umfange für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft".

Mit Aufstellung dieser Vorschrift greift der Gesetzgeber, man kann beinahe sagen endlich, auf die von der Wissenschaft geforderte und von ihm schon einmal im VE. 1909 angestrebte Aufstellung eines reinen Gefährdungsdeliktes zurück. Vom geltenden Rechte unterscheidet sich der § 225 E. 27 im wesentlichen in zwei Punkten, deren einer ist, dass im § 225 eine konkrete Gefahr als Tatbestandsmerkmal hervorgehoben und damit die Brandstiftung zum Gefährdungsdelikt geworden ist. Zu dieser Regelung hat den Gesetzgeber die Erkenntnis geführt, dass nicht in allen Fällen eine Gefahr vorlag, in denen er es infolge Aufstellung abstrakter Gefährdungsnormen annehmen musste. Die Strafe aber, die dann auf Grund einer gesetzlichen Fiktion verhängt werden musste,

[206] Bollacher Diss. S. 53.
[207] Was eine Feuersbrunst ist, verrät der Gesetzgeber nicht.

musste in diesen Fällen als ungerecht empfunden werden und war deshalb geeignet, das im Volke wurzelnde Misstrauen gegen die Rechtsprechung zu vergrössern. Das zweite Unterscheidungsmerkmal ist der im Entwurf zum Ausdruck gebrachte vollkommene Verzicht auf jegliche Kasuistik. Der Gesetzgeber ging hierbei entsprechend dem E. 25 von dem Gedanken aus, dass es unmöglich ist, alle die Fälle festzulegen, die als Tatbestandsobjekte der Brandstiftung in Frage kommen. Eine solche Aufzählung müsse notgedrungen immer Lücken enthalten, die aber durch Entfernung der kasuistischen Aufzählung naturgemäss vermieden würden. Schon der Vorentwurf von 1909 weist in seiner Begründung auf die angeblichen Mängel der Kasuistik hin: Sie würde zu unbilligen Ergebnissen führen. „So würde der Eigentümer wegen Brandstiftung zu strafen sein, der seine eigenen, auf dem Felde stehenden Früchte in Brand setzt, wenngleich im besonderen Falle infolge der Richtung des wehenden Windes und vom Täter getroffener Vorsichtsmassregeln eine Uebertragung des Feuers auf benachbarte Felder oder Gebäude ausgeschlossen war. Denn nach § 308 RStGB. ist die Uebertragungsmöglichkeit lediglich nach der Lage und Beschaffenheit der Gegenstände ohne Rücksicht auf andere Umstände zu beurteilen. So würde nach verbreiteter Ansicht aus § 306 Nr. 2 zu bestrafen sein: Der alleinige Eigentümer und Bewohner eines Gebäudes, eines Schiffes oder einer Hütte, der diese in Brand setzt, weil sie dadurch, ass er in ihnen wohnt, im Sinne des Gesetzes Menschen zur Wohnung dienen".[208]

Der Entwurf von 1927 bringt im wesentlichen dieselben Argumente.[209]

Diese Begründung kann nicht als unrichtig bezeichnet werden, denn sie hat den Nachweis der Richtigkeit für sich erbracht, durch unzählige Beispiele im täglichen Leben geführt. Und doch fragt es sich, ob man deshalb die Kasuistik einfach aus dem Gesetze verbannen soll.[210] Man muss hier gegen, wie überhaupt immer in diesen Fällen, die oben erwähnten Bedenken vorbringen und dann zu dem Ergebnis kommen, dass die allgemeinen Fassungen nicht dazu dienen, die Rechtssicherheit zu erhöhen. Wenn man dabei auch ferner nicht verkennt, dass in den besten und durchdachtesten Gesetzen strafwürdige Fälle eintreten können, die vom Gesetze nicht erfasst werden, und dass dies eine unvermeidliche Begleiterscheinung jeder Gesetzgebung ist, so muss man bei ruhiger Ueberlegung und Abwägung der Vor- und Nachteile doch zu dem Ergebnis kommen, dass eine Aufzählung der Brandstiftungsobjekte eher die Gewähr einleuchtender und einheitlicher

---

[208] VE. 1909 Begrd. S. 603.
[209] E. 27 Begrd. S. 117.
[210] Vgl. oben S. 39 ff.

Rechtsprechung bietet, als eine allgemein gestaltete Strafbestimmung. In diesem Sinne äussert sich auch Richard Schmidt, wenn er es als „bedauerlich" hinstellt, dass der E. 27 die gesunde Methode, die Strafen der Brandstiftung durch die gesetzliche Abgrenzung solcher Handlungen einzuschränken, die durch ihre Mittel (Anzünden bestimmter Gebäude oder Gebäudekomplexe) als typische Erregung einer Gemeingefahr kenntlich sind.[211]

Damit gibt Schmidt auch gleich den Rahmen für die Aufzählung der Objekte. Es geht natürlich nicht, innerhalb eines Deliktes z. B. alle bisher in der Praxis einmal abgeurteilten Spezialfälle aufzuzählen. Einer solchen Methode würde das Verständnis für das Gesetz fehlen. Innerhalb des von Schmidt angedeuteten Rahmens sollen im kommenden Recht unter Beibehaltung des Erfordernisses konkreter Gefahr die Gruppen der Objekte aufgezählt werden, bei deren Inbrandsetzen typische Erregung einer Gemeingefahr vorliegt. Damit wäre aber auf der in dieser Arbeit aufgestellten Forderung nach mässiger und doch ausreichender Kasuistik im Gebiete der Brandstiftung Genüge getan.

Ueber den allgemeinen Charakter der Brandstiftung des E. 27 sei noch gesagt, dass das Delikt vollendet ist mit dem Eintritt der Gefährdung, dem das Inbrandsetzen vorangegangen sein muss.

Versuch liegt nach § 26 E. 27 dann vor, wenn jemand den Entschluss fasst, eine mit Strafe bedrohte Tat zu begehen und den Entschluss durch Handlungen betätigt, die den Anfang der Ausführung bilden, oder nach dem Sachverhalt, den er sich vorstellt, bilden würden.

Zum Vorsatz gehört das Wissen und Wollen des Täters, eine beliebige Sache (gleichgültig ob eigene, fremde oder herrenlose) in Brand zu setzen. Auch das Bewusstsein, eine Gefahr für Leben (oder fremdes Eigentum im bedeutenden Umfange) herbeizuführen, gehört zum Vorsatz. Ob diese in Wirklichkeit vorlag, d. h., ob der Tatbestand auch in dieser Richtung erfüllt war, bleibt dem objektiven Beurteiler überlassen.

Zur Bestrafung der fahrlässigen Brandstiftung genügt es nach RStGB., wenn ein Brand der in §§ 306 und 308 genannten Art durch fahrlässige Handlung des Täters verursacht wird. Nach dem geltenen Rechte kann nun fahrlässige Brandstiftung vorliegen, wenn aus Fahrlässigkeit einer der durch § 306 ff. geschützten Gegenstände angezündet wird, oder dies zwar vorsätzlich geschieht, der Täter aber fahrlässig nicht erkennt, dass der Gegenstand zu den geschützten Objekten gehört.[212]

Durch Verzicht auf die kasuistische Aufzählung haben die Entwürfe den Rahmen der strafbaren Fahrlässigkeit naturgemäss erweitert. Nach § 236 E. 27 wird schlechthin der bestraft, der „fahr-

[211] Richard Schmidt 1931, S. 277.

lässig eine der in den §§ 225 . . . bezeichneten Handlungen begeht", wobei nach § 19 der fahrlässig handelt, der die Sorgfalt ausser Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist und deshalb nicht voraussieht, dass sich der Tatbestand der strafbaren Handlung verwirklichen kann oder, obwohl er dies für möglich hält, darauf vertraut, dass es nicht geschehen werde".[213]

Aber noch ein weiteres Erfordernis gegenüber dem RStGB. hat der E. 27 seiner Bestimmung eingefügt, insofern er nämlich in dem Grundparagraph 225 die Herbeiführung einer Gefahr zum Tatbestandsmerkmal und damit zur Voraussetzung des Tatbestandes macht. Die Handlung des Täters ist mithin solange eine fahrlässige, als der Vorsatz die Herbeiführung einer Gefahr nicht umfasst. Danach liegt fahrlässige Brandstiftung nicht nur dann vor, wenn der Täter den Brand fahrlässig verursacht hatte, sondern auch dann, wenn er sein Haus zwar vorsätzlich anzündet, aber infolge Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, dass dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben oder im bedeutenden Umfange für fremdes Eigentum entsteht.

Durch diese Regelungen sind gegenüber dem geltenden Recht zwei Besserungen geschaffen worden. Einmal ist die fahrlässige Begehung nicht erst für den Fall unter Strafe gestellt worden, dass durch die Handlung des Täters ein Schaden eintritt, zum andern aber ist der Begriff der Gefahr in den Tatbestand der fahrlässigen Brandstiftung hinüber gezogen.

Die Strafe des geltenden Rechtes ist abgestuft nach den §§ 306 und 307, Zuchthaus, bezw. nicht unter 10 Jahren oder lebenslänglich, oder nach § 308 Zuchthaus nicht unter 10 Jahren.[214] Der E. 27 droht allgemein Zuchthaus an und meint damit in Verbindung mit § 35 Zuchthaus von 1 bis 15 Jahren.

Man muss mithin zu dem Ergebnis kommen, dass der Entwurf einen Tatbestand geschaffen hat, der der Schwere der Handlung und ihrer Eigenart besser gerecht wird als der des Strafgesetzbuches. In diesem Sinne muss man auch erkennen, dass es falsch wäre, starr an dem oben ausgesprochenen Erfordernis einer mässigen aber ausreichenden Kasuistik festzuhalten, da in diesem Falle durch sie Schwierigkeiten entstehen könnten. Aus diesem Grunde wäre es zu begrüssen, wenn der § 225 in der vom Reichstag vorgeschlagenen und in den Ausschussitzungen der IV. und V. Wahlperiode angenommenen Fassung in das Allgemeine Deutsche Strafgesetzbuch aufgenommen würde.

---

[212] Vgl. zur fahrlässigen Brandstiftung besonders Singer, Diss., S. 32. und 54. Ausserdem zur Brandstiftung v. Preuschen, Diss., S. 32.

[213] E. 27 § 19 Abs. 1 A.

[214] Vgl. oben S. 55.

## 2. § 226 Herbeiführung einer Explosion.

Aehnlich der Brandstiftung ist auch die Herbeiführung einer Explosion in E. 27 geregelt worden.

Geschichtlich ist wenig zu bemerken. Die Verursachung einer Explosion ist ein Delikt jüngeren Ursprungs, gegen das ein Schutzbedürfnis erst mit Fortschritt der Erfahrungen auf diesem Gebiete hervorgetreten ist. Das geltende Recht stellt in § 311 „die gänzliche oder teilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodierenden Stoffen der Inbrandsetzung der Sache gleich, womit es auch der gleichen strafrechtlichen Regelung unterliegt. Nur insofern war ein Unterschied zwischen beiden Delikten gemacht worden, als die Vollendung der strafbaren Handlung bei der Brandstiftung schon mit dem Inbrandsetzen, bei der Explosion dagegen erst mit gänzlicher oder teilweiser Zerstörung der Sache eintrat.[215]

Neben dem Reichstrafgesetzbuch steht noch das Sprengstoffgsetz vom 9. VI. 1884, das die verbrecherische Anwendung von Sprengstoffen mit wirksamer Strafe bedrohen soll. Es enthält im § 5 die Bestimmung zum Schutze von Leben und Gesundheit und Eigentum: § 5 Abs. 1[216]

> „Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoff Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft".

In diesem § 5 ist also schon ein konkretes Gefährdungsdelikt aufgestellt worden, in der richtigen Erkenntnis, dass hierdurch allein die strafbare Handlung vollständig erfasst werden kann.

Es fragt sich nur, wie man das Verhältnis dieser Vorschrift zu den Entwürfen gestalten soll. Der Vorentwurf von 1909 lehnte eine Aufnahme dieser Bestimmung ab, da das Gesetz ausser der Bestimmung des § 5 Absatz 1 auch noch andere strafrechtliche Vorschriften enthält, die alle zusammengenommen ein Ganzes für sich bilden, das zu trennen ebensowenig anginge, wie es als Ganzes zu übernehmen. Neben dem Vorentwurf sollte dieses Gesetz seine Geltung behalten.[217] § 189 des VE. ist im grossen ganzen nichts anderes als eine Erweiterung des § 311 des RStGB. und zwar deshalb, weil er nur den Kreis der Mittel erweitert, in dem jede Explosion nach dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens, und zwar nach den für die Brandstiftung aufgestellten Grundsätzen bestraft wird.[218]

---

[215] Vgl. v. Ullmann VDB. 9, S. 67.

[216] Die Bestimmungen der anderen Abschnitte und Paragraphen interessieren hier nicht, — sie handeln vom Strafrahmen usw.

[217] Vgl. Stenglein 3. Aufl. S. 654 Anm. 24 zu § 5; v. Bar, Die Reform des Strafrechts S. 26; VE. Begrd. S. 608 Anm. 2.

[218] Vgl. hierzu RGE. 22, S. 304.

Im Gegensatz zum § 311 RStGB. geht E. 19 § 257 noch weiter, indem er die Bezugnahme auf die Brandstiftung fast gänzlich fallen lässt und zur Bestrafung jede Explosion an beliebiger Sache für ausreichend erachtet. Um aber einer „Ueberspannung der Strafbarkeit" entgegenzuwirken, hat der E. 19 das Erfordernis der Gemeingefahr in den Tatbestand eingefügt. Auch er äussert sich in seiner Begründung dahin, dass das Sprengstoffgesetz als Sonderregelung bestehen bleiben soll.

Der Entwurf von 1925 übernimmt die Bestimmung des § 257 E. 19 wörtlich in seinen § 204, und gibt ihm auch dieselbe Begründung.[219] Er erweitert aber seinen Tatbestand durch Neuaufnahme der Strafandrohung (Absatz 2) für das Herbeiführen einer Gemeingefahr durch giftige Gase. Auch er lässt das Verhältnis von allgemeiner Vorschrift zum Sondergesetz hinsichtlich des Sprengstoffgesetzes von 1884 bestehen.

Während die bisherigen Entwürfe die Gewohnheit hatten, mehrere gleichgeartete Delikte in einem Tatbestand zusammenzuziehen[220] ist der E. 27 von dieser Linie mit Ausnahme der Regelung der Verkehrsdelikte im gewissen Sinne abgewichen, und hat für Brandstiftung und Explosion selbstständige Strafvorschriften aufgestellt: § 226

> „Wer eine Explosion verursacht und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben oder im bedeutenden Umfang für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft".

Die Ausschussberatungen über § 226 liessen Meinungsverschiedenheiten zutage treten. Nachdem der 21. Ausschuss der IV. Wahlperiode in erster Lesung den § 226 E. 27 nach der Vorlage unverändert angenomen hatte,[221] hatten die deutsch-österreichischen Strafrechtskonferenzen stattgefunden, in denen die Oesterreicher die Wiederherstellung des allgemeinen Gefährdungsverbotes gewünscht hatten. Sie hatten dabei hervorgehoben, dass der Gefährdung durch Herbeiführung einer Explosion die durch giftige Gase gleich stände, und hatten vorgeschlagen, den § 226 durch einen zweiten Absatz zu ergänzen:

> „Ebenso wird bestraft, wer eine solche Gefahr durch giftige Gase herbeiführt".

Von der Aufstellung dieses Absatzes wollten sie jedoch Abstand nehmen, wenn § 243 wieder in den E. 27 aufgenommen würde, da dieser die Gefährdung durch giftige Gase mit umfasse.[222]

---

[219] E. 25 Begrd. S. 108.

[220] Z. B. VE. § 189 Brandstiftung, Explosion, Einsturz, Ueberschwemmung, vgl. auch E. 19 § 257 und E. 25 § 204.

[221] Vgl. Prot. IV./21 Sitz. 49 S. 3.

[222] Vgl. Prot. IV./21 Sitz. 135 S. 5.

Diese Wünsche wurden der IV. Wahlperiode vorgetragen und § 226 dementsprechend angenommen.[223] Ebenso wurde in der V. Wahlperiode beschlossen, nachdem der Berichterstatter unter der Voraussetzung die Annahme des § 226 Absatz I und II empfohlen hatte, dass ein Antrag auf Wiedereinstellung des § 243 nicht gestellt werde.[224] Nach diesen Beschlüssen hat mithin § 226 folgende Fassung:

„Wer eine Explosion verursacht und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben oder im bedeutenden Umfange für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.
Ebenso wird bestraft, wer eine solche Gefahr durch giftige Gase herbeiführt".

Aus dem mit § 225 E. 27 übereinstimmenden Wortlaut geht klar hervor, dass mit Aufstellung des Absatzes 1 § 226 eine Parallele zu dem Gefährdungsverbot durch Brandstiftung geschaffen werden sollte. Und dies erscheint auch verständlich, denn beide Delikte sind sich in ihrem Wesen sehr ähnlich. Nur mutet es eigenartig an, dass die Begründung des E. 27 ausdrücklich hervorhebt, der § 5 des Sprengstoffgesetzes solle bestehen bleiben, da er „einen besonderen Fall" der Herbeiführung einer Explosion, nämlich die Herbeiführung einer Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen durch Anwendung von Sprengstoffen behandelt.[225] Vergleicht man beide Vorschriften miteinander, so tritt ein Unterschied, der eine Beibehaltung der Sonderbestimmung des § 5 Sprengstoffgesetzes rechtfertigen könnte, nicht hervor. Die Worte: „Anwendung von Sprengstoff" besagen doch inhaltlich dasselbe, wie „Herbeiführung einer Explosion". Beiden Bestimmungen ist das Tatbestandsmerkmal der Herbeiführung einer Gefahr für das Eigentum gemeinsam. Die Gefährdung der Gesundheit deckt sich mit der des Leibes, die Gefährdung des Lebens ist in beiden Tatbeständen enthalten. Im § 226 tritt nur der Zusatz hinzu, dass das Eigentum „im bedeutenden Umfange" gefährdet sein müsse.

In den Ausschussberatungen, insbesondere der 21. Sitzung des 18. Ausschusses der V. Wahlperiode wurde zwar die Ansicht vertreten dass zwischen § 226 E. 27 und § 5 Sprengstoffgesetz Idealkonkurrenz bestände und nicht Gesetzeskonkurrenz.[226] Von dieser Konkurrenz kann man zwar sprechen, wenn eine Handlung den Tatbestand mehrerer, selbständiger, von einander unabhängiger Delikte verwirklicht. Das mag auch bei der Fassung der beiden Tatbestände der Fall sein. Doch ist dies kein Grund, den § 5 des

[223] Vgl. Prot. IV./21 Sitz. 135 S. 5.
[224] Vgl. Prot. V./18 Sitz. 21 S. 9.
[225] Vgl. oben S. 77 ff.
[226] Vgl. Prot. V./18, a. a. O.

Sprengstoffgesetzes nicht in den Entwurf von 1927 einzuarbeiten, wenn der einzige Unterschied zwischen beiden nur darin bsteht, dass der § 226 E. 27 das Erfordernis der Herbeiführung einer Gefahr „in bedeutendem Umfange" für fremdes Eigentum aufstellt. Derartige geringfügige Unterscheidungen rechtfertigen eine Sonderregelung nicht, zumal es, wie oben ausgeführt ist, wünschenswert ist, möglichst wenige Nebengesetze neben dem Hauptstrafgesetzbuch zu haben. § 5 des Sprengstoffgesetzes hatte seine Berechtigung neben dem RStGB. Das soll nicht bestritten werden. Er hat aber keine Berechtigung mehr neben dem § 226 E. 27.

Was die äussere Form des § 226 anlangt, so muss man sich ebenfalls fragen, ob sie klar und eindeutig ist und den an sie gestellten Anforderungen gerecht wird. Ausgehend von dem Binding'schen Grundsatze „der gesetzlich geschlossenen Mittel" lässt sich gerade bei der beschränkten Zahl der Explosionsstoffe, teilt man sie in Gruppen der in dieser Arbeit vertretenen Standpunkt der mässigen, aber umfassenden Kasuistik verwirklichen. Unter Einbezug des § 5 Sprengstoffgesetzes könnte man deshalb dem § 226 E. 27 folgende Fassung geben:

> Wer Pulver oder Gase, feste, flüssige, pulver- oder gasähnliche Stoffe zur Explosion bringt und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.
> Ebenso wird bestraft, wer eine solche Gefahr durch giftige Gase herbeiführt.

Auf diese Weise wird die weitgehende und gefährliche Verallgemeinerung der Tatbestände, zu der man nur im äussersten Notfalle greifen sollte, vermieden und doch nicht die Systematik des E. 27 und die grundsätzliche Anlehnung an § 225 E. 27 gebrochen. Es werden genau wie in der im § 226 E. 27 vorgeschlagenen Fassung die Mängel des geltenden Rechtes ausgeglichen als z. B. die Herbeiführung einer Explosion von Wasserdampf unter den Begriff der gasähnlichen Explosivstoffe fällt. Vollendung und Versuch können entsprechend der Brandstiftung gewürdigt werden, ebenso wie Vorsatz und Fahrlässigkeit. So würde Vollendung des Deliktes vorliegen, wenn die Explosion erfolgt und dadurch eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben herbeigeführt wäre, was von einem objektiven Beurteiler festzustellen wäre.

Versuch würde vorliegen, wenn der Täter den Entschluss, durch Anwendung der oder eines der genannten Explosivstoffe, eine Explosion zu verursachen, durch Handlungen betätigt, die den Anfang der Ausführung bilden, oder nach dem Sachverhalt, den er sich vorstellt bilden würden.

Der Vorsatz müsste sich auf Ausführung der Tat erstrecken, wobei dem Täter der Tatbestand in seinem ganzen Umfange be-

kannt gewesen sein muss, er insbesondere auch die Gefährdung von Leib oder Leben vorsätzlich erstreben muss.

Die Strafe des geltenden Rechtes ist, wie bei der Brandstiftung, Zuchthaus in den oben genannten Abstufungen.[227] Der E. 27 hat für die vorsätzliche Herbeiführung einer Explosion Zuchthaus von 1 bis 15 Jahren angedroht, gegen welches Strafmass nichts einzuwenden ist.

### 3. § 227: Herbeiführung einer Ueberschwemmung.

In geschichtlicher Hinsicht kann man die Ueberschwemmung wohl als Kind der neueren Zeit ansprechen. Finden sich doch nicht einmal in den Quellen des gemeinen Deutschen Rechtes Anhaltspunkte oder gar gesetzliche Bestimmungen.[228] Das mag, wie Schütze hervorhebt, daran gelegen haben, dass Ueberschwemmungen regelmässig an besondere örtliche Voraussetzungen gebunden sind.[229] Das mag auch weiterhin der Grund dafür sein, dass sich die Ueberschwemmung zuerst in Partikulargesetzgebungen findet, und zwar um die Wende des 18./19. Jahrhunderts. Erstmalig klar ausgesprochene Strafandrohungen — damit kann man von „grundlegender Bestimmung" sprechen — enthielt das Allgemeine Preussische Landrecht vom 1. VI. 1794 in seinem II. Teil, 20. Titel, 17. Abschnitt unter der Ueberschrift „von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr" in den §§ 1571 bis 1577 betitelt: „Von vorsätzlich verursachten Ueberschwemmungen". Diese Bestimmungen wurden allmählich in die Landesgesetze der anderen Staaten teils übernommen, teils wurden ihnen Bestimmungen nachgebildet.

Die Vorschriften des geltenden Rechtes §§ 312 bis 314 sind wieder hervorgegangen aus den §§ 290 bis 293 des Preussischen Strafgesetzbuches vom 1. VII. 1851. Im Reichsstrafgesetzbuch wird unterschieden zwischen:

1. § 312: Vorsätzlich herbeigeführter Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Menschenleben,
2. § 313: Mit solcher Gefahr für das Eigentum. (Bezw. mit milderer Strafe, wenn der Täter nur die Absicht hatte, sein Eigentum zu schützen).
3. § 314: Fahrlässige Herbeiführung einer Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Menschenleben oder Eigentum.

Im Zuge der Strafrechtsreform sollen auch diese Bestimmungen geändert werden. Der Vorentwurf übernimmt den Gefährdungstatbestand des geltenden Rechtes mit der Aenderung, dass er an-

---

[227] Vgl. oben S. 50 ff.

[228] Weder die leges barbarorum, noch die Carolina, noch der Sachsenspiegel enthielten solche.

[229] Schütze, Lb. S. 518, vgl. auch v. Ende Diss. S. 1.

stelle des Begriffes „Gemeingefahr" „Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum" setzt. Im übrigen behandelt er die Ueberschwemmung, wie sich dies ja auch aus ihrer Stellung und der Zusammenfassung mit der Brandstiftung in § 189 ergibt, entsprechend den Vorschriften für Letztere. Endlich liegt insofern ein Unterschied zum geltenden Rechte vor, als die Bestimmung für den Fall, dass der Täter die Ueberschwemmung herbeiführt, um sein Eigentum zu schützen, nicht aufgestellt ist.

Der E. 19 begnügt sich mit der lakonisch kurzen Drohung des § 257: „Wer eine Ueberschwemmung verursacht und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft", wobei für ihn charakteristisch das Erfordernis der „Gemeingefahr" ist, die der Täter vorsätzlich herbeiführen muss. Im Gegensatz zu § 312 RStGB. ist hier nicht erforderlich, dass mehrere Menschen gefährdet worden sind.[230]

Die Fassung des E. 25 deckt sich, soweit sie hier für die Ueberschwemmung in Betracht kommt, mit der des E. 19 § 257 vollkommen.

Der Entwurf von 1927 bestraft im Gegensatz zum RStGB. im § 227 den, der

„eine Ueberschwemmung verursacht und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben oder im bedeutenden Umfang für fremdes Eigentum herbeiführt" mit Zuchthaus.

Also auch hier ist das Merkmal der konkreten Gefahr zur Voraussetzung der Bestrafung gemacht. Gegenüber dem geltenden Recht fällt es auf, dass eine Gefährdung mehrerer Personen nicht notwendig ist, sondern schlechthin eine Gefahr für Leib oder Leben erfordert wird, womit zugleich das Erfordernis einer „Gemeingefahr" aufgegeben ist. Damit hat der Entwurf eine Fassung geschaffen, die umfassender ist, als die des geltenden Rechtes. Denn es ist nicht mehr notwendig, dass durch die Ueberschwemmung eine Vielzahl von Personen gefährdet ist, sondern es genügt die Leibes- und Lebensgefährdung eines Menschen. Selbstverständlich handelt es sich bei der Gefahr um eine Gemeingefahr, wie dies nicht nur aus der Ueberschrift des 16. Abschnittes, sondern auch aus der Art des Deliktes sich ergibt,[231] und zwar Gemeingefahr in dem oben erörterten Sinn.[232] Im Verhältnis zu den §§ 312 bis 314 RStGB. lässt der § 227 E. 27 grundsätzlich Neues sonst nur im Strafmass zutage treten. Der Mangel jeder Kasuistik

[230] Vgl. VE. Begrd. S. 203.

[231] Dasselbe gilt natürlich bei allen hier erörterten Verbrechenstatbeständen, die ja übereinstimmend Gefahr für Leib oder Leben oder im bedeutenden Umfange für fremdes Eigentum (bezw. für fremde Haustiere) erfordern.

[232] Vgl. oben S. 53 ff.

macht sich hier nur wenig bemerkbar, da auch das RStGB. von einer Aufzählung abgesehen hat. Sie erscheint auch überflüssig, da das Delikt, man kann sagen Gott sei Dank, eins derjenigen ist, deren verhältnismässig geringe Begehung dem Gesetzgeber das Fehlen der Kasuistik noch nicht vor grosse Schwierigkeiten gestellt hat. Deshalb ist gegen den § 227 E. 27 in dieser Form nichts einzuwenden.

In den Beratungen der IV. Wahlperiode wurde der § 227 in zwei Lesungen und ebenso in der V. Wahlperiode fast ohne Debatte mit grosser Mehrheit angenommen.[233]

In sachlicher Hinsicht bietet er keine Schwierigkeiten. Uebereinstimmend mit der bisherigen Rechtsprechung und dem Sprachgebrauch muss man unter einer Ueberschwemmung ein Unterwassersetzen von Räumlichkeiten verstehen und zwar in einem solchen Ausmasse, dass der Täter die entfesselte Naturkraft nicht mehr beherrscht. Unter Räumlichkeiten können sowohl unbegrenzte, wie begrenzte verstanden werden, z. B. Bergwerke, aber auch Wälder und Felder. Offengelassen und damit zur Tatfrage gemacht ist die Frage, in welcher Höhe, nicht in welcher Breite, das Wasser hereinbrechen und den Boden bedecken muss.[234]

Der Begriff der Gefährdung ist wieder in konkreter Hinsicht zu verstehen. Nicht notwendig ist es, wie Bollacher[235] richtig hervorhebt, dass die Gefahr des Ertrinkens oder Versinkens vorliegen muss, sondern man muss es schon als genügend ansehen, dass jemand, z. B. der Gefahr des Verhungerns ausgesetzt ist.

Zum inneren Tatbestand gehört das Bewusstsein des Täters, eine Ueberschwemmung und damit eine Gefahr für Menschenleben (oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum) herbeizuführen.

Die Voraussetzungen für die Bestrafung fahrlässiger und versuchter Brandstiftung sind entsprechend auf die Ueberschwemmung angewandt dieselben.

Die Strafe ist für die vorsätzliche Ueberschwemmung Zuchthaus von 1 bis 15 Jahren, für die fahrlässige (§ 236, (35) Gefängnis bis drei Jahren oder Geldstrafe von 3 bis 10 000 Mark.

Mit der Aufstellung des § 227 E. 27 ist zunächst rein äusserlich eine Milderung hinsichtlich des Strafmasses für die vorsätzliche Ueberschwemmung geschaffen worden, da das geltende Recht hierfür Zuchthaus nicht unter 3 Jahren, und wenn der Tod eines

---

[233] Vgl. Prot. IV/21 Sitz. 49 V/18 Sitz. 21.

[234] hinsichtlich des Unterwassersetzens von Kellerräumen stellt sich Ebermayer Komm. zu § 312 ff. RStGB. auf den Standpunkt, dass die Ueberflutung dieser in der Regel nicht ausreicht. Ich halte diese Ablehnung für bedenklich, da es ganz von dem Ausmass der Ueberflutung abhängt und Tatfrage ist, ob eine Ueberschwemmung vorliegt.

[235] vgl. Bollacher Diss. S. 58.

Menschen verursacht worden ist, nicht unter 10 Jahren androht. Diese Aenderung ist zu begrüssen, obwohl es sich hier um ein Verbrechen handelt, das schwer bestraft werden muss. Sie ermöglicht es dem Richter, die Strafe zu verhängen, die der Schwere der Straftat angemessen erscheint, ohne durch zu engen Strafrahmen zur Verhängung von Strafen greifen zu müssen, die in keinem Verhältnis zur Tat stehen. Dazu kommt, dass die Strafe auf Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ermässigt werden kann, wenn dem Täter mildernde Umstände (§§ 73, 74) zugebilligt werden können. Unter diesen sieht der E. 27, wie es scheint in erster Linie, die nicht besonders hervorgehobene Ueberschwemmung zum Schutze des Eigentums des Täters, die dort mit Gefängnis nicht unter einem Jahre zu bestrafen ist. Es liegt also ebenfalls eine Strafmilderung vor.

### 4. § 228: Herbeiführung einer Strandung.

Mit der Aufstellung und äusseren Form dieser Vorschrift hat der E. 27 auf die Bestimmung des § 323 RStGB. zurückgegriffen, nur dass er die Herbeiführung einer Gefahr auf Leib und fremdes Eigentum im bedeutenden Umfange ausgedehnt hat.

Dem E. 25 gegenüber hat er das Erfordernis der Gemeingefahr fallen lassen und Gefahr für Leib oder Leben oder im bedeutenden Umfange für fremdes Eigentum verlangt, hat also ein konkretes Gefährdungsverbot wie in den bisher besprochenen Paragraphen aufgestellt. Der § 228 lautet unter obiger Ueberschrift:

> „Wer ein Schiff zum Sinken oder Stranden bringt und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben oder im bedeutenden Umfang für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft".

Man könnte nun zwar, wie Bollacher[236] es bei Erörterung des § 203 E. 25 tut, die Herbeiführung einer Strandung zu den Verkehrsdelikten rechnen, indem man sagte, dass auch durch das Sinken oder Stranden eines Schiffes der Schiffsverkehr gestört werden kann. Gewiss kann er gestört werden! Doch handelt es sich im § 228 nicht um Störung dieses Verkehrs, die auch nicht immer einzutreten braucht,[237] sondern speziell um Verbot der Herbeiführung einer Gefahr durch die genannten Mittel, die unmittelbar mit der Sicherheit des „Betriebes" der Schiffahrt nichts zu tun haben. Auch kann man m. E. ebensowenig die Zugehörigkeit zu den echten gemeingefährlichen Verbrechen leugnen, „da sie auch

---

[236] Bollacher S. 70, aber zu kurz, um ganz klar erkennen zu lassen, ob er aus dem oben genannten Grunde zu seiner Einteilung kommt.

[237] Man denke an ein Versenken auf hoher See.

abgesehen von der Gemeingefährlichkeit ohne strafwürdige Beschädigung des Schiffes kaum denkbar ist".[238] Ob dies „denkbar" ist, mag dahingestellt bleiben. Kommt es darauf an? Hier handelt es sich um ein spezielles Gefährdungsverbrechen, dessen Tatbestand dann erfüllt ist, wenn der Täter rechtswidrig eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben dadurch herbeigeführt hat, dass er ein Schiff zum Sinken oder Stranden bringt. Kernpunkt ist also die Herbeiführung der Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der oben genannten Rechtsgüter, nicht schon die an sich fragliche Beschädigung des Schiffes durch Stranden oder Sinken. Damit ist aber auch zugleich die Materie des § 228 E. 27 erschöpft.

Nach der Begründung[239] ist „Schiff" jedes im Wasser schwimmende Fahrzeug, in dem sich Menschen aufhalten können, wobei es nicht notwendig ist, dass es zur Fortbewegung dienen muss. Es fallen also unter diesen Begriff alle Fahrzeuge vom Ozeanriesen bis zum kleinsten Boot, in dem sich Menschen aufhalten können. Miteinbegriffen sind auch die fest vor Anker liegenden Wohnschiffe und Schiffskirchen. Dabei ist es gleichgültig, in welchem Eigentum sie stehen.

In Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht und der Rechtsprechung des Reichsgerichtes[240] ist es nicht notwendig, dass das Fahrzeug vollständig versinkt. Es genügt, wenn Teile des Schiffes unter den Wasserspiegel geraten, die bestimmt sind, über Wasser zu sein, dass das Schiff also teilweise unter der Wasseroberfläche verschwindet. Auf die Mittel, mit denen diese Voraussetzung herbeigeführt wird, kommt es nicht an.

Unter Stranden ist ein Auflaufen eines Wasserfahrzeuges auf Strand, Sandbank oder Klippe usw. zu verstehen, wodurch ein Festsitzen des Schiffes hervorgerufen, d. h. sein normales Fortkommen, die Fortsetzung seiner Fahrt unmöglich geworden ist. Es kann natürlich auch der Fall eintreten, dass Versinken und Stranden zusammentreffen, z. B. das Schiff sinkt infolge der Strandung oder während des Sinkens strandet es.

Vorsätzlich ist die Handlung begangen, wenn die rechtswidrige Herbeiführung einer Gefahr im Sinne des § 229 E. 27 ausser dem „Zum Stranden oder Sinken bringen" von dem Täter beabsichtigt ist. Dabei braucht die Gefahr, wie oben gesagt, nicht notwendig in der Wahrscheinlichkeit des Ertrinkens zu bestehen, sondern kann auch in der des Verhungerns, Verdurstens, Verbrennens oder ähnlicher Möglichkeiten der Verletzung gipfeln.

---

[238] Bollacher, Diss., S. 70/71.

[239] Begrd. E. 27 S. 118.

[240] RGE. 35, 399; 25, 312.

Eine fahrlässige Herbeiführung einer Strandung ist gemäss §§ 236, 19 E. 27 möglich.[241]

Die Strafe ist Zuchthaus von 1 bis 15 Jahren. In besonders schweren Fällen erhöht sich das Strafmass gemäss § 234 E. 27 auf Zuchthaus nicht unter 5 Jahren. Mit der grundsätzlichen Strafandrohung ist der E. 27 unter den Strafrahmen des RStGB. heruntergegangen, das 5 Jahre Zuchthaus ohne Zubilligung mildernder Umstände vorsieht. Soweit diese dem E. 27 nach angenommen werden können, soll gemäss § 74 und § 73 E. 27 eine Gefängnisstrafe nicht unter 3 Jahren verhängt werden.

### 5. § 229: Brunnenvergiftung.

§ 229 lautet:

„Wer Wasser in Quellen, Brunnen, Leitungen oder Behältern vergiftet oder verunreinigt und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben oder im bedeutenden Umfang für fremde Haustiere herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft".

Auch diese Bestimmung lehnt sich, jedenfalls zu einem gewissen Teil an das geltende Recht und zwar § 324 RStGB. an. Nur dass dieser auch noch weiterhin den bedroht, der Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, vergiftet, oder ihnen Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, und dass er weiterhin den bestraft, der solche vergifteten oder mit gefährlichen Stoffen vermischten Sachen wissentlich unter Verschweigen dieser besonderen Eigenschaften verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

Hinsichtlich dieser besonderen Bestimmungen hält der E. 27 an der von ihm eingeschlagenen und bereits oben bei der Explosion erörterten Linie fest, das kommende Allgemeine Deutsche Strafgesetzbuch nicht mit Bestimmungen zu belasten, die ebensogut in Nebengesetzen aufgenommen werden können, ein Mangel, der sich später einmal bei Anschwellen dieser Nebengesetzeszahl durch immer mehr wachsende Unübersichtlichkeit unliebsam bemerkbar machen muss.[242]

Hier stützt sich der Entwurf auf das Gesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen (RGBl. S. 145), dass infolge seines § 13 den § 324 „grösstenteils entbehrlich macht, und, soweit dies nicht der Fall ist, richtiger durch einen Ausbau der Gesetzgebung über

---

[241] Nachdem Fahrlässigkeit und fahrlässige Begehung der Brandstiftung, Explosion und Ueberschwemmung schon allgemein und im einzelnen erörtert ist, mag eine solche nunmehr unterbleiben und ein einfacher Hinweis genügen, da sich neue Erörterungen nicht notwendig machen.

[242] Vgl. oben S. 37 ff. und 72 ff.

Nahrungsmittel usw. als durch eine zusammenhanglose Bestimmung im Allgemeinen Strafgesetzbuch zu ersetzen sei".[243]

Was eben schon gegen diese Gesetzestechnik gesagt worden ist, muss natürlich auch hier gelten. Im übrigen ist es sehr zu bedauern, dass der Entwurf, wollte er unbedingt nur ein Vergiftungsdelikt herausgreifen, gerade das der Brunnenvergiftung genommen hat, das doch praktisch nicht sehr wichtig ist, da es nur äusserst selten zur Verhandlung stehen wird. So aber kann man diese Vorschriften des 16. Abschnittes nicht als vorbildlich ansehen, da sie keineswegs den möglichen Aufzählungsgrad der gemeingefährlichen Handlungen erreichen.

Durch Hervorheben der Gefahr für Leib oder Leben (oder im bedeutenden Umfange für fremde Haustiere hat der Entwurf auch hier ein reines Gefährdungsdelikt mit dem Erfordernis konkreter Gefahr aufgestellt. Gegenüber dem E. 25 ist insofern ein Fortschritt zu verzeichnen, als einmal die Vergiftung von Quellen bestraft wird, die im E. 25 damit zwar nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, wohl aber mitgemeint war. Diese Hervorhebung ist zu begrüssen, da hierdurch die Unsicherheit in der Praxis über die Verwertung der Gesetzesbegründungen beseitigt ist.[244] Hierbei sei noch weiter festgestellt, dass es sich hinsichtlich des Objektes um Wasser handeln muss, das einmal in Quellen, sodann aber auch in Brunnen, Leitungen oder Behältern sein kann und muss. Ueber die Definition dieser Begriffe enthält der E. 27 keinerlei Angaben und man geht nicht fehl, sie dem Sprachgebrauch entsprechend zu definieren. Bei Brunnen und Leitungen (jede Wasserzuleitung) bietet dies keine Schwierigkeiten. Bei den Behältern sei betont, dass der Rauminhalt derselben unbeachtlich ist, es sich also sowohl um ganz kleine wie auch um grosse Reservoire handeln kann.

Der andere grosse Fortschritt gegenüber dem E. 25 ist, dass der § 229 sich nicht mehr damit begnügt, dass eine „Gefahr für Menschenleben oder Gesundheit von Menschen" herbeigeführt wird, und dass fremdes Eigentum, hier kommen nur Tiere in Betracht, schutzlos bleiben soll. Die jetzige Fassung „und im bedeutenden Umfang für fremde Haustiere" wird diesem Gedanken wenigstens zum Teil gerecht. Warum aber allein die Haustiere geschützt werden sollen, ist unverständlich. Handelt der, der eine Tränke in freier Wildbahn vergiftet oder verunreinigt und dadurch eine Gefahr für das Wild herbeiführt, weniger strafwürdig, oder der etwa, der in einem Tiergarten die Tränken vergiftet? Sollen sie nur wegen „Sachbeschädigung" bestraft werden, für den Fall, dass ein Tier eingeht, aber straflos davongehen, wenn es bei

[243] E. 27 Begrd. S. 119.

[244] sie sollen zwar berücksichtigt werden, enthalten aber doch kein zwingendes Recht.

der Gefährdung bleibt? Ein Einbeziehen auch dieser Fälle dürfte sich daher empfehlen.

Die Handlung selbst besteht im Vergiften oder Verunreinigen. Unter Vergiften ist in Uebereinstimmung mit der herrschenden Rechtsprechung das Beimengen von Stoffen, Chemikalien usw. zu verstehen, die schon in kleineren Mengen zur Zerstörung der Gesundheit geeignet sind. Genau wie das Verunreinigen kann natürlich das Vergiften auf die verschiedenste Weise geschehen.

Vollendet ist die Handlung erst mit dem Eintritt der Gefahr, die sich gegen die genannten Rechtsgüter richten muss.

Vorsätzlich handelt nur der, der das Bewusstsein rechtswidriger Gefährdung hat und sich darüber im Klaren ist, dass es sich um Wasser in Quellen, Brunnen, Leitungen oder Behältern handelt, und der gerade dieses Wasser vergiften will.

Die Strafe entspricht den übrigen Delikten.

### 6. § 230: Störung der Sicherheit des Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs.

Unter dieser Ueberschrift hat der Entwurf das erste reine Verkehrsdelikt des 16. Abschnittes aufgestellt und es als einziges von ihnen als Verbrechen behandelt. Entgegen dem § 315 RStGB. hat er seiner Systematik entsprechend in dieser Vorschrift die Herbeiführung einer Gefahr für Leib oder Leben oder im bedeutenden Umfang für fremdes Eigentum gefordert. Der wesentliche Unterschied zu dem Entwurf von 1925, § 206, besteht also einmal in dem Verzicht auf das Erfordernis der Gemeingefahr. Dazu kommt noch, dass er die Gefährdung durch Angestellte nicht mehr als Unterart der Gefährdung schlechthin, sondern als neuen selbstständigen Tatbestand in einem zweiten Absatz regelt.

Bisher war vielfach bestritten worden, dass die Verkehrsdelikte ihrem Wesen und auch ihrer äusseren Gestaltung nach als gemeingefährliche Delikte aufgestellt und angesprochen werden sollten. Man sagte sich, dass eine solche Handlung auch dann katastrophale Folgen haben könne, wenn eine Gemeingefahr nicht herbeigeführt werde.[245] Gewiss ist das richtig. Man kann es jedoch von jedem der gemeingefährlichen Delikte sagen und müsste eigentlich die Folgerung ziehen, dass die Aufstellung gemeingefährlicher Delikte überhaupt bedenklich ist. Dem Gedanken hat nun in gewissem Sinne der Entwurf Rechnung getragen, indem er bei den Verkehrsdelikten, wie auch bei den anderen „gemeingefährlichen" Tatbeständen, das Herbeiführen einer Gemeingefahr nicht mehr ausdrücklich verlangt, sondern eine Formel anwendet, die sowohl

[245] vgl. Binding Lb. II., 1. S. 35—37 (2. Aufl.).

Gemeingefahr, wie auch jede andere konkrete Gefahr erfasst. Das ist aber zugleich ein Entgegenkommen, wie es weiter nicht gehen darf. Ob die Voraussetzung der Herbeiführung einer Gemeingefährlichkeit wirklich „nicht ein Fortschritt, sondern eine Verkennung und widersinnige Einschränkung" für die Verkehrsdelikte bedeutet, mag dahin gestellt bleiben, obwohl zugegeben werden muss, dass gewisse Bedenken auftauchen mögen. Doch ist diese Zweifelhaftigkeit durch die Lösung des Entwurfes restlos beseitigt. Denn dass eine Gefährdung bei den Verkehrsdelikten in demselben Masse strafwürdig ist, wie eine Gefährdung durch Brandstiftung, Ueberschwemmung usw. liegt klar auf der Hand. Ist aber der Grad der Gefährdung überschritten und eine Verletzung eingetreten, dann kann man die jeweils einschlägigen Bestimmungen der anderen Abschnitte anwenden.

Eine andere Frage ist es, ob es sich bei den Verkehrsdelikten um reine Gefährdungstatbestände handelt, die ihre Aufstellung in dem 16. Abschnitt rechtfertigt. Bollacher ist in Widerspruch zu seinen früheren Ausführungen der Ansicht, dass kein reines Gefährdungsverbot vorliegt, dass vielmehr dem Delikt ein Doppelcharakter zugrunde liege.[246] Er meint, wenn man die Gemeingefahr wegnähme, bliebe in den weitaus meisten Fällen eine Sachbeschädigung als Kern. Trotzdem bezeichnet er den Absatz II des § 202 E. 25 als reines Gefährdungsdelikt, von dem man doch dasselbe sagen muss, da auch bei ihm eine Sachbeschädigung bleiben wird, zieht man die im E. 25 geforderte Gemeingefahr ab. Ob man ein solches gemischtes Delikt annehmen kann und muss, hängt vollkommen vom Einzelfalle ab. Es geht deshalb nicht an, den § 206 E. 25 und damit auch § 230 E. 27 die Befähigung abzusprechen, reines Gefährdungsdelikt zu sein. Es bleibt dann immer noch die Frage offen, wie die Fälle bestraft werden sollen, in denen es sich um reine Verletzungsdelikte handelt. Der E. 27 sieht eine ausdrückliche Strafvorschrift hierfür leider nicht vor. Finden in solchen Fällen, wie auch in den entsprechenden der bisher erörterten Delikte, nur die Vorschriften über Sachbeschädigung, Tötung usw. Anwendung, so könnte hinsichtlich des Strafmasses leicht ein unbilliges Ergebnis zutage treten. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn für diese Fälle eine besondere Regelung getroffen würde.

Durch § 230 Absatz 1 wird der Betrieb einer Eisenbahn, Schwebebahn, der Schiff- oder Luftfahrt geschützt, wie es in ähnlicher Weise schon die §§ 315, 321 und 322 des RStGB. tun. Die Aufnahme des Begriffes der Schwebebahn hat erfreulicherweise die

---

[246] In Bezug auf E. 25 § 206, der ja im wesentlichen denselben Inhalt hat wie § 230 E. 27, vgl. Bollacher Diss. zu § 206 E. 25.

Streitfrage gelöst, ob auch diese unter den Begriff der Eisenbahn fallen soll, worüber im Grunde ein Streit nicht hätte zu entstehen brauchen, wenn man nach dem gesunden Menschenverstand an die Lösung dieser Frage herangegangen wäre.

Eigentümlich aber mutet es an, dass im § 231 E. 27[247] und dazu noch als minderstrafwürdiges Vergehen die Gefährdung des Betriebes einer Strassenbahn gesondert behandelt ist. Das hätte nicht geschehen dürfen, zumal der E. 27 sich einer Definition des Begriffes „Eisenbahn" enthält, wohl aus der richtigen Erkenntnis heraus, dass dieser durch die Fortschritte der Technik nicht festgelegt werden kann, ohne bald nicht mehr zuzutreffen. Er begründet dies damit, „dass bei der Vielgestaltigkeit und ausserordentlich schnellen Entwickelung der Technik in kurzer Zeit schon wieder neue Formen der Strassenbahn entstanden sein könnten, die von einer jetzt aufgestellten Begriffsbestimmung nicht getroffen würden.[248] Andererseits findet er die Grenze zwischen beiden Bahnarten darin, dass die Eisenbahn auf besonderen, für sie errichteten Wegen (Bahndämmen) fährt, während die Strassenbahn Wege benutzt, die dem allgemeinen Verkehr dienen. Dass eine Verwischung dieser Begriffe eintreten muss, wenn die Strassenbahn z. B. im Fernverkehr auf besonderen Dämmen, und die Eisenbahn einmal durch Strassen fährt, wird eigenartigerweise als „nicht unbefriedigendes Ergebnis" (!) bezeichnet. Aber die Konsequenzen sind unbefriedigend. Denn da aus einer Eisenbahn auch einmal eine Strassenbahn werden kann, muss man die Strafe bei den Gefährdungen dieser Verkehrsanstalten allein davon abhängig machen, ob zufolge der Stelle, an der die Gefährdung eingetreten ist, die gefährdete Verkehrsanstalt eine Eisenbahn oder Strassenbahn war, nicht aber, ob sie für gewöhnlich eine solche ist. Dabei muss man weiterhin auf das Schärfste bezweifeln, ob es sich bei Gefährdungen des Strassenbahnbetriebes um minderstrafwürdige Delikte handelt (Vergehen!), zumal es, wie gesagt, auf den Tatort ankommen muss. Es ist doch gleichgültig, ob ein Strassenbahnbetrieb in den Strassen, oder auf freier Strecke, z. B. im Vorortverkehr, gefährdet wird. Deshalb kann auch die durch die Trennung der Bestimmungen bedingte Verschiedenheit des Strafmasses nicht befriedigen. Es muss vielmehr eine dahin gehende Aenderung des § 230 gefordert werden, dass auch die Strassenbahngefährdung in ihn aufgenommen wird, was bequem durch den alleinigen Ausdruck „Bahn" in den Tatbestand und entsprechenden Hinweis in der Begründung erreicht werden könnte.

---

[247] § 231 muss ebenso wie der in den Ausschüssen neu aufgestellte § 231 a bei der Erörterung mit herangezogen werden, obwohl es sich bei ihm um Vergehen handelt.

[248] Begrd. E. 27 S. 120.

Die Einbeziehung des Luftverkehrs entspricht einem sehr dringenden Bedürfnis.

Die Handlung muss im einzelnen folgende Tatbestandsmerkmale umfassen. Die Störung der im § 230 genannten Betriebe. Eine solche liegt nur dann vor, „wenn in den Betrieb in einer Weise eingegriffen wird, dass eine sonst nicht bestehende Gefahr über das mit dem Wesen des Betriebes an sich verbundenen Mass hinaus vergrössert worden ist".[249] Blosse Verhinderung genügt nicht. Sodann muss diese Störung durch bestimmte im § 230 aufgezählte Mittel herbeigeführt werden. Diese sind: Beschädigen, Zerstören, Beseitigen oder Beschädigen von Anlagen, Beförderungsmitteln oder Gegentsänden, die dem Betriebe der genannten Verkehrsanstalten dienen.

Unter Anlagen sind sowohl bewegliche wie auch unbewegliche Bestandteile der Verkehrsunternehmen zu verstehen, als da sind: Bahndämme, Tunnel und Brücken, Hafenanlagen, Leuchtfeuer, Flugzeughallen — um nur einige herauszugreifen —, während unter Beförderungsmitteln, Lokomotiven, Wagen, Wasser- und Luftfahrzeuge zu verstehen sind. Da unter dem Begriffe „Gegenstände" auch alles Zubehör der Betriebe zu verstehen ist, kann man diese Aufzählung wohl als umfassende ansehen.

Das Hervorheben des „Beseitigens" ist eine erfreuliche Ergänzung des geltenden Rechtes, da hierdurch auch die Fälle erfasst werden, bei denen weder ein Zerstören, noch ein Beschädigen vorliegt, z. B. Entfernen einer Signallampe von Nachtflugplätzen. Wünschenswert ist allerdings, dass als vierte und damit die Aufzählung restlos vervollständigende Art auch ein „Verändern" der genannten Objekte in dem Tatbestand aufgenommen würde. Denn es lassen sich Fälle denken, die eine Gefahr für die Verkehrsanstalt herbeiführen, ohne dass es sich um ein Zerstören, Beschädigen oder Beseitigen handelt. Man denke z. B. an den einfachen Fall, dass durch Zwischenfügen eines Bolzens jeder Fachmann die Bremsvorrichtung von Lokomotiven blockieren kann, ohne dass er diese beschädigt oder zerstört.

Ferner tritt endlich hinzu, das Bereiten von Hindernissen auf der Fahr- oder Flugbahn. Damit ist natürlich nicht jedes Hindernis gemeint, z. B. ein Kieselstein in den Strassenbahnschienen. Vielmehr muss das Hindernis objektiv geeignet sein, eine Gefahr für Leib oder Leben herbeizuführen. Ob das der Fall ist, ist Tatfrage, die Richter und eventuell Sachverständige zu prüfen haben. Unter Fahrbahn fallen auch die Wasserstrassen, soweit diese dem Betriebe eines Schiffahrtunternehmens zu dienen geeignet sind.

Als letztes Mittel ist das der falschen Signale oder Zeichen genannt, worunter jedes nichtordnungsmässige oder nicht den

[249] Begrd. E. 27 S. 119.

Zweck herbeiführende Signal oder Zeichen zu verstehen ist, den zu erreichen es aufgestellt ist. Dahin gehören auch richtige Zeichen am falschen Ort oder nachgeahmte, gefälschte Zeichen, die den Eindruck richtiger erwecken sollen.

Vollendet ist das Delikt des I. Absatzes § 230 E. 27 erst dann, wenn durch eins der genannten Mittel eine Gefahr für Leib oder Leben herbeigeführt ist, dass also die Wahrscheinlichkeit besteht, ein Mensch werde an seiner Gesundheit verletzt werden, oder sein Leben verlieren.[250]

Vorsätzlich begeht die Tat, wer sie mit all ihren Merkmalen kennt und durch sie eine solche Gefahr herbeiführen will. Dieses wird sich nicht immer feststellen lassen. Bei der Tragweite des Deliktes war es daher geboten, auch die Fahrlässigkeit unter Strafe zu stellen, wie es durch § 236 geschehen ist.

Der Strafrahmen ist in Anbetracht der Schwere der Handlung durchaus angemessen.

In einem besonderen Absatz II hat der Entwurf von 1927 die Angestellten der genannten Betriebe mit Strafe bedroht, die durch Verletzung ihrer Pflicht eine solche Gefahr herbeiführten. Der § 230 Absatz II lautet:

> „Ebenso wird bestraft, wer als Angestellter eines Eisenbahn-, Schwebebahn-, Schiffahrt- oder Luftfahrtunternehmens bei Wahrnehmung des Dienstes seine Pflichten verletzt und dadurch die Sicherheit des Betriebes stört und eine Gefahr für Leib oder Leben oder im bedeutenden Umfang für fremdes Eigentum herbeiführt".

Damit hat der Entwurf einen besonderen, ganz bestimmten Täterkreis geschaffen. Es kann nach Absatz II nur ein Angestellter eines Eisenbahn- oder Schwebebahn-, der Schiffahrt- oder Luftfahrtunternehmen gefährden, deren Betrieb dem Sinne des § 230 Absatz I entsprechend auf der diesen Unternehmen eigenen Fahrbahn sich abspielt. Die Sonderregelung der Bestrafung von Strassenbahnangestellten in § 231 Absatz II ist, wie oben die Ausnahmestellung des Strassenbahnbetriebes, zu missbilligen.

Entsprechend dem geltenden Recht hat auch der E. 27 das Erfordernis einer Gefährdungshandlung aufgestellt. Wenn das RStGB. von „Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten" spricht, der Entwurf aber von „Verletzung der Pflicht", kann man dieser Aenderung nur redaktionelle Bedeutung zumessen, die in Praxi unerheblich ist. Seine Pflicht muss der Angestellte in Wahrnehmung seines Dienstes verletzt haben. Der Strafandrohung für die Verletzung und der dadurch hervorgerufenen Gefährdung liegt der von dem Entwurf in der Begründung hervorgehobene richtige Gedanke zugrunde, dass „Angestellte, die sich bei Wahr-

---

[250] oder das Eigentum Fremder werde in bedeutendem Umfang verletzt.

nehmung ihres Dienstes vorsätzlich über ihre Dienstvorschriften hinwegsetzen und z. B. die vorgeschriebenen Sicherheitsmassnahmen ausser Acht lassen, das Haltesignal überfahren, die Bremsen oder Weichen nicht bedienen, oder den Dienst im Stellwerk nicht versehen, und hierdurch vorsätzlich einen Transport gefährden, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden müssen.[251]

Die Formulierung „bei Wahrnehmung des Dienstes" wurde gewählt, um keine Zweifel darüber aufkommen zu lassen, dass hier nicht die Streikfälle zur Bestrafung herangezogen werden sollen, worauf auch insbesondere von politisch interessierter Seite (KPD., SPD.) in den Beratungen der Ausschüsse immer wieder hingewiesen und Klarstellung verlangt wurde. Eine solche Einschränkung muss man jedoch missbilligen, denn durch sie können Fälle straflos bleiben, die schwere Schädigungen der Wirtschaft nach sich ziehen können. Wünschenswert wäre wenigstens eine vorläufige Strafandrohung, wenn der Entwurf von der eingeschlagenen Linie: gesonderte Regelung des gesamten Arbeitsrechtes, nicht abgehen will.[252] Unter „Dienst" ist nicht nur die mit dem Glockenschlag beginnende Arbeitszeit gemeint, sondern darüber hinaus müssen auch die Dienstpflichten erfasst werden, die schon vor dieser Zeit beginnen,[253] z. B. rechtzeitiges Erscheinen zum Dienst usw.

Für Vorsatz und Fahrlässigkeit kann allgemein auf die obigen Ausführungen (S. 85 ff. und 97 ff.) hingewiesen werden. Doch fragt es sich, auf welche Tatbestandsmerkmale sich gerade in § 230 Absatz II das Verschulden des Täters erstrecken muss. Ganz klar ergibt sich das aus dem Wortlaut des Entwurfes nicht.[254] Denn hier sind die einzelnen Tatbestandsmerkmale nebeneinandergestellt, so dass man sie als Gleichgeordnete, Gleichwertige ansehen muss. Das ist ein Mangel der ebenso schwere Folgen nach sich ziehen muss, wie es der auch nicht klare Wortlaut des § 316 Absatz II des RStGB. getan hat. Sinn des Gesetzes ist es doch, das ergibt sich aus der ganzen Systematik des E. 27, dass sich das Verschulden des Täters auch auf die Gefährdung erstrecken muss, ob sie nun vorsätzlich oder fahrlässig bleibt. Doch kann das Arbeiten mit der sog. ratio legis zu bedenklichen Unterschieden im Ergebnis führen, hält man sich bei anderer Entscheidung an den Wortlaut des Gesetzes. Beschränkt man z. B. das Verschulden des Täters auf die Pflichtverletzung, wie dies an sich nach dem Wortlaut des Absatz II möglich ist, so könnte man zu einer Erfolgshaftung kommen, wie sie aus § 316 RStGB. folgt. Aber gerade diese hat der Entwurf abgelehnt, in dem er den § 16 Absatz II nicht übernommen hat.

[251] Begrd. E. 27 S. 120.
[252] vgl. oben S. 36 ff.
[253] worauf Hundertmark S. 69 richtig hinweist.
[254] im Gegensatz zum Wortlaut des § 206 E. 25.

Der Wortlaut bietet, wie gesagt, keine Anhaltspunkte für eine einheitliche Linie, obwohl sie gezogen werden sollte. Eine klarheitschaffende Verbesserung wäre also erwünscht.

Hinsichtlich des Strafrahmens ist nur das allgemein Gesagte zu wiederholen. Die Zuchthausstrafe ist der Schwere des Deliktes durchaus angemessen.

Soweit die Fassung des § 230 wie sie der amtliche Entwurf von 1927 enthält. Sie hat in den verschiedenen Ausschussberatungen hinsichtlich des II. Absatzes (ebenso der zweite Absatz § 231 E. 27), jedoch einige Aenderungen erfahren, die nicht unerörtert bleiben können.

Zunächst Absatz I des § 230.

In erster Lesung der IV. Wahlperiode wurde er im Anschluss an die Worte „durch falsche Zeichen oder Signale" erweitert durch den Zusatz: „oder ähnlicher Eingriffe in den Betrieb". In dieser Fassung wurde der auch in der zweiten Lesung der IV. und der 1. der V. Wahlperiode angenommen. Hierbei war ausschlaggebend, dass die Ausschüsse den Wortlaut des § 230 Absatz I nicht für so kasuistisch hielten, dass er auch wirklich alle Möglichkeiten der Betriebsstörung umfasse.[255] Man lehnte sich bei der neuen Formulierung an die des § 315 RStGB. an, nach dem schon der bestraft werden sollte, der „auf andere Weise solche Hindernisse bereite", wie sie in § 315 RStGB. zuvor aufgezählt waren. Der ursprüngliche Antrag, dem § 230 Abs. 1 die Worte „oder auf ähnliche Weise" hinzuzufügen, wurde mit Recht als zu weitgehend und damit zu grosse Schwierigkeiten hervorrufend abgelehnt, die Fassung dagegen „durch ähnliche Eingriffe in den Betrieb" die auf die ganze Formulierung und den Inhalt des § 230 zugeschnitten ist, muss man als wertvolles Ergebnis der Ausschussberatungen bezeichnen, da sie ohne der kasuistischen Form des Paragraphen Abbruch zu tun, geeignet ist, auch unvorhergesehene und gegenüber den kasuistisch genannten Möglichkeiten seltener auftretenden Fälle zu erfassen.

Wesentlich länger und eingehender aber wurde über die Fassung des § 230 Absatz II beraten. Die verschiedensten Anträge zeigten deutlich, dass hier ein Gebiet durchgesprochen wurde, das von eminenter Bedeutung für die menschliche Gemeinschaft ist. Ein historischer Ueberblick zeigt dies am besten. In der ersten Lesung der IV. Wahlperiode wurden nach eingehender Beratung in einem Unterausschuss auf dessen Vorschlag die II. Absätze der §§ 230, 231 gestrichen und ein neuer § 231a eingefügt. Im Anschluss an die deutsch-österreichischen Strafrechtskonferenzen sollte

---

[255] Ein Antrag Kahls, den Tatbestand noch weiter zu fassen und zu sagen, „oder durch ähnliche Eingriffe in den Betrieb oder eine an Gefährlichkeit einem solchen Eingriff gleichkommende pflichtwidrige Unterlassung", (eine Formulierung wie sie sich auf Grund der deutsch-österreichischen Konferenzen ergeben hatte) wurde von dem 21. Ausschuss abgelehnt.

dann der § 231 a[256] wieder gestrichen werden und beiden Vorschriften ein zweiter Absatz angefügt werden, wie er aus dem Antrag D. Dr. Kahl zu ersehen ist.[256] Da eine Einigung hierüber nicht zu erzielen war, wurde wiederum ein Unterausschuss mit gründlicher Vorbereitung beauftragt. Auf Grund des Ergebnisses derselben beschloss man die Einfügung eines zweiten Absatzes und Fallenlassen des § 231 a. In der V. Wahlperiode aber kam man wieder zu der Streichung dieser beiden Absätze und dafür zur Aufstellung eines neuen § 231 a.

Welches waren nun aber die inneren Gründe dieser verschiedenen Ergebnisse? Man ging von dem Gedanken aus, dass in den zweiten Absätzen der §§ 230, 231 nichts anderes zu erblicken sei, als der Tatbestand der qualifizierten Fahrlässigkeit, der mit der für diese ungeheuerlichen Zuchthausstrafe bedroht sei, und zwar handele es sich um qualifizierte Fahrlässigkeit lediglich der Eisenbahnangestellten und der Angestellten anderer Unternehmungen, die der Eisenbahn gleichgestellt würden, also um ein Ausnahmegesetz gegen die Eisenbahner.[257] Um diese Mängel auszumerzen, beschloss man, in der ersten Lesung der IV. Wahlperiode unter Streichung der zwei Absätze in einem neuen § 231 a den unter Strafe zu stellen, der in einem, der in den genannten Unternehmen beruflich tätig ist und bei Ausübung dieses Berufes die Sicherheit des Betriebes stört und eine unmittelbare Gefahr herbeiführt. Die Strafe sollte Gefängnis bis zu einem Jahre sein. Damit hatte man eine Bestimmung geschaffen, die sich nicht nur auf den Angestellten bezog, sondern auch eine Bestrafung des Unternehmers möglich machte. Warum man auf den Konferenzen von dieser Regelung wieder abgekommen ist, ist aus den Protokollen nicht klar ersichtlich, aber auch unerheblich. Die dort gefundene Lösung entsprach jedenfalls dem Kahl'schen Antrage. Die Ausschussberatungen und die des Unterausschusses führten dann zu dem Ergebnis den § 231 a wieder fallen zu lassen. Die Aufstellung der beiden Absätze in den genannten Paragraphen stellte eine wesentliche Einschränkung der Tatbestände, nicht nur des E. 27, sondern auch der Beschlüsse der 1. Lesung dar. Der Unterschied liegt vor allem darin, dass es sich nicht mehr um ein Ausnahmegesetz gegen die Eisenbahner handelt, sondern dass jeder, mag er in dem Betriebe tätig oder Betriebsfremd sein, bestraft werden soll, wenn er einen dem positiven Eingriff gleichkommende pflichtwidrige Unterlassung begeht und dadurch den Betrieb stört. Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass in dem § 230 Absatz II und § 231 der ersten Lesung eine qualifizierte Fahrlässigkeit bestraft wurde, nach den Beschlüssen der zweiten Lesung aber die wissentliche

[256] vgl. zu den genannten Bestimmungen den Anhang.
[257] Prot. V/18 Sitz. 24 S. 3.

Störung bestraft werden soll. Das Wesentliche an dieser Regelung ist, dass eine solche wissentliche Störung nur mit „direktem Vorsatz ohne Fahrläsigkeit und selbst unter Ausschluss des Dolus eventualis" möglich ist.[258] Es ist mit anderen Worten nicht mehr die Fahrlässigkeit an sich, sondern nur der strafbar, der vorsätzlich und absichtlich, wissentlich mit direktem Vorsatz handelt und dadurch den Betrieb stört. Zu dieser Voraussetzung der wissentlichen Betriebsstörung tritt nach der neuen Regelung noch die Voraussetzung, dass der Begriff der Wissentlichkeit sich auch auf die Herbeiführung einer Gefahr für Leib oder Leben erstrecken muss. Ebenfalls wieder Ausschluss des Eventualvorsatzes und Erfordernis des Dolus direktus.

Dass eine solche Handlung strafwürdig ist, kann nicht bestritten werden. Bedenklich ist nur, ob die zufolge der zweiten Lesung der IV. Wahlperiode angedrohte Zuchthausstrafe das richtige Strafmass enthält. Dabei muss man von dem Gedanken ausgehen, dass es sich zwar nach dieser Fassung des Deliktstatbestandes nicht mehr um eine qualifizierte Fahrlässigkeit handelt, sondern um ein scharf umgrenztes Vorsatzdelikt, dem wohl die Zuchthausstrafe entsprechen könnte. Dieser Gedanke wurde auch in der ersten Lesung der V. Wahlperiode vorgetragen und als richtig befunden. Doch sagte man sich weiter, es liege ja hier gar kein positives Handeln, sondern ein negatives Unterlassen vor. Es sei zwar eine Pflichtverletzung, aber es sei doch eine Pflichtverletzung, die nicht durch aktives Handeln begangen sei, und deshalb auch nicht wie ein solches mit Zuchthaus bestraft werden könne. Deshalb beschloss man, den zweiten Absatz der beiden Paragraphen wieder zu streichen und die dort angedrohte Handlung in einem neuen § 231 a mit Gefängnis zu bestrafen.[259]

Abgesehen von der geringen Bedeutung der äusseren Fassung in zwei Absätzen oder in einem neuen Paragraphen erscheint die betonte Trennung zwischen Unterlassungsdelikt und positivem Handeln zu mindestens nicht unbedenklich. Muss man sich doch betonte Trennung zwischen Unterlassungsdelikt und positivem Handeln beruhen kann. Dann die Grenze zwischen § 230 und § 231 a zu ziehen, bereitet mehr Schwierigkeiten, als die Bestrafung des Unterlassungsdeliktes mit Zuchthaus unbillig erscheinen kann. Diese neue Regelung der letzten Auschussberatung der V. Wahlperiode erscheint deshalb weniger glücklich, als der entsprechende letzte Beschluss der vorangegangenen. Es wäre deshalb zu wünschen, wenngleich es auch nicht dringende Notwendigkeit ist, dass im neuen Strafgesetzbuch der § 230 (231) in der Weise geregelt wird, dass auch das Unterlassungsdelikt mit Zuchhtaus bestraft wird.

---

[258] vgl. Prot. V./18 Sitz. 24 S. 2.
[259] vgl. Anhang § 230 (231 a).

Zieht man hierbei noch in Betracht, dass nach den allgemeinen Vorschriften Zubilligung mildernder Umstände möglich ist, so kann auch die Höhe der Regelstrafe nicht als so unbillig bezeichnet werden, wie der Ausschuss es hinstellt. Denn es besteht auf diese Weise die Möglichkeit, von der Zuchthausstrafe abzusehen und auf Gefängnis zu erkennen. Man kann also in der Tat auf dem vorgeschlagenen Wege in Praxi zu dem von dem Ausschuss erstrebten Ergebnis gelangen.

---

## VIII. Kapitel.

## Schlussbetrachtung.

Nachdem somit die Einzelerörterungen abgeschlossen sind, soll noch einmal zusammenfassend auf den wesentlichen Inhalt der Arbeit eingegangen werden.

Dass das Reichsstrafgesetzbuch einer Reform bedarf, steht ausser Frage. Wie aber sollen nun die „Verbrechen der Gefährdung von Leib und Leben" in dem neuen Strafgesetzbuch gestaltet werden? Die Stellungnahme der Wissenschaft hat manchen brauchbaren, aber auch viele unbrauchbare Wege gezeigt. Festzuhalten ist zunächst an dem Erfordernis der konkreten Gefahr, das allein dem Wesen der Gefährdungsdelikte von Leib und Leben gerecht wird. Dass der Entwurf von 1927 diesen Weg eingeschlagen und in seinen §§ 225 bis 230 das Erfordernis konkreter Gefahr in den Tatbestand der genannten Gefährdungsverbrechen aufgenommen hat, ist deshalb zu begrüssen und diese Regelung auch dem endgültigen neuen „Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch" zu wünschen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Strafgesetze weist der Entwurf, wie oben ausgeführt, jedoch noch manchen Mangel auf, dessen Beseitigung anzuregen die vorangegangenen Erörterungen dienen sollen. Das Erfordernis der mässigen, aber ausreichenden Kasuistik sollte — nicht nur in dem hier behandelten Abschnitt 16 des E. 27 —, sondern auch sonst in dem neuen Strafgesetzbuch beherzigt werden, denn die Tatbestände zu allgemeiner Fassung sind mit einem Gesetz, das volkstümlich, insbesondere der Rechtssicherheit dienlich sein soll, unvereinbar. Abgesehen davon, dass dem Richter Schwierigkeiten entstehen, die der Rechtsprechung nur hinderlich sind und ihre Einheitlichkeit beeinträchtigen müssen, sollen Nebengesetze in das neue Strafgesetzbuch, soweit es irgend möglich ist, eingearbeitet werden, da ihnen sonst das Merkmal der Ergänzung bald nicht mehr eigentümlich sein kann und sich vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Konkurrenzprobleme ergeben müssen, seien es nun die der Ideal- oder Gesetzeskonkurrenz.

Der Formulierung des Brandstiftungsparagraphen und des der Herbeiführung einer Ueberschwemmung stehen Bedenken nicht entgegen. Die Bestimmung der Herbeiführung einer Explosion leidet unter dem Mangel, dass neben ihm der inhaltsgleiche § 5 des Sprengstoffgesetzes steht, dessen Einarbeitung in das Gesetz hier gefordert werden muss. Dem Verbrechen der Herbeiführung einer Strandung kann man in der vom Entwurf vorgeschlagenen Form zustimmen. Die Brunnenvergiftung entspricht in der erörterten Fassung nicht den Erwartungen, die auf sie gesetzt werden müssen. Abgesehen davon, dass es sich zwar um ein schwer zu bestrafendes Delikt handelt, rechtfertigt wohl so gut wie nichts das Herausgreifen der Vergiftung von Brunnen, wenn nicht gerade der Gesichtspunkt, dass sie infolge ihrer Tragweite geeignet ist, zu den gemeingefährlichen Verbrechen gerechnet zu werden. In Praxi wird sie aber glücklicherweise nur wenig Bedeutung haben. Doch soll, da sie nun einmal vorgeschlagen ist, und schwerwiegende Gründe für ihre Entfernung aus dem E. 27 oder ihre Nichtaufstellung im Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch nicht vorliegen, sie wenigstens dahin ergänzt werden, dass durch sie auch die Gefährdung des deutschen Wildbestandes und der Tierbestand der zoologischen Gärten unter dieselbe Strafe gestellt werden, wie sie für fremde Haustiere angedroht ist.

Die vorgeschlagene Regelung der Störung des Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs mögen in dieser Form mit der Ergänzung in das kommende Strafgesetz Eingang finden, dass auch das „Verändern" von Gegenständen, die einem der genannten Unternehmungen dienen, neben dem „Beseitigen, Zerstören usw." unter Strafe gestellt wird. Ebenso erscheint eine Uebernahme der Gefährdung des Strassenbahnbetriebes in den § 230 erforderlich. Hinsichtlich der Gefährdung durch Angestellte ist zu sagen, dass nicht nur das vorsätzliche positive Handeln mit Strafe bedroht werden soll, sondern wie es in den Ausschussberatungen hervorgehoben worden ist, auch das Unterlassungsdelikt bestraft werden muss. Hinichtlich des Strafmasses muss es aber denselben Bedingungen unterliegen, wie das positive Handeln. Unter diesen Voraussetzungen und entprechenden Aenderungen lässt sich eine Aufnahme der in dem 21. Ausschuss der IV. Wahlperiode in zweiter Lesung vorgeschlagenen Fassung auch zur Aufnahme in das neue Gesetz empfehlen. Ob dies nun in jeweils zweiten Abschnitten der §§ 230, 231 geschieht oder in einer zusammenfassenden neuen Bestimmung, ist eine Frage, die, wenn überhaupt, nur gesetzestechnischen Wert hat, und deren Lösung in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden kann.

Für den § 243 E. 27 kann es nur die Forderung nach seiner Beseitigung geben. Denn allgemeine Lebensgefährdungsverbote sind ein Unding.

Im Hinblick auf die vom Entwurf vorgeschlagenen Strafen soll hier unter Hinweis auf das VI. Kapitel der Arbeit nur betont werden, dass sie der Schwere der von ihnen bedrohten Handlungen durchaus gerecht werden.

---

# Anhang.

## Brandstiftung.

### 1. Vorentwurf 1909 § 189.

. . . Wer vorsätzlich einen Brand, eine Explosion, einen Einsturz oder eine Ueberschwemmung und dadurch Gefahr für Menschenleben oder im bedeutenden Umfange für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

War durch die Handlung nur fremdes Eigentum gefährdet und ist der entstandene Schaden gering oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

In besonders schweren Fällen (§ 84) ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

Ist die Hndlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnis bis zu drei Jahren oder Haft oder Geldstrafe bis zu fünftausend Mark ein.

### 2. Kommissionsentwurf 1913 § 260.

Wer fremde Gebäude, fremde zur Wohnung oder zum Aufenthalt für fremde Menschen dienende Räumlichkeiten oder fremde Schiffe, Bergwerke, Waldungen, Heiden, Felder, Moore oder Vorräte von Waren oder Bodenerzeugnisse in Brand setzt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eigene Sachen, der in Absatz I bezeichneten Art in Brand setzt und dadurch Gefahr für Menschenleben oder im bedeutenden Umfange für fremdes Eigentum herbeiführt.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Hat der Täter freiwillig den Brand vor Entstehung eines Schadens gelöscht, so ist er straflos.

### 3. Entwurf von 1909 § 254.

Wer fremde Gebäude, fremde zur Wohnung oder zum Aufenthalt von Menschen dienende Räumlichkeiten oder fremde Schiffe, Waldungen, Heiden, Felder, Moore oder Vorräte von Waren oder Bodenerzeugnisse in Brand setzt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bstraft, wer eigene Sachen dieser Art in Brand setzt und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt.

### 4. Entwurf von 1925 § 202.

Wer an einer fremden Sache eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eine eigene Sache oder eine Sache eines anderen mit dessen Einwilligung in Brand setzt und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt.

5. Entwurf von 1927 § 225.

Wer eine Sache in Brand setzt und dadurch eine Gefahr für Leib und Leben oder im bedeutenden Umfang für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

## Herbeiführung einer Explosion.

1. Vorentwurf von 1909 § 189 (vgl. Anhang bei Brandstiftung).

2. Kommissionsentwurf 1913 § 260.

Wer eine Ueberschwemmung oder eine Explosion verursacht und dadurch eine Gefahr für Menschenleben oder im bedeutenden Umfang für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

3. Entwurf von 1919 § 257.

Wer eine Ueberschwemmung oder eine Explosion verursacht und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

4. Entwurf von 1925 § 204.

Wer eine Ueberschwemmung oder eine Explosion verursacht und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer durch giftige Gase eine Gemeingefahr herbeiführt.

5. Entwurf von 1927 § 226.

Wer eine Explosion verursacht und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben oder im bdeutenden Umfang für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

## Herbeiführung einer Ueberschwemmung.

1. Vorentwurf von 1909 § 189 (vgl. oben: Anhang bei Brandstiftung).

2. Kommissionsentwurf von 1913 § 260 (vgl. oben: Anhang bei Explosion.

3. Entwurf von 1919 § 257 (vgl. oben: Anhang bei Explosion).

4. Entwurf von 1925 § 204 (vgl. oben: Anhang bei Explosion).

5. Entwurf von 1927 § 227.

Wer eine Ueberschwemmung verursacht und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben oder im bedeutenden Umfang für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

## Herbeiführung einer Strandung.

1. Vorentwurf von 1909.

Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für Menschenleben oder im bedeutenden Umfang für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnis bis zu drei Jahren oder Haft oder Geldstrafe bis zu fünftausend Mark ein.

2. Kommissionsentwurf § 275.

Wer ein Schiff zum Stranden oder Sinken bringt und dadurch Gefahr für Menschenleben oder im bedeutenden Umfang für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

3. Entwurf von 1919 § 255.

Wer ein Schiff zum Sinken oder Stranden bringt und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Zuchthaus bstraft.

4. Entwurf von 1925 § 203.

Wer ein Schiff zum Sinken oder Stranden bringt und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

5. Entwurf von 1927 § 228.

Wer ein Schiff zum Sinken oder Stranden bringt und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben oder im bedeutenden Umfang für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

## Brunnenvergiftung.

1. Vorentwurf von 1909 § 192.

Wer vorsätzlich Brunnen, Wasserleitungen oder Wasserbehälter, die zum Gebrauche von Menschen dienen, vergiftet oder ihnen Stoffe beimischt, welche die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren oder Haft oder Geldstrafe bis zu fünftausend Mark ein.

2. Kommissionsentwurf von 1913 § 261.

Wer das Wasser in Brunnen, Leitungen oder Behältern, die zum Gebrauche von Menschen dienen, vergiftet oder ihnen Stoffe beimischt, welche die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

3. Entwurf von 1919 § 258.

Wer Wasser, das zum Gebrauche von Menschen dient, in Brunnen, Leitungen, oder Behältern vergiftet, oder ihm Stoffe beimischt, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu zerstören, wird mit Zuchthaus bestraft.

4. Entwurf von 1925 § 205.

Wer Wasser, das zum Gebrauche von Menschen dient, in Brunnen, Leitungen oder Behältern vergiftet und dadurch Gefahr für Menschenleben oder die Gesundheit von Menschen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

5. Entwurf von 1927 § 229.

Wer Wasser in Quellen, Brunnen, Leitungen oder Behältern vergiftet oder verunreinigt und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben oder in bedeutendem Umfange für fremde Haustiere herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

## Störung der Sicherheit des Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs.

1. Vorentwurf von 1909 § 183.

Wer vorsätzlich die Sicherheit des Betriebes einer Eisenbahn stört und dadurch eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen (§ 84) ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren oder Haft oder Geldstrafe bis zu fünftausend Mark ein.

1a. Vorentwurf von 1909 § 186.

Wer absichtlich die Sicherheit der Schiffahrt stört und dadurch eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder lebenslanges Zuchthaus.

2. Kommissionsentwurf von 1913 § 268.

Wer die Sicherheit des Betriebes der Eisenbahn stört und dadurch Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2a. Kommisionsentwurf von 1913 § 274.

Wer die Sicherheit des Betriebes der Schiffahrt stört, wird mit Gefängnis, bei mildernden Umständen mit Geldstrafe bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Der Versuch ist strafbar.

Wer durch die Tat Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

Wer die in Abs. 3 bezeichnete Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, oder mit Geldstrafe bestraft.

3. Entwurf von 1919 § 259.

Wer die Sicherheit des Betriebes einer Eisenbahn oder des Betriebes der Schiffahrt stört und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

4. Entwurf von 1925 § 206.

Wer die Sicherheit des Betriebes einer Eisenbahn, der Schiffahrt oder Luftfahrt durch Beschädigen, Zerstören oder Beseitigen von Anlagen, Beförderungsmitteln oder Gegenständen, welche dem Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftverkehr dienen, durch Bereiten von Hindernissen auf der Fahr- oder Flugbahn, durch falsche Zeichen oder Signale, oder dadurch, dass er bei Versehung eines Dienstes seine dienstlichen Obliegenheiten verletzt, stört und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

5. Entwurf von 1927 § 230.

Wer die Sicherheit des Betriebes einer Eisenbahn, einer Schwebebahn, der Schiffahrt oder der Luftfahrt durch Beschädigen, Zerstören oder Beseitigen von Anlagen, Beförderungsmitteln oder Gegenständen, die dem Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehr dienen, durch Bereiten von Hindernissen auf der Fahr- oder Flugbahn, durch falsche Zeichen oder Signale oder auf ähnliche Weise stört, und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer als Angestellter eines Eisenbahn-, Schwebebahn-, Schiffahrt- oder Luftfahrtunternehmens bei Wahrnehmung des Dienstes seine Pflichten verletzt und dadurch die Sicherheit des Betriebes stört und eine Gefahr für Leib oder Leben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum herbeiführt.

## Aenderungen

### des Entwurfes von 1927 durch Reichstagsbeschlüsse in den Ausschußsitzungen der IV. und V. Wahlperiode.[260]

**§ 225: Brandstiftung.**

IV./21. 1. Lesung = unverändert.
Vorlage D. Dr. Kahl = wie E 27 § 225.
IV./21. 2. Lesung = unverändert.
V./18. 1. Lesung = unverändert.

**§ 226: Herbeiführung einer Explosion.**

IV./21. 1. Lesung = unverändert.

[260] Der Raumersparnis und Uebersichtlichkeit halber sind folgende Abkürzungen gewählt: IV./21. bedeutet: IV. Wahlperiode, 21. Ausschuss; V./18. bedeutet: V. Wahlperiode, 18. Ausschuss; Die Aufstellung ist der Nr. 2 der Zusammenstellungen des Reichstages V. Wahlperiode (1930) 18. Ausschuss entnommen. Aenderungen sind durch Sperr- und Fettdruck gekennzeichnet und zwar: angenommene Aenderungen und **Neuänderungen.**

Vorlage D. Dr. Kahl = wie E 27 § 226.
IV./21. 2. Lesung =

Wer eine Explosion verursacht und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

**Ebenso wird bestraft, wer eine solche Gefahr durch giftige Gase herbeiführt.**

V./18. 1. Lesung = Nach dem Beschluss der IV./21. 2. Lesung angenommen.

**§ 227: Herbeiführung einer Ueberschwemmung.**

IV./21. 1. Lesung =unverändert.
Vorlage D. Dr. Kahl = wie E 27 § 227.
IV./21. 2. Lesung = unverändert.
V./18. 1. Lesung = unverändert.

**§ 228: Herbeiführung einer Strandung.**

IV./21. 1. Lesung = unverändert.
Vorlage D. Dr. Kahl = wie E 27 § 228.
IV./21. 2. Lesung = unverändert.

**§ 229: Brunnenvergiftung.**

IV./21. 1. Lesung = unverändert.
Vorlage D. Dr. Kahl = wie E 27 § 229.
IV./21. 2. Lesung = unverändert.
V./18. 1. Lesung = unverändert.

**§ 230: Störung der Sicherheit des Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs.**

IV./21. 1. Lesung:

Wer die Sicherheit des Betriebes einer Eisenbahn, einer Schwebebahn, der Schiffahrt oder Luftfahrt, durch Beschädigen, Zerstören oder Beseitigen von Anlagen, Beförderungsmitteln oder Gegenständen, die dem Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehr dienen, durch Bereiten von Hindernissen auf der Fahr- oder Flugbahn, durch falsche Zeichen oder Signale **oder durch ähnliche Eingriffe in den Betrieb** stört und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

**Abs. II ist gestrichen.**

Vorlage D. Dr. Kahl:

Wer die Sicherheit des Betriebes einer Eisenbahn einer Schwebebahn, der Schiffahrt oder Luftfahrt durch Beschädigen, Zerstören oder Beseitigen von Anlagen, Beförderungsmitteln oder Gegenständen, die dem Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehr dienen, durch Bereiten von Hindernissen auf der Fahr- oder Flugbahn, durch falsche Zeichen oder Signale oder durch ähnliche Eingriffe in den Betrieb **oder eine an Gefährlichkeit einem solchen Angriff gleichkommende pflichtwidrige Unterlassung** stört und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Abs. II ist fortgefallen.

IV./21. 2. Lesung:

Wer die Sicherheit des Betriebes einer Eisenbahn einer Schwebebahn, der Schiffahrt oder Luftfahrt durch Beschädigen, Zerstören oder Beseitigen von Anlagen, Beförderungsmitteln oder Gegenständen, die dem Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehr dienen, durch Bereiten von Hindernissen auf der Fahr- oder Flugbahn, durch falsche Zeichen oder Signale oder durch ähnliche Eingriffe in den Betrieb stört und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

**Ebenso wird bestraft, wer die Sicherheit des Betriebes durch eine an Gefährlichkeit einem solchen Eingriff gleichkommende pflichtwidrige Unterlassung wissentlich stört und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum herbeiführt.**

V./18. 1. Lesung — Abs. I unverändert wie in IV./21. 2. Lesung.
**Abs. II gestrichen, dafür: § 231a.**

**§ 231a:**

Wer die Sicherheit des Betriebes im Sinne der §§ 230, 231 durch eine an Gefährlichkeit einem Eingriff der dort erwähnten Art gleichkommende pflichtwidrige Unterlassung wissentlich stört und dadurch wissentlich eine Gefahr für Leib oder Leben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft.

# Lebenslauf.

Am 21. August 1909 wurde ich in Cottbus geboren. Meine Eltern sind der Studienrat Professor Wilhelm Fischer und dessen Ehefrau Gertrud, geb. Jaeger. Ich besuchte von Ostern 1919 ab das damals königliche, jetzt staatliche Friedrich-Wilhelmsgymnasium, an welchem ich am 15. März 1928 die Reifeprüfung ablegte. Im Sommersemester desselben Jahres bezog ich die Eberhard-Karls-Universität in Tübingen, um Rechtswissenschaft zu studieren, und hörte während der ersten vier Semester bei den Herren Prof's. Dres. Fuchs, v. Heck, Hegler, v. Rümelin, A. B. Schmidt, Schönfeld, Schoetensack und Stoll. Vom Sommersemester 1930 ab setzte ich meine Studien an der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg fort und besuchte die Vorlesungen der Herren Prof.'s Dres. Bilfinger, Geh. Just. Finger, Fleischmann, Hein Joerges, Kitzinger, Langheineken, Ruth und R. Schmidt. Am 13. Juni 1932 bestand ich vor dem juristischen Prüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Naumburg a. S. die erste juristische Prüfung. Nach meiner Ernennung zum Referendar wurde ich im ersten Abschnitt des Vorbereitungsdienstes dem Amtsgericht in Finsterwalde im Kammergerichtsbezirk überwiesen, und kam dann zur weiteren Ausbildung an das Landgericht in Cottbus.

Am 2. September 1933 bestand ich die mündliche Prüfung zur Erlangung der Doktorwürde.

Herrn Professor Dr. A. Schoetensack bin ich für die Zuweisung der Arbeit und die Uebernahme des Referates zu Dank verpflichtet.